KEK

Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

Sechzehnter Jahresbericht

Berichtszeitraum
1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

die medienanstalten

Inhaltsverzeichnis

1 Überblick..... 4

2 Medienkonzentrationskontrolle durch die KEK..... 5
2.1 Verfassungsrechtliche Grundlage..... 5
2.2 Aufgaben der KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag..... 5
2.3 Mitglieder der KEK..... 7
2.4 Organisation..... 8

3 Verfahren im Berichtszeitraum..... 9
3.1 Zulassung von Fernsehveranstaltern..... 9
3.1.1 VIMN Germany GmbH – „MTV BRANDNEW“ (Az.: KEK 694)..... 9
3.1.2 Your Family Entertainment AG – „RIC“ (Az.: KEK 709)..... 10
3.1.3 Gute Laune TV GmbH – „Gute Laune TV“ (Az.: KEK 707)..... 10
3.1.4 FC Bayern München AG – „FCB.TV“ (Az.: KEK 705)..... 11
3.1.5 The History Channel Germany GmbH & Co. KG – „History“ (Az.: KEK 706)..... 12
3.1.6 The Walt Disney Company (Germany) GmbH – „Disney Junior und Disney XD“ (Az.: KEK 714)..... 13
3.1.7 FTL Farhad Television Live GmbH – „FTL“ (Az.: KEK 715)..... 14
3.1.8 RTL Television GmbH – „RTL Television“ (Az.: KEK 711)..... 14
3.1.9 WM Broadcasting GmbH – „Europa Center TV“ (Az.: KEK 716)..... 15
3.1.10 amazing discoveries e.V. – „amazing discoveries TV“ (Az.: KEK 725)..... 15
3.1.11 ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH - „SAT.1 Gold“ (Az.: KEK 724)..... 16
3.1.12 Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG – „DMAX“ (Az.: KEK 729)..... 16
3.1.13 RTL II Fernsehen GmbH & Co. KG – „RTL II“ (Az.: KEK 732)..... 16
3.1.14 Autentic GmbH – „Cinedom“ (Az.: KEK 718)..... 18
3.1.15 APG-Allgemeine gemeinnützige Programmgesellschaft mbH – „katholisch.de“ (Az.: KEK 734)..... 19
3.1.16 SPORT1 GmbH – „SPORT1 Livestream“ (Az.: KEK 738)..... 21
3.1.17 ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH – „ProSieben MAXX“ (Az.: KEK 740)..... 21

3.2 Veränderung von Beteiligungsverhältnissen..... 22
3.2.1 Your Family Entertainment AG (Az.: KEK 703)..... 22
3.2.2 ANIXE HD Television GmbH & Co. KG (Az.: KEK 688-1 und -2)..... 22
3.2.3 adviqo AG (Az.: KEK 693)..... 23
3.2.4 tmc Content Group GmbH (Az.: KEK 702)..... 23
3.2.5 The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG (Az.: KEK 706)..... 25
3.2.6 Sapphire Media International B.V. (Az.: KEK 708)..... 26
3.2.7 Passion TV GmbH (Az.: KEK 712)..... 26
3.2.8 Telebazaar Marketing GmbH (Az.: KEK 717)..... 27
3.2.9 RTVi Germany GmbH (Az.: KEK 719)..... 27
3.2.10 TM-TV GmbH (Az.: KEK 722)..... 27
3.2.11 Das Vierte GmbH (Az.: KEK 728)..... 27
3.2.12 MGM Networks (Deutschland) GmbH (Az.: KEK 720)..... 28
3.2.13 ProSiebenSat.1 Media AG (Az.: KEK 730-1 bis -5)..... 29
3.2.14 Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG..... 30
3.2.15 Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 721)..... 31
3.2.16 ANIXE HD Television GmbH & Co. KG (Az.: KEK 727)..... 33

3.2.17 Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 735)..... 33
3.2.18 RTL Group S.A. (Az.: KEK 373)..... 34
3.2.19 The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG und NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH (Az.: KEK 736)..... 35

3.3 Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 RStV 36
3.3.1 RTL Television GmbH (Az.: KEK 700-1)..... 36
3.3.2 ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH (Az.: KEK 726-1)..... 36
3.3.3 RTL Television GmbH (Az.: KEK 700-2)..... 38
3.3.4 RTL Television GmbH (Az.: KEK 700-3 und 700-4)..... 39
3.3.5 Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 660-5)..... 39

3.4 Regionale Fensterprogramme gemäß § 25 RStV..... 40
3.4.1 Sat.1-Regionalfenster für Hessen (Az.: KEK 698)..... 40
3.4.2 RTL-Regionalfenster für Nordrhein-Westfalen (Az.: KEK 733)..... 41
3.4.3 RTL-Regionalfenster für Hessen (Az.: KEK 739)..... 42

3.5 Anhängige Verfahren..... 43
3.5.1 Zulassungen..... 43
3.5.1.1 joiz GmbH - „joiz“ (Az.: KEK 741)..... 43
3.5.1.2 sportdigital.TV Sende- und Produktions GmbH - „sportamerica HD“ (Az.: KEK 745)..... 44
3.5.1.3 SPORT1 GmbH - „SPORT1 US“ (Az.: KEK 745)..... 44

3.5.2 Beteiligungsveränderungen....... 45
3.5.2.1 ProSiebenSat.1 Media AG (Az.: KEK 742)..... 45
3.5.2.2 Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 743)..... 46
3.5.2.3 MGM Networks (Deutschland) GmbH (Az.: KEK 746)..... 47
3.5.2.4 Silverline Television AG (Az.: KEK 747)..... 47

3.5.3 Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 RStV..... 48
3.5.3.1 Sendezeit für unabhängige Dritte bei Sat.1 (Az.: KEK 660-6 und KEK 660-7)..... 48

4 Programmangebot und Beteiligungsstruktur im privaten Fernsehen..... 49
4.1 Entwicklung des bundesweiten Programmangebots..... 49
4.2 Bundesweit empfangbare private Fernsehprogramme und Beteiligungsverhältnisse der Programmveranstalter..... 51
4.3 Drittfenster und Regionalfenster beim bundesweit verbreiteten Fernsehen..... 52
4.3.1 Drittfenster..... 52
4.3.1.1 RTL Television..... 52
4.3.1.2 SAT.1..... 54
4.3.2 Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Drittfensterveranstalter..... 55
4.3.3 Regionalfenster im Programm von RTL Television und SAT.1..... 56
4.3.3.1 Sendeplätze..... 56
4.3.3.2 Sendungen, Veranstalter und Beteiligungsverhältnisse..... 58
4.3.3.3 Reichweite der Regionalfenster..... 61
4.4 Überblick über digitale Paketangebote von Plattformbetreibern..... 65
4.4.1 Programmplattform Sky..... 65
4.4.2 Kabel-Plattformen..... 66
4.4.3 Satelliten-Plattformen..... 72

4.4.4 IPTV-Plattformen…… 73
4.5 Fernsehen im Internet…… 76
4.5.1 Nutzung von Onlinevideos…… 76
4.5.2 Video-on-Demand-Plattformen am deutschen Markt…….... 78
4.5.3 Projekte „Amazonas“ und „Germany´s Gold“ gescheitert…… 81
4.6 Bundesweit lizenzierte private Fersehprogramme…… 83
4.7 Nicht genutzte Sendelizenzen für bundesweite private Fernsehprogramme…… 84

5 Zuschaueranteile…….. 86
5.1 Entwicklung der Zuschaueranteile……... 86
5.2 Defizite bei der Bestimmung der Zuschaueranteile……... 90
5.2.1 Unvollständige Datenbasis……90
5.2.2 Empfangsebenen…… 90
5.2.3 Vernachlässigung der Außer-Haus-Nutzung in öffentlichen Einrichtungen…….. 91
5.2.4 Fehlende Abbildung der Fernsehnutzung von Nicht-EU-Ausländern…… 92

6 Anhang…….…… 93
6.1 Schaubilder zu Beteiligungsverhältnissen bei Sendergruppierungen…… 93
6.2 Verzeichnis der benutzten Abkürzungen…….. 104

1 Überblick

Die aktuelle Publikation des Jahresberichts erscheint unter dem gemeinsamen Logo der Medienanstalten und der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). Grund hierfür ist die Entscheidung des Gesetzgebers im 10. Rundfunkstaatsvertrag, für die Organe mit bundesweiter Zuständigkeit ab 1. September 2013 eine gemeinsame Geschäftsstelle zu bilden. Die Medienanstalten bündeln in der neuen Geschäftsstelle sämtliche Aktivitäten mit bundesweitem Bezug: Mit der Integration der bislang eigenständig agierenden Geschäftsstellen für die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die KEK ist der vor drei Jahren begonnene Prozess abgeschlossen worden. Bereits im Mai 2010 waren mit der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) und der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) die ersten Einheiten der Geschäftsstelle in Berlin zusammengeführt worden. Die Gemeinsame Geschäftsstelle koordiniert somit zentral alle wesentlichen bundesweiten Entscheidungen zu Lizenz- und Aufsichtsfragen, zum Jugendmedienschutz sowie zur Medienkonzentration im privaten Rundfunk.

Der vorliegende Jahresbericht stellt die Prüf- und Dokumentationstätigkeit der KEK im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 dar. Die für den vergangenen Berichtszeitraum erstmals vorgenommene Auslagerung der umfangreichen Darstellung der Beteiligungsverhältnisse der Programmveranstalter auf die Website www.kek-online.de hat sich bewährt. Umfassende Darstellungen zu den Medienunternehmen finden sich somit auf der Website der KEK unter dem Stichwort Beteiligungsverhältnisse sowie in der auf der Website der Medienanstalten (www.die-medienanstalten.de) veröffentlichten Programmliste der KEK und der TV-Senderdatenbank. Die Website enthält darüber hinaus Informationen zu medienrelevanten verwandten Märkten wie Hörfunk, Online-Medien, Fiction- und Sportrechten, Zeitschriften, Tageszeitungen und weitere mehr.

Im Berichtszeitraum wurden dreizehn Anträge auf Zulassung für bundesweit verbreitete private Fernsehprogramme gestellt. Davon entfielen zehn Anträge auf die Zulassung neuer Fernsehprogramme, zwei Anträge auf Zulassungsverlängerungen sowie ein Antrag auf die Zulassung eines bereits veranstalteten Programms aufgrund eines Veranstalterwechsels. Vier Programme haben zwischen Juli 2012 und Juni 2013 den Sendebetrieb aufgenommen. Siebzehn Verfahren betrafen Veränderungen von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen. Insgesamt wurden vierundvierzig Verfahren abgeschlossen; darunter fünf Verfahren zur Vergabe von Sendezeit an unabhängige Dritte sowie drei Verfahren zur Zulassung von Regionalfenstern. Acht Prüffälle sind zurzeit anhängig. Eine vollständige Übersicht findet sich bei www.kek-online.de unter dem Punkt „Verfahren“.

Neben den gefassten Beschlüssen enthält der Jahresbericht Übersichten über Drittfenster und Regionalfenster sowie einen Überblick über digitale Paketangebote von Plattformbetreibern sowie über Video-on-Demand-Plattformen am deutschen Markt. Die Entwicklung der Zuschaueranteile wird nach Zeiträumen und Sendergruppierungen dargestellt.

2 Medienkonzentrationskontrolle durch die KEK

2.1 Verfassungsrechtliche Grundlage

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Aufgabe der Sicherung der Meinungsvielfalt bildet Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Konkretisiert wird die hier normierte Rundfunkfreiheit durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die dazu dienen, „ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk zu erreichen und zu sichern“ (vgl. BVerfGE 73, 118, 159). Tendenzen zur Konzentration ist rechtzeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten, da diesbezügliche Fehlentwicklungen schwer rückgängig zu machen sind (BVerfGE a. a. O., 160). Das bedeutet, dass der medialen Konzentration präventiv, d. h. vor Schaffung vollendeter Tatsachen, begegnet werden muss. Diese Rechtsprechung wurde mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Deutschen Sport-Fernsehen (DSF; BVerfGE 95, 163, 172 f.) und zur Kurzberichterstattung im Fernsehen (BVerfGE 97, 228, 258, 266 f.) fortentwickelt, in denen klargestellt wird, dass es zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht nicht nur wirksamer Vorkehrungen gegen eine Konzentration auf Veranstalterebene bedarf, sondern auch ausreichender Maßnahmen gegen Informationsmonopole. In seiner Entscheidung zum DSF hält das Gericht fest, dass „auch nicht ersichtlich (sei), dass das Gebot der Vielfaltssicherung durch neuere Entwicklungen an Gewicht verlieren könnte. Vielmehr machen die im Vergleich zu den Printmedien fortgeschrittene und weiter fortschreitende horizontale Verflechtung auf dem Fernsehmarkt (...), die vertikale Verflechtung von Rundfunkveranstaltern mit Produktionsfirmen, Inhabern von Film- und Sportübertragungsrechten und Eigentümern von (Programm-)Zeitschriften sowie die Privatisierung der Übertragungswege eine Berücksichtigung nach wie vor dringlich“ (BVerfGE 95, 163, 173). Im Urteil zur verfassungswidrigen Festsetzung der Rundfunkgebühr vom 11. September 2007 (vgl. 1 BvR 2270/05; 1 BvR 809/06; 1 BvR 830/06) wird bekräftigt, dass „die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkordnung zur Sicherung der Rundfunkfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auch durch die Entwicklung von Kommunikationstechnologie und Medienmärkten nicht überholt“ sind. Wegen der mit der Konzentration im Rundfunk verbundenen Risiken einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung sieht das Gericht Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt weiter als geboten an.

2.2 Aufgaben der KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag

Die KEK ist als staatsfernes, standortunabhängiges Organ „für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen“ (§ 36 Abs. 4 Satz 1 RStV) zuständig. Dabei wird die KEK als Organ derjenigen Landesmedienanstalt tätig, bei welcher ein Zulassungsantrag eingegangen oder bei der der betroffene Veranstalter lizenziert ist. Die Beurteilung der KEK ist für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt bindend.

Im Mittelpunkt des Medienkonzentrationsrechts stehen § 26 RStV und die Anknüpfung an den Zuschaueranteil. Danach ist es einem Unternehmen erlaubt, selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen zu veranstalten, solange es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Vorherrschende Meinungsmacht wird nach Absatz 2 der Vorschrift vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Jahresdurchschnitt einen Zuschaueranteil von 30 % erreichen. Gleiches gilt bei einem Zuschaueranteil von 25 %, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbe-

herrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss einem Zuschaueranteil von 30 % entspricht. Vorherrschende Meinungsmacht kann aber auch unterhalb der Vermutungsgrenzen nach dem Grundtatbestand des § 26 Abs. 1 RStV festgestellt werden.

Bei der Ermittlung des für die Prüfung des § 26 RStV maßgeblichen Zuschaueranteils sind zwei Prozentpunkte in Abzug zu bringen, wenn in dem zuschaueranteilsstärksten Vollprogramm Regionalfenster mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 aufgenommen und die weiteren Kriterien der redaktionellen und gesellschaftsrechtlichen Unabhängigkeit vom Hauptveranstalter erfüllt sind. Drei weitere Prozentpunkte sind für die gleichzeitige Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte abzuziehen. Bei Verfahren zur Zulassung von Regionalfenster- und Drittfensterveranstaltern muss die zuständige Landesmedienanstalt zuvor das Benehmen mit der KEK herstellen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 RStV).

Kriterien für die Gewichtung von Medienmärkten hat die KEK in mehreren, die ProSiebenSat.1 Media AG und die RTL Group betreffenden Verfahren entwickelt. Sie stützt sich dabei auf die vom Bundesverfassungsgericht herausgestellten, den potentiellen Meinungseinfluss eines Mediums charakterisierenden Leistungsmerkmale der Aktualität, Breitenwirkung und Suggestivkraft und stellt anhand dieses Maßstabs die jeweilige „Verwandtschaftsnähe“ eines Mediums zum bundesweiten Fernsehen fest.

Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang die zunehmende publizistische Relevanz des Internets und die Frage, ob und inwieweit einzelne Akteure Meinungsmacht in diesem neuen Medium erlangen können oder schon erlangt haben. Als problematisch erweist sich grundsätzlich die unvollständige Datengrundlage zu Nutzungszahlen im Onlinebereich (vgl. hierzu und zum Ganzen zuletzt die Entscheidung i. S. RTL vom 13.11.2012, Az.: KEK 711).

Im Rahmen der Entscheidung i. S. ProSiebenSat.1/Springer (Az.: KEK 293-1 bis -5) Anfang des Jahres 2006 hatte die KEK Onlineaktivitäten im Vergleich zur Meinungsbildungsrelevanz des Fernsehens unter Anwendung der Kriterien Aktualität, Breitenwirkung und Suggestivkraft generell noch mit einem Gewichtungsfaktor von 1/2 bewertet. Heute muss der potentielle Einfluss von über das Internet verbreiteten Angeboten auf die Meinungsbildung im Vergleich zur Meinungsmächtigkeit des Fernsehens grundsätzlich deutlich stärker gewichtet werden als mit dem bisherigen Faktor von nur 50 %.

Ein Grund hierfür ist die im Vergleich zum Fernsehen heute höher zu bewertende Aktualität, da mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel, wie z. B. Smartphones, Internetinhalte die Besitzer solcher Endgeräte potentiell zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort erreichen können.

Bei der Reichweite liegen Fernsehen und Internet derzeit auf etwa gleicher Höhe. Dies belegen die Zahlen der von der Arbeitsgemeinschaft Online Forschung e.V. (AGOF) veröffentlichten internet facts 2013-06. Danach hatte das Internet in Deutschland im 2. Quartal 2013 eine Reichweite von über 74 %, d. h. 52,16 Mio. Menschen waren im Netz (74,3 % der deutschen Wohnbevölkerung ab 14 Jahren (70,21 Mio.)).

Im Vergleich dazu weist die Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) für das Jahr 2012 eine TV-Reichweite von 71,8 % aus (Anteil der Seher an der deutschen Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 bis 3:00 Uhr, alle Sender; TV Scope, Fernsehpanel D+EU).

Aufgrund der zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung der KEK ganz überwiegend noch unbewegten Bildangebote des Internets wurde seinerzeit ein geringer Abschlag beim Leistungsmerkmal Suggestivkraft gegenüber dem Fernsehen vorgenommen. Dieser erscheint heute nicht mehr in gleichem Maße gerechtfertigt. Aufgrund einer gesteigerten Bandbreite bei den Netzverbindungen sowie verbesserter Datenkomprimierungsverfahren sind Bewegtbildangebote im Internet heute weit verbreitet. Allerdings stellt das Internet im Hinblick auf den Einfluss auf die Meinungsbildung insofern eine Besonderheit dar, als dass eine Vielzahl von Angeboten insbesondere auf von Nutzern erstellten und eingestellten Inhalten aufbauen („user generated content", z. B. soziale Netzwerke, Foren, Blogs etc.). Hinsichtlich der redaktionellen Internetinhalte mit professionellem Hintergrund ist festzustellen, dass die überwiegende Mehrheit eine große Nähe zu den traditionellen Massenmedien aufweist.

Neben der Überprüfung der Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt zählt es zu den Aufgaben der KEK, Transparenz über die Entwicklung im Bereich des bundesweit verbreiteten privaten Fernsehens zu schaffen. Hierzu gehört neben der Erstellung einer jährlichen Programmliste, die alle Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte enthält (vgl. Kapitel 4.2), auch die Berichterstattung über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk. Die KEK hat dazu inzwischen vier Berichte veröffentlicht. Der fünfte Medienkonzentrationsbericht erscheint Anfang 2014.

Übersichten zu Zuschaueranteilen, zu Beteiligungsverhältnissen der bundesweiten privaten Programmveranstalter sowie zu medienrelevanten verwandten Märkten stehen im Internet unter www.kek-online.de zur Verfügung. Über die KEK-Homepage wird auch der Zugang zur KEK-Mediendatenbank ermöglicht. Hier können Informationen zu Beteiligungen von Unternehmen in den Bereichen bundesweites Fernsehen, Hörfunk, Presse und Online abgefragt werden.

2.3 Mitglieder der KEK

Die KEK besteht aus sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und sechs nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten. Die Sachverständigen und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Mitglieder werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen. Die sechs Vertreter der Landesmedienanstalten und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Vertreter werden durch die Landesmedienanstalten für die Amtszeit der KEK gewählt. Die Mitglieder der KEK sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden.

Die Sachverständigen sind:

Prof. Dr. Insa Sjurts (Vorsitzende)
Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz (stellvertretender Vorsitzender)
Prof. Dr. Dieter Dörr
Dr. Hans-Dieter Lübbert
Prof. Dr. K. Peter Mailänder
Prof. Dr. Jürgen Schwarz
Prof. Dr. Georgios Gounalakis (Ersatzmitglied)
Dipl.-Kfm. Franz Wagner (Ersatzmitglied)

Die Vertreter der Landesmedienanstalten sind:

Dr. Gerd Bauer
Thomas Fuchs
Dr. Hans Hege
Dr. Uwe Hornauer
Michael Sagurna
Prof. Wolfgang Thaenert
Dr. Jürgen Brautmeier (Ersatzmitglied)
Thomas Langheinrich (Ersatzmitglied)

2.4 Organisation

Bis zum 31. August 2013 hatte die Geschäftsstelle der KEK ihren Sitz in Potsdam. Ab dem 1. September 2013 wurde sie in die Gemeinsame Geschäftsstelle der ALM gemäß § 35 Abs. 7 RStV und § 7 des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) - ALM-Statut - überführt. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag, der Geschäftsordnung der KEK, dem ALM-Statut und der Finanzierungssatzung der Medienanstalten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die KEK der Gemeinsamen Geschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Bereich Medienkonzentration sind:

Bernd Malzanini (Bereichsleiter)
Michael Petri, LL.M. (Referent Recht)
Constanze Barz (Referentin Recht)
Kerstin Kopf (Referentin Medienwirtschaft)
Karin Kühr (Sachbearbeiterin)

3 Verfahren im Berichtszeitraum

Nachfolgend werden die von der KEK im Berichtszeitraum gefassten Beschlüsse zusammengefasst und Informationen zu den noch anhängigen Verfahren gegeben. Die Beschlusszusammenfassungen geben den Stand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, die Darstellung der anhängigen Verfahren den Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung wieder.

3.1 Zulassung von Fernsehveranstaltern

Im Berichtszeitraum hat die KEK entschieden, dass der Zulassung der folgenden 17 bundesweiten Fernsehprogramme keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:

3.1.1 VIMN Germany GmbH – „MTV BRANDNEW“ (Az.: KEK 694, Beschluss vom 10.07.2012)

Die VIMN Germany GmbH (vormals MTV Networks Germany GmbH) hat mit Schreiben vom 08.11.2011 bei der mabb die Verlängerung der zuletzt bis zum 23.12.2011 befristeten Zulassung für das bundesweite Fernsehspartenprogramm MTV BRANDNEW um weitere sieben Jahre beantragt.

Das Programm MTV BRANDNEW (vormals MTV) richtet sich an die Zielgruppe der 14- bis 39-Jährigen; es besteht zur Hälfte aus den „Supercharts“ – einer Top-20-Liste, die täglich aus den offiziellen Charts sowie diversen Online-Charts aus den im Internet am häufigsten abgerufenen „Most Talked About" Videos generiert wird – und zur Hälfte aus einer wöchentlich aktualisierten „Playlist“, die sich aus zielgruppenrelevanten Videos zusammensetzt. MTV BRANDNEW wird verschlüsselt als Pay-TV digital über Kabel und IPTV verbreitet. Die VIMN Germany GmbH veranstaltet neben MTV BRANDNEW die Programme MTV, Nickelodeon/COMEDY CENTRAL, NICK Jr. und nicktoons.

Die VIVA Media GmbH, Veranstalterin des Programms VIVA, hält 51 % der Anteile der Antragstellerin und deren alleinige Gesellschafterin, die Viacom Holdings Germany LL.C., hält die restlichen 49 % der Anteile der Antragstellerin.

Bei der Antragstellerin besteht unverändert folgende Gesellschafterstruktur:

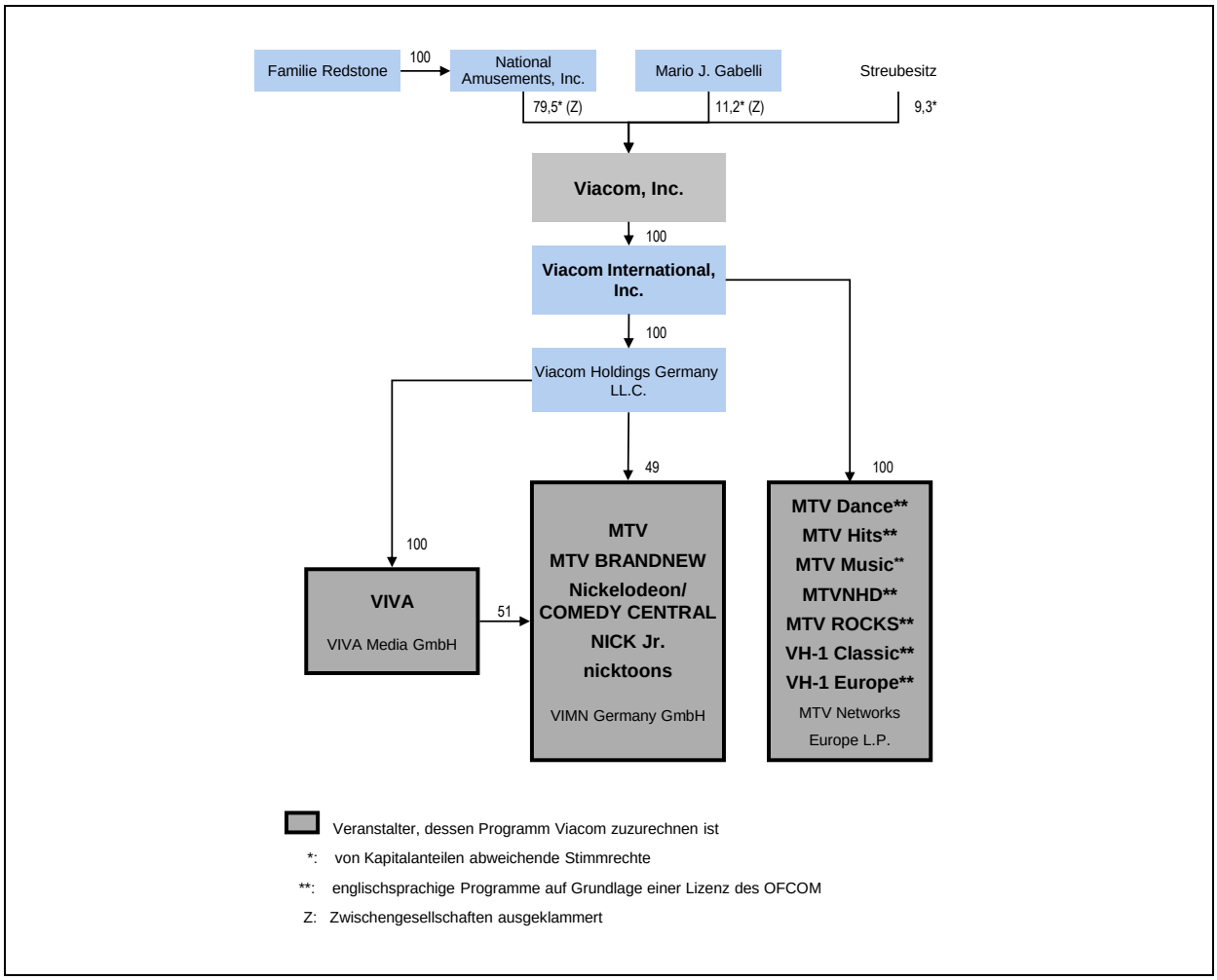

3.1.2 Your Family Entertainment AG – „RIC“ (Az.: KEK 709, Beschluss vom 10.07.2012)

Die Your Family Entertainment AG hat mit Schreiben vom 24.05.2012 bei der mabb die Zulassung für das bundesweite Familien- und Unterhaltungsprogramm RIC für die Dauer von sieben Jahren beantragt. Das Spartenprogramm soll sich zunächst aus animierten sowie fiktionalen Inhalten zusammensetzen. Zusätzlich ist die Erweiterung mit Familienserien, Spielfilmen, Dokumentationen und Musiksendungen geplant. Die Programmverbreitung soll zunächst über Satellit (ASTRA) erfolgen. Daneben veranstaltet die Your Family Entertainment AG seit November 2007 auf Grundlage einer Lizenz der mabb das Programm yourfamily.

Eine Übersicht über die Beteiligungsverhältnisse findet sich unter 3.2.1.

3.1.3 Gute Laune TV GmbH – „Gute Laune TV“ (Az.: KEK 707, Beschluss vom 10.07.2012)

Die Gute Laune TV GmbH hat mit Schreiben vom 18.05.2012 bei der mabb die Verlängerung der Zulassung für den bundesweit verbreiteten Musikspartenkanal Gute Laune TV beantragt. Gute Laune TV enthält vorwiegend deutschsprachige Musiksendungen (Schlager und Volksmusik) und wird auf Grundlage einer bis zum 31.07.2012 befristeten Lizenz der mabb als digitales Pay-TV über Satellit (Eutelsat) und diverse Plattformanbieter (Kabel Deutschland, Unitymedia, Kabelkiosk u. w.) verbreitet.

Zugleich hat die Gute Laune TV GmbH bei der mabb Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt: Die Holtzbrinck Ventures GmbH wurde in die Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG umgewandelt, welche nunmehr 40,34 % des Stammkapitals der Antragstellerin hält. Nach den von der Antragstellerin angezeigten aktuellen Beteiligungsverhältnissen ist einzige Kommanditistin der Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG die HV Holtzbrinck Ventures Fund IV LP, Jersey.

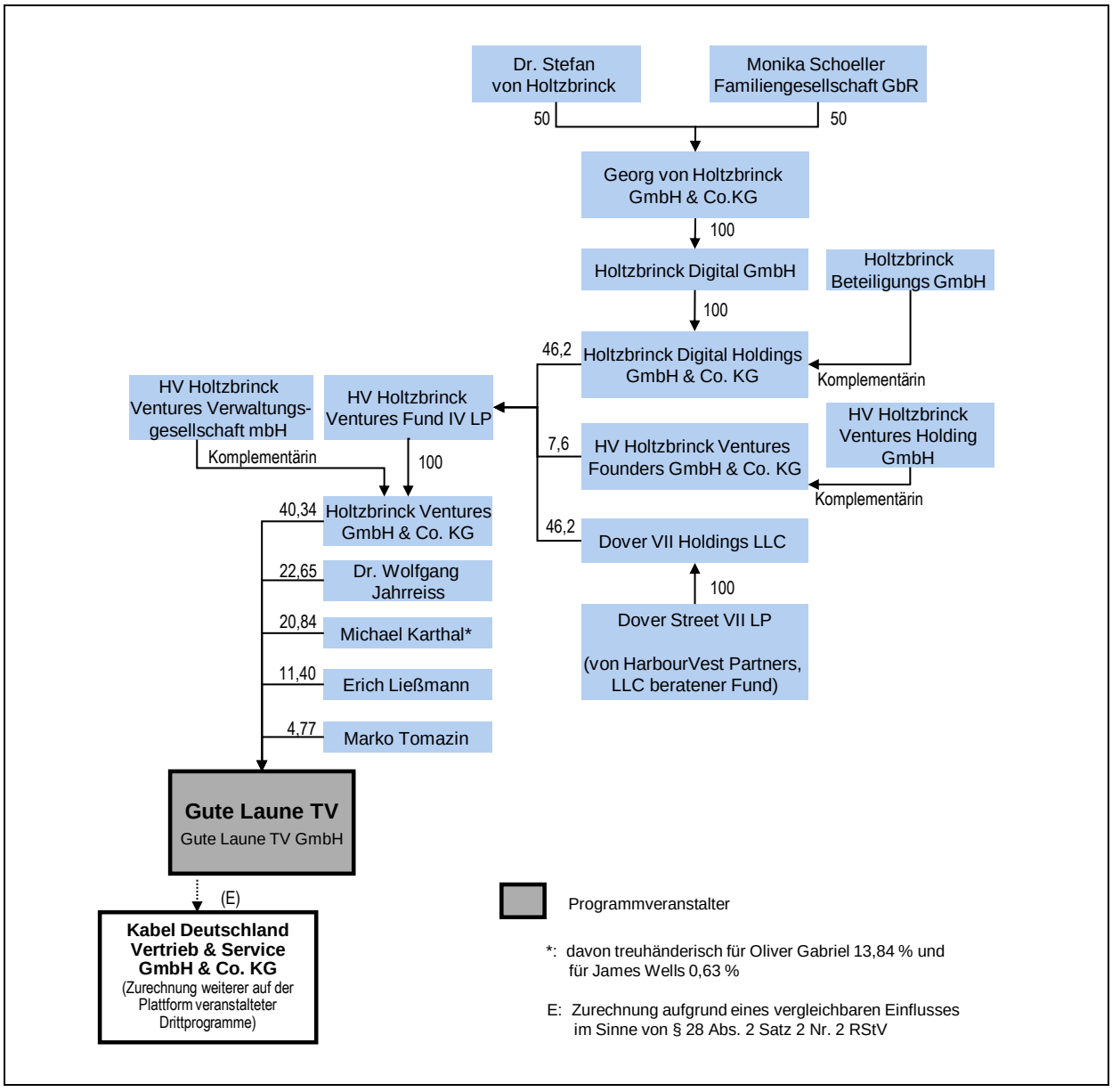

3.1.4 FC Bayern München AG – „FCB.TV“ (Az.: KEK 705, Beschluss vom 10.07.2012)

Die FC Bayern München AG hat mit Schreiben vom 28.03.2012 bei der BLM die Zulassung für das bundesweite Fernsehspartenprogramm FCB.TV beantragt, unter Beschränkung des Zulassungsantrages auf den Anteil der live übertragenen Programmelemente. FCB.TV ist in erster Linie als Abrufangebot ausgestaltet, es steht in vollem Umfang im Internet über die Seiten des FC Bayern München sowie über soziale Medien und Videoplattformen (z. B. Facebook, Youtube, MyVideo) und die FCB-App zur Verfügung. Als Ergänzung werden einzelne Programmelemente live übertragen.

Dabei versteht sich FCB.TV als offizielles „Club-TV“ des FC Bayern München e.V.; es umfasst die Begleitung aller Aktivitäten der Fußball-Profimannschaft des Vereins (Saisonhöhepunkte, Hintergrundberichte, Spielerportraits, Pressekonferenzen, u. ä.) und berichtet zudem über die U 19-Mannschaft und die Mannschaft des FC Bayern II (Amateure) sowie über Aktivitäten des FCB KidsClub.

An der FC Bayern München AG halten der FC Bayern München e.V. 81,82 % sowie die Adidas AG und die Audi AG jeweils 9,09 % der Anteile. Die inhaltliche Verantwortung für FCB.TV liegt ausschließlich beim Vorstand der FC Bayern München AG. Dieser besteht aus Karl-Heinz Rummenigge, Karl Hopfner und Andreas Jung.

3.1.5 The History Channel Germany GmbH & Co. KG – „History“ (Az.: KEK 706, Beschluss vom 11.09.2012)

Die The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 15.05.2012 bei der BLM die Verlängerung der zum 15.10.2012 auslaufenden Zulassung des bundesweit verbreiteten Spartenprogrammes History beantragt. Der inhaltliche Schwerpunkt des Programms liegt auf Dokumentationen, Doku-Serien und Magazinen zu den Themenbereichen alte und zeitgenössische Geschichte, Militärgeschichte, Technologie und Verkehrswesen. Das Programm ist seit dem 15.11.2004 auf Sendung.

Bei der Veranstalterin bestehen folgende Beteiligungsverhältnisse:

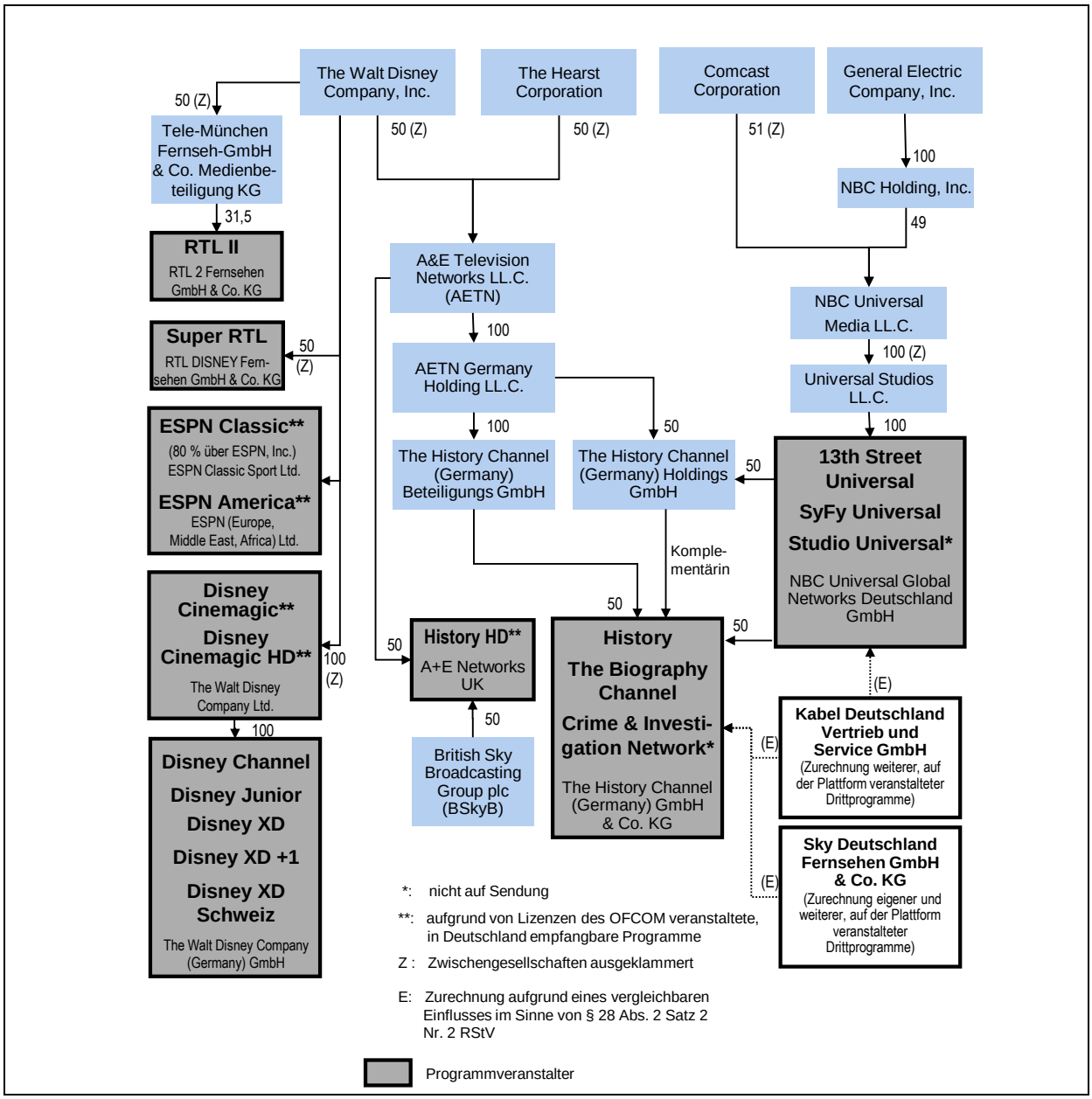

3.1.6 The Walt Disney Company (Germany) GmbH „Disney Junior und Disney XD“ (Az.: KEK 714, Beschluss vom 11.09.2012)

Die The Walt Disney Company (Germany) GmbH hat mit Schreiben vom 11.06.2012 bei der BLM die Verlängerung der Zulassungen für die bundesweiten Fernsehspartenprogramme Disney Junior und Disney XD um weitere acht Jahre beantragt. Die bisherigen Zulassungen enden zum 15.10.2012. Disney Junior ist als werbefreies, deutschsprachiges Unterhaltungssparten- und Lernprogramm für Vorschulkinder mit Trickfilm- und Live-Action-Programm konzipiert. Disney XD ist ein deutschsprachiges Unterhaltungsspartenprogramm mit dem Schwerpunkt auf Action- und Abenteuerformaten für die Kernzielgruppe der acht- bis zwölfjähriger Jungen. Die Programme werden als verschlüsseltes Pay-TV-Angebot digital über Kabel, Satellit und IPTV in Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein verbreitet.

Zu den aktuellen Beteiligungsverhältnissen siehe das Schaubild zur The Walt Disney Company unter 7.1.8.

3.1.7 FTL Farhad Television Live GmbH – „FTL“ (Az.: KEK 715, Beschluss vom 11.09.2012)

Die FTL Farhad Television Live GmbH hat mit Schreiben vom 27.06.2012 bei der LfM die Zulassung für das Fernsehspartenprogramm FTL für die Dauer von 10 Jahren beantragt. Bei FTL handelt es sich um ein deutschsprachiges Unterhaltungsspartenprogramm, das sich an Angehörige aller Altersklassen richtet und frei empfangbar über Satellit (ASTRA) verbreitet werden soll. Vorgesehen sind u. a. Unterhaltungsformate für Kinder (insbesondere Zeichentrickserien), TV-Serien und Spielfilme, Musiksendungen, Dokumentationen und Teleshopping-Formate.

Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Antragstellerin ist Farhad Basleh. Dieser ist zudem Alleingesellschafter der Kliksat GmbH, der Veranstalterin des internationalen, persisch-kurdischen TV-Senders Kliksat, der Programminhalte in Farsi ausstrahlt und in Deutschland bundesweit empfangbar ist. Farhad Basleh ist außerdem Alleingesellschafter der KTL Kurdish Television Live GmbH, die ein kurdischsprachiges TV- und Filmproduktionsunternehmen betreibt.

3.1.8 RTL Television GmbH – „RTL Television“ (Az.: KEK 711, Beschluss vom 13.11.2012)

Die RTL Television GmbH hat mit Schreiben vom 31.05.2012 bei der NLM einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung des Programms RTL Television für weitere fünf Jahre ab dem 01.07.2013 gestellt. RTL Television ist ein Vollprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung. Gesendet werden verschiedene Show- und Reality-Formate, Serien, TV-Movies, Spielfilme, Comedy, Informationssendungen, Boulevardmagazine und Sport. Die RTL Television GmbH veranstaltet zudem das frei empfangbare Programm RTL Nitro sowie die Pay-TV-Spartenprogramme RTL Crime und RTL Living. Sie hält über die VOX Holding GmbH 99,7 % an der VOX Television GmbH, welche das bundesweite Vollprogramm VOX veranstaltet. Des Weiteren hält die Antragstellerin sämtliche Anteile der n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH, der Veranstalterin des Nachrichtenprogramms n-tv, sowie 50,4 % der Anteile der Passion GmbH, die das Spartenprogramm Passion veranstaltet.

Die der Antragstellerin sowie der RTL Group S.A. und der Bertelsmann AG zuzurechnenden Programme RTL Television, RTL II, RTL Crime, RTL Living, RTL Nitro, n-tv, Passion, VOX, SUPER RTL und der auto motor und sport Channel erreichten im Referenzzeitraum einen Zuschaueranteil von 26,3 %. Aufgrund der Überschreitung der Schwelle von 25 % Zuschaueranteil war die Prüfung der beiden Vermutungsregeln des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV eröffnet. Gegenstand der Prüfung der ersten Alternative ist das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung auf einem medienrelevanten verwandten Markt. Der Fernsehwerbemarkt ist insoweit als medienrelevanter verwandter Markt in die Prüfung einzubeziehen. Die RTL Group S.A. hat auf dem Fernsehwerbemarkt einen Marktanteil von mehr als einem Drittel. Zusammen mit der ProSiebenSat.1 Media AG hat sie einen Marktanteil von über 50 % (Oligopol); vgl. zuletzt BKartA, Beschluss vom 17.03.2011, Az.: B6-94/10; bestätigend: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.08.2012, Az. VI – Kart 4/11 (V). Aufgrund der im Programm RTL Television gesetzmäßig veranstalteten Regional- und Drittfensterprogramme waren von dem Zuschaueranteil jedoch Bonuspunkte in Höhe von fünf Prozent in Abzug zu bringen (§ 26 Abs. 2 Satz 3, §§ 26 Abs. 5 und 31 RStV). Die Vermutung für vorherrschende Meinungsmacht der RTL Group nach der 1. Alternative des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV besteht demnach auch in Anbetracht der marktbeherr-

schenden Stellung auf dem Fernsehwerbemarkt nicht.

Im Hinblick auf die starke Stellung der RTL Group S.A. und der Bertelsmann AG im bundesweiten Fernsehen sowie ihrer umfangreichen Aktivitäten im Medienbereich war darüber hinaus zu überprüfen, ob der dadurch erzielte Meinungseinfluss in der Gesamtbeurteilung einem Zuschaueranteil von 30 % entspricht (2. Alternative des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV). In vorangegangenen Beschlüssen hatte die Kommission festgestellt, dass in der Gesamtbetrachtung der crossmedialen Aktivitäten der RTL Group S.A. und Bertelsmann – unter Ausklammerung der Aktivitäten im Onlinebereich – seit der letzten Feststellung im Rahmen des Beschlusses der KEK vom 22.02.2012 und 17.04.2012 i. S. RTL Crime, RTL Living und RTL Nitro“, Az.: KEK 683-1 bis -3, keine wesentlichen, den potentiellen Meinungseinfluss verstärkenden Veränderungen eingetreten sind. Vor diesem Hintergrund wurde lediglich der Onlinebereich nunmehr wiederholt einer vertieften Prüfung unterzogen. Dabei konnten tendenziell zunehmende Onlineaktivitäten festgestellt werden.

Bezieht man die Werte für die Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten in die Gesamtbetrachtung ein, ergibt sich Folgendes: Zur Ermittlung des von der RTL Group S.A./Bertelsmann erzielten Meinungseinflusses müssen zu dem zurechenbaren tatsächlichen Zuschaueranteil von gegenwärtig 26,3 %, für Aktivitäten im Onlinebereich 3,4 % bis 4,1 % und etwa 4 % aufgrund der übrigen Aktivitäten der RTL Group S.A./Bertelsmann im Medienbereich hinzugerechnet werden. Daraus ergibt sich insgesamt ein Zuschaueranteil im Bereich zwischen 33,7 % und 34,4 %. Dieser nach § 26 Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative RStV maßgebliche Zuschaueranteil verringert sich um die zu gewährenden Bonuspunkte für Regional- und Drittfensterprogramme im Programm von RTL Television um 5 % und beträgt danach zwischen 28,7 % und höchstens 29,4 %.

Im Ergebnis wird somit die nach der 2. Alternative des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV für die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht maßgebliche Schwelle von 30 % noch geringfügig unterschritten. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Erkenntnisse, die zur Vermutung oder anderweitigen Annahme der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht durch die beantragte Zulassung zur Fortführung des Programms RTL Television sprechen.

Zu den aktuellen Beteiligungsverhältnissen siehe das Schaubild zur RTL Group S.A. unter 7.1.4.

3.1.9 WM Broadcasting GmbH – „Europa Center TV“ (Az.: KEK 716, Beschluss vom 13.11.2012)

Die WM Broadcasting GmbH hat mit Schreiben vom 16.04.2012 bei der mabb die Zulassung für die Veranstaltung des Programms Europa Center TV beantragt. Die WM Broadcasting GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der bisherigen Veranstalterin, der Werner Media Group GmbH. Deren geschäftsführender Alleingesellschafter ist Nicholas Werner. Der Werner Media Group GmbH wurde die Zulassung für Europa Center TV mit Bescheid der mabb vom 22.03.2012 für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 30.06.2019 erteilt.

3.1.10 amazing discoveries e.V. – „amazing discoveries TV“ (Az.: KEK 725, Beschluss vom 13.11.2012)

Der amazing discoveries e.V. hat mit Schreiben vom 18.09.2012 bei der BLM die Zulassung für das bundesweit verbreitete Spartenprogramm amazing discoveries TV beantragt. Das Programm soll vorwiegend aus Vorträgen und Dokumentationen bestehen, dabei soll jeweils der biblisch-christliche Bezug zu erkennen sein. Die Programmverbreitung erfolgt bereits im Internet über die Seite

www.ad-tv.info (Livestream). Bei den Vereinsmitgliedern handelt es sich ausschließlich um natürliche Personen.

3.1.11 ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH - „SAT.1 Gold“ (Az.: KEK 724, Beschluss vom 11.12.2012)

Die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 28.08.2012 bei der TLM die Zulassung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms SAT.1 Gold ab dem 01.01.2013 beantragt. Das Programm SAT.1 Gold soll sich aus deutschsprachigen Unterhaltungsformaten zusammensetzen, Kernzielgruppe sind Frauen der Altersgruppe von 40 bis 65 Jahren. SAT.1 Gold soll frei empfangbar über Satellit, Kabel, IP-TV und Streaming Video sowie digital terrestrisch (DVB-T) bundesweit verbreitet werden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung ist die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH noch Muttergesellschaft der Veranstaltergesellschaften der Programme SAT.1, ProSieben und kabel eins. Die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH plant jedoch, die von ihren Tochtergesellschaften gehaltenen Zulassungen sowie die von einer direkten Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1 Media AG gehaltene Zulassung für das Programm sixx unmittelbar bei ihr zu bündeln und selbst als Veranstalterin dieser Free-TV-Programme aufzutreten (vgl. bereits Beschluss der KEK vom 12.06.2012 i. S. ProSiebenSat.1, Az.: KEK 699-1 bis -4).

Sämtliche Anteile der Antragstellerin hält die ProSiebenSat.1 Media AG, eine an der Frankfurter Börse notierte Aktiengesellschaft. Hauptgeschäftsfeld der ProSiebenSat.1 Media AG ist das werbefinanzierte Fernsehen, Kernmarkt der Sendergruppe ist Deutschland.

Zu den aktuellen Beteiligungsverhältnissen der ProSiebenSat.1 Media AG s. u. 3.5.2.1 sowie das Schaubild unter 7.1.3.

3.1.12 Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG – „DMAX“ (Az.: KEK 729, Beschluss vom 11.12.2012)

Die Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 08.10.2012 bei der mabb die Verlängerung der bis zum 28.02.2013 befristeten Zulassung für das Programm DMAX beantragt und gleichzeitig Beteiligungsveränderungen auf Ebene ihrer Kommanditistinnen und weiteren Beteiligungsstufen angezeigt.

DMAX ist ein frei empfangbares, ganztägiges Fernsehvollprogramm mit Schwerpunkt auf Dokumentationen, Informations- und Unterhaltungsformaten, das über diverse Kabelnetze, Satellit und IPTV-Plattformen verbreitet wird. Die Beteiligungsverhältnisse sind unter 3.2.14 vertieft dargestellt.

3.1.13 RTL II Fernsehen GmbH & Co. KG – „RTL II“ (Az.: KEK 732, Beschluss vom 11.12.2012)

Die RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 07.11.2012 bei der LPR Hessen die Verlängerung der bis zum 05.03.2013 befristeten Zulassung für das seit 1993 veranstaltete bundesweite Fernsehvollprogramm RTL II beantragt.

Die Antragstellerin hat auch weiterhin folgende Gesellschafterstruktur:

Kommanditgesellschaft Heinrich Bauer Verlag	31,5 %
Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Medienbeteiligung KG	31,5 %
CLT-UFA S.A.	27,3 %
UFA Film und Fernseh GmbH	8,6 %
Burda GmbH	1,1 %

Die UFA Film und Fernseh GmbH ist mittelbar eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A. Letztere kontrolliert auf diese Art insgesamt 35,9 % der Anteile der Antragstellerin und ist damit die größte Anteilseignerin. Die CLT-UFA S.A. wiederum wird von der Bertelsmann SE & Co. KGaA („Bertelsmann“) kontrolliert.

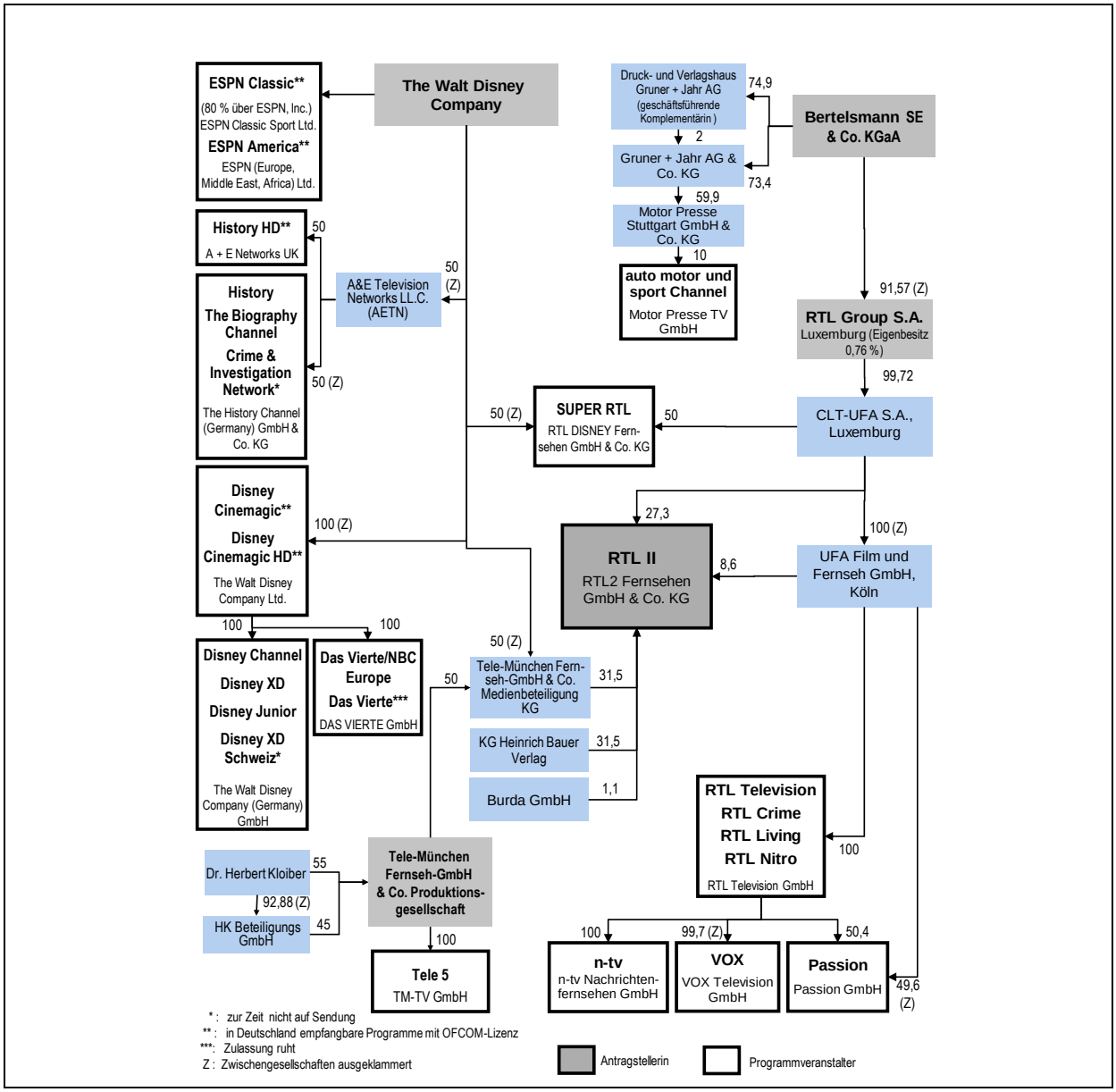

Die der Walt Disney Company zuzurechnenden Programme RTL II, SUPER RTL, Disney Channel, Disney Junior, Disney XD, Das Vierte/NBC Europe, Disney Cinemagic, Disney Cinemagic HD, History, The Biography Channel sowie History HD, ESPN Classic und ESPN America erreichten im Referenzzeitraum (November 2011 bis Oktober 2012) einen gemeinsamen Zuschaueranteil in Höhe von 6,4 %.

Die der RTL Group und Bertelsmann zuzurechnenden Zuschaueranteile der Sender RTL II, RTL Television, RTL Crime, RTL Living, RTL NITRO, n-tv, Passion, VOX, SUPER RTL und auto motor und sport Channel überschreiten mit 25,5 % die Aufgreifschwelle von 25 %, an die § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV zwei Vermutungstatbestände für vorherrschende Meinungsmacht anknüpft.

Gegenstand der Prüfung des ersten Vermutungstatbestandes ist das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung auf einem medienrelevanten verwandten Markt. Die RTL Group hat eine marktbeherrschende Stellung auf dem Fernsehwerbemarkt, jedoch besteht aufgrund der anzurechnenden Bonuspunkte für Regional- und Drittfenster im Ergebnis keine Vermutung für vorherrschende Meinungsmacht der RTL Group nach der 1. Alternative des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV. Dies hat die KEK bereits mit Beschluss vom 13.11.2012 i. S. RTL Television, Az.: KEK 711 (s. o. 3.1.8) festgestellt.

Gegenstand des zweiten Vermutungstatbestandes (2. Alternative des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV) ist eine Gesamtbetrachtung der Stellung der RTL Group und von Bertelsmann im bundesweiten Fernsehen sowie ihrer sonstigen Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten und ob der dadurch erzielte Meinungseinfluss in der Gesamtbeurteilung einem Zuschaueranteil von 30 % entspricht. Diesen potentiellen Meinungseinfluss hat die KEK insgesamt mit einem äquivalenten Zuschaueranteil von in etwa 7,4 % bis 8,1 % beurteilt (s. o. 3.1.8). Unter Hinzurechnung dieses äquivalenten Zuschaueranteils zu dem tatsächlichen Zuschaueranteil von 25,5 % ergibt sich insgesamt ein Zuschaueranteil im Bereich zwischen 32,9 % und 33,6 %. Dieser Wert verringert sich um 5 % aufgrund der anrechenbaren Bonuspunkte für Regional- und Drittfensterprogramme im Programm von RTL Television und beträgt danach zwischen 27,9 % und höchstens 28,6 %. Die nach der 2. Alternative des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV für die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht maßgebliche Schwelle von 30 % wird folglich noch geringfügig unterschritten.

Den Tatbestand des § 26 Abs. 1 RStV zieht die KEK in ständiger Praxis im Hinblick auf die RTL Group und Bertelsmann wegen ihrer starken Stellung im bundesweiten Fernsehen und ihrer weitreichenden sonstigen Aktivitäten im Medienbereich auch außerhalb der konkretisierenden Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV in Betracht. Dazu müssen jedoch gewichtige Sonderumstände im Einzelfall vorliegen, die es unangemessen erscheinen lassen, die Zulassung des Vollprogramms RTL II zu gestatten, weil dadurch vorherrschende Meinungsmacht entstehen könnte. Derart gewichtige Sonderumstände im Sinne des § 26 Abs. 1 RStV sind nicht erkennbar. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Erkenntnisse, die zur Vermutung oder anderweitigen Annahme der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht durch die beantragte Zulassung zur Fortführung des Programms RTL Television sprechen.

3.1.14 Autentic GmbH – „Cinedom“ (Az.: KEK 718 , Beschluss vom 12.02.2013)

Die Autentic GmbH hat mit Schreiben vom 27.07.2012 bei der BLM die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweiten Unterhaltungsspartenprogramms mit dem Namen „Cinedom“ beantragt. Das Programm soll frei empfangbar als Web-TV und als IPTV verbreitet werden. Die Antragstellerin bietet gegenwärtig bereits einen gleichnamigen Videoabruf-Dienst an, über den kostenlos Spielfilme über das Internet abgerufen werden können.

Sie ist zudem als Kommanditistin zu 49 % an der Spiegel TV Geschichte + Wissen GmbH & Co. KG beteiligt, der Veranstalterin der beiden Fernsehprogramme SPIEGEL Geschichte und SPIEGEL TV Wissen (zur Beteiligungsstruktur dieser Veranstalterin vgl. im Einzelnen Schaubild unter 7.1.6).

Jeweils die Hälfte des benötigten Programmvolumens wird von der Antragstellerin zugeliefert, die außerdem zu 49 % an der Komplementärin, der Spiegel TV Geschichte Verwaltungs-GmbH, beteiligt ist.

Beteiligte an der Autentic GmbH sind ihr Geschäftsführer Dr. Patrick Hörl zu 50 %, die Beta Film GmbH zu 40 % sowie Moritz von Krudener und Herbert Schroder zu jeweils 5 %. Über die EOS Beteiligungs GmbH ist deren Alleingesellschafter Jan Mojto mittelbar an der Beta Film GmbH beteiligt. Die Beta Film GmbH ist in den Bereichen Filmproduktion und Filmrechtehandel aktiv.

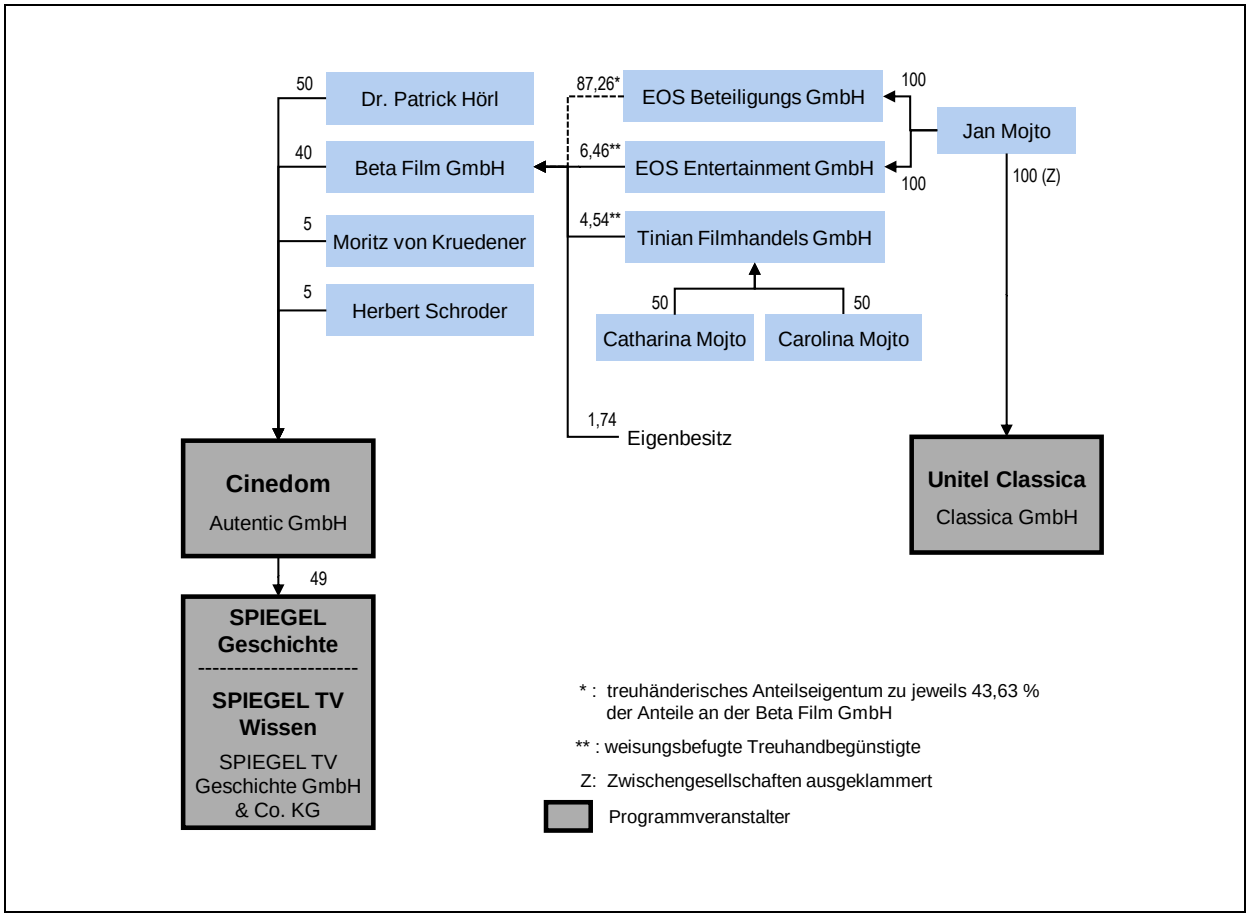

3.1.15 APG-Allgemeine gemeinnützige Programmgesellschaft mbH – „katholisch.de“ (Az.: KEK 734, Beschluss vom 12.03.2013)

Die APG-Allgemeine gemeinnützige Programmgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 12.11.2012 bei der LfM die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweiten Fernsehspartenprogramms der Kategorie Religion mit dem Namen „katholisch.de“ beantragt. Das Programm soll frei empfangbar als Web-TV über IP-Stream im Rahmen des bereits bestehenden Internetportals www.katholisch.de verbreitet werden. Die Antragstellerin bietet über das Internetportal bereits Videoabruf-Dienste an.

Die gemeinnützig ausgerichtete Antragstellerin unterstützt die kirchliche Medienarbeit der katholischen Kirche in Deutschland. Sie entwickelt kirchliche Fernsehinhalte, lässt sie produzieren oder beteiligt

sich an ihrer Produktion gegen den Erwerb von Nutzungsrechten. Darüber hinaus ist sie Alleingesellschafterin der Katholisches Filmwerk GmbH, die im Filmrechtehandel tätig und maßgeblich am Aufbau eines nationalen kirchlichen Film- und Rechtearchivs beteiligt ist. Die Antragstellerin betreut zudem weitere kirchliche Themenportale wie rpp-katholisch.de, kirche.tv, katholische-theologie.info und kirchliche-archive.de.

Beteiligt an der Antragstellerin sind der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), eine Körperschaft öffentlichen Rechts und Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz, und die Tellux Beteiligungsgesellschaft mbH (Tellux). Im VDD sind die 27 rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen katholischen Diözesen zusammengeschlossen. An der Tellux sind gegenwärtig neun katholische Bistümer beteiligt; sie fungiert als Holding-Gesellschaft für die Produktionsgesellschaften der Tellux-Gruppe, die audiovisuelle Programme für öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter entwickeln und produzieren.

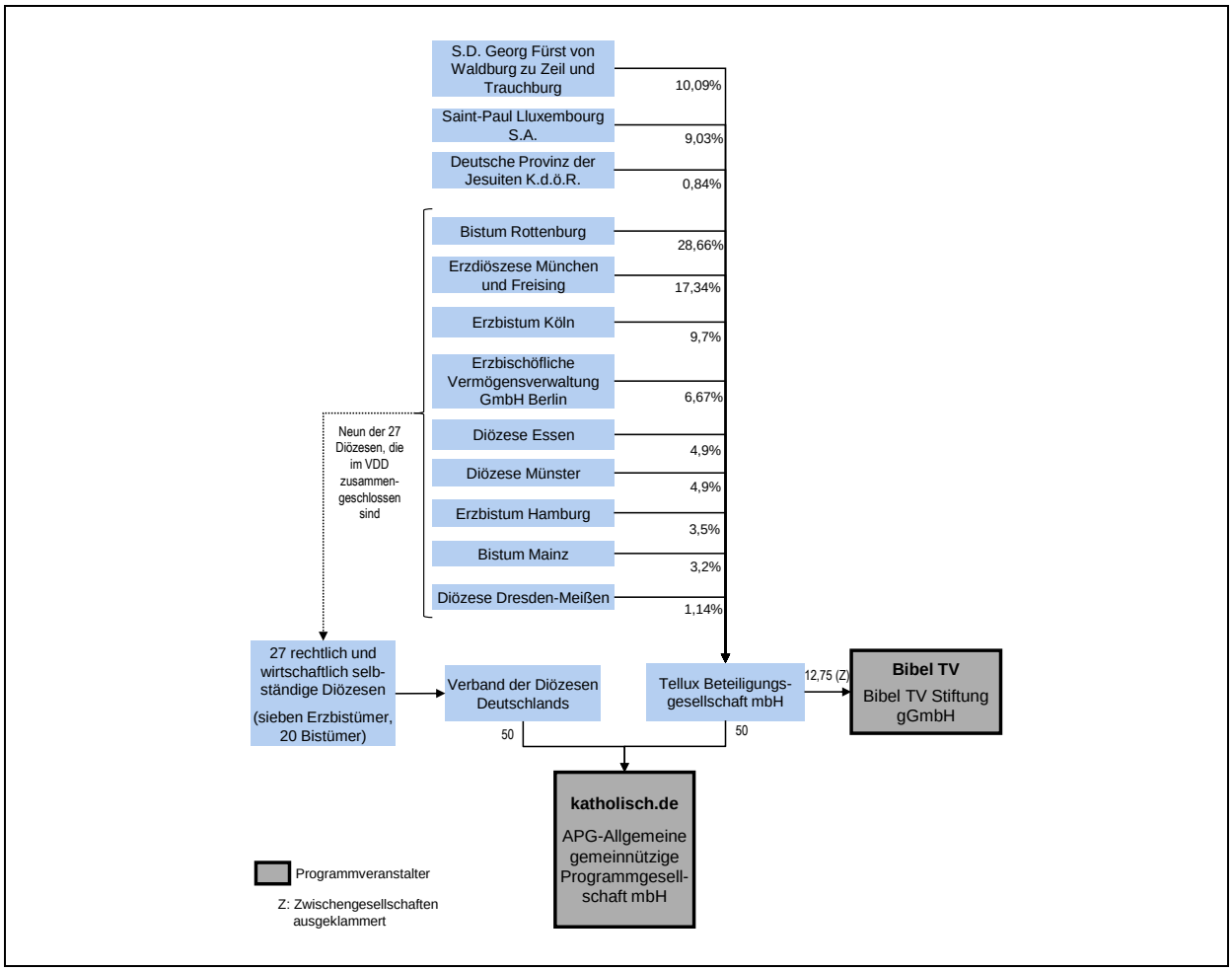

3.1.16 SPORT1 GmbH – „SPORT1 Livestream“ (Az.: KEK 738, Beschluss vom 04.06.2013)

Die SPORT1 GmbH hat mit Schreiben vom 08.03.2013 bei der BLM die Neuzulassung für das Programm SPORT1 Livestream beantragt. Bisher wurde das Programm von ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Sport1 Gaming GmbH auf Grundlage einer Zulassung der BLM vom 12.08.2009 veranstaltet. Bei dem Programm SPORT1 Livestream (vormals: „DSF Online, mehr mittendrin“) handelt es sich um ein teilweise kostenpflichtiges Sportspartenangebot, das ausschließlich im Internet als Web-TV im Wege des Streaming-Verfahrens über das Onlineportal tv.sport1.de verbreitet wird.

Die SPORT1 GmbH veranstaltet außerdem die beiden bundesweit empfangbaren Sportspartenprogramme SPORT1 (vormals: DSF) und SPORT1+ mit dem Schwerpunkt auf Sportsendungen (u. a. Fußball, Handball, Basketball, Golf, Tennis, Motorsport) sowie das Onlineportal sport1.de. Daneben hat sich die SPORT1 GmbH die Sublizenzrechte zur Berichterstattung über die Formel 1 und zur exklusiven Live-Übertragung bis einschließlich 2015 von der RTL Television GmbH gesichert.

Die SPORT1 GmbH ist eine mittelbare, 100%ige Tochtergesellschaft der Constantin Medien AG, einem international ausgerichteten Medienunternehmen, das insbesondere auf das Segment Sport und über die Beteiligung an dem Schweizer Medienunternehmen Highlight Communications AG auf die Segmente Film sowie Sport- und Eventmarketing ausgerichtet ist. Zur Beteiligungsstruktur der Constantin Medien AG siehe das Schaubild unter 7.1.1.

3.1.17 ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH – „ProSieben MAXX“ (Az.: KEK 740, Beschluss vom 04.06.2013)

Die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 18.03.2013 bei der SLM die Zulassung für das bundesweite Fernsehspartenprogramm ProSieben MAXX beantragt. Das ganztägige Unterhaltungsprogramm soll zunächst über Satellit und Kabel verbreitet werden. Kernzielgruppe sind Männer zwischen 40 und 59 Jahren. Die Antragstellerin veranstaltet außerdem die Programme ProSieben, kabel eins, sixx und SAT.1 Gold und ist 100%ige Muttergesellschaft der Veranstalterin des Fernsehvollprogramms SAT.1. Sämtliche Anteile der Antragstellerin hält die ProSiebenSat.1 Media AG, eine an der Frankfurter Börse notierte Aktiengesellschaft. Hauptgeschäftsfeld der ProSiebenSat.1 Media AG ist das werbefinanzierte Fernsehen, Kernmarkt der Sendergruppe ist Deutschland. Die ProSiebenSat.1 Media AG zählt sich international zu den führenden Medienunternehmen in Europa und betreibt über Deutschland hinaus TV-Sender in vier weiteren Ländern und Radiostationen in zwei weiteren Ländern.

Zu den aktuellen Beteiligungsverhältnissen der ProSiebenSat.1 Media AG s. u. 3.5.2.1 sowie das Schaubild unter 7.1.3.

3.2 Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Hinsichtlich der folgenden Beteiligungsveränderungen bei bundesweiten Fernsehveranstaltern hat die KEK im Berichtszeitraum die medienkonzentrationsrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt bzw. im Falle rein konzerninterner Veränderungen festgestellt, dass sie nicht einer Unbedenklichkeitsbestätigung bedürfen:

3.2.1 Your Family Entertainment AG (Az.: KEK 703, Beschluss vom 10.07.2012)

Mit Schreiben vom 23.04.2012 hat die Your Family Entertainment AG bei der mabb eine Veränderung ihrer Beteiligungsverhältnisse aufgrund einer Kapitalerhöhung angezeigt. Danach stellt sich die Aktionärsstruktur der Your Family Entertainment AG wie folgt dar:

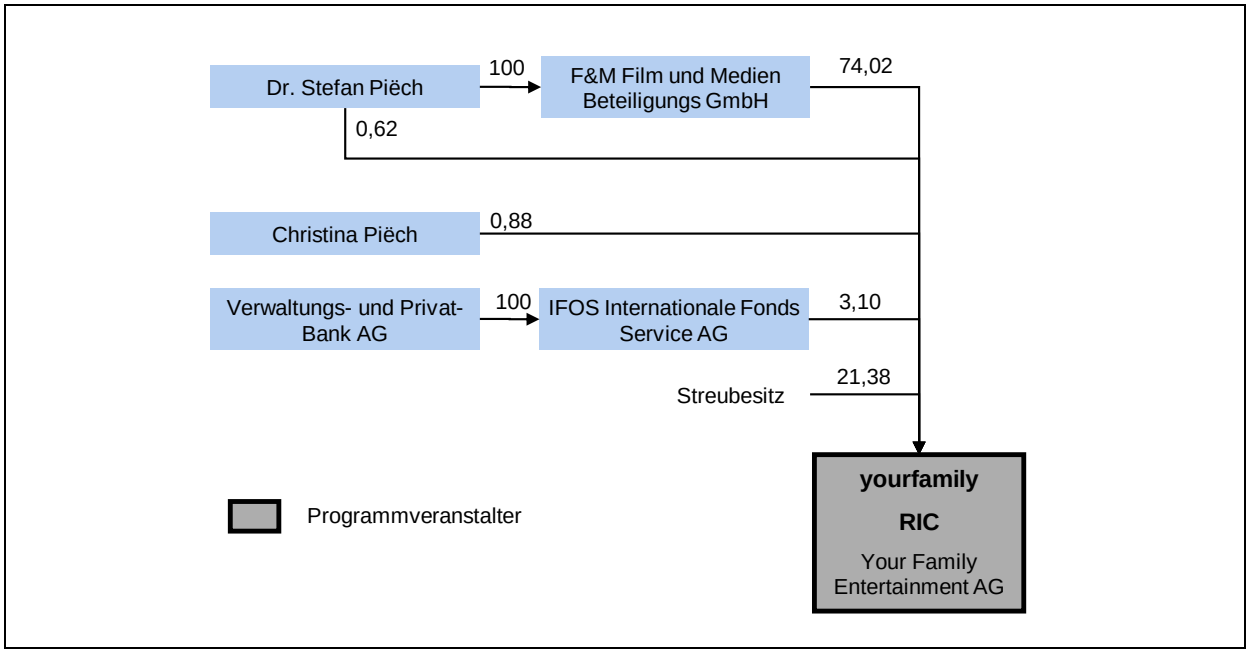

3.2.2 ANIXE HD Television GmbH & Co. KG (Az.: KEK 688-1 und -2, Beschluss vom 11.09.2012)

Die ANIXE HD Television GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 21.12.2011 bei der BLM beabsichtigte Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Demnach überträgt die CINETIC Gesellschaft zur Entwicklung und Vertrieb von Medientechnik mbH, die derzeit 25 % der Anteile der Antragstellerin hält, ihre Gesellschaftsanteile an die Jona Ventures GmbH. Marion Lapidakis, die derzeit zu 75 % beteiligt ist, überträgt ebenfalls 25 % ihrer Anteile. Infolgedessen werden die Jona Ventures GmbH und Marion Lapidakis künftig mit jeweils 50 % an der Anixe HD Television GmbH & Co. KG beteiligt sein. Einziger Gesellschafter der Jona Ventures GmbH ist Matthias Greve. Diese geplante Beteiligungsveränderung wurde jedoch nicht realisiert (s. u. 3.2.16).

3.2.3 adviqo AG
(Az.: KEK 693, Beschluss vom 11.09.2012)

Die adviqo AG (vormals Questico AG) hat mit Schreiben vom 30.08.2011 bei der mabb folgende geringfügige Beteiligungsveränderungen angezeigt:

	zuletzt	aktuell
Wellington Partners Verwaltungs GmbH	55,77 %	55,48 %
Dr. Ulrich Kohl	6,82 %	6,51 %
Dieter Lang	6,82 %	6,51 %
Bryan Leppi	6,82 %	6,51 %
Sylvius Bardt	5,93 %	5,66 %
Idinvest Parners (ehem. AGF Private Equity S.A.)	3,32 %	4,33 %
Dr. Stefan Morschheuser	3,01 %	3,01 %
competence media systems GmbH	2,08 %	2,08 %
Extorel Treuhand GmbH	1,66 %	2,17 %
Deniz Aytekin	1,63 %	1,64 %
Steven Feurer	1,25 %	1,25 %
Michael Wölfle	0,88 %	0,89 %
Dr. Heinz Raufer	0,87 %	0,88 %

Die übrigen 3,09 % der Anteile befinden sich im Streubesitz. Sie werden von rund 20 Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern gehalten.

3.2.4 tmc Content Group GmbH
(Az.: KEK 702, Beschluss vom 11.09.2012)

Die tmc Content Group GmbH hat über ihre Muttergesellschaft tmc Content Group AG mit Schreiben vom April 2012 und vom 13.06.2012 bei der mabb Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse auf der Ebene der tmc Content Group AG angezeigt.

Nachdem zwischenzeitlich kleinere Anteilsverschiebungen stattgefunden haben, die jedoch nach der Richtlinie der KEK gemäß § 29 Satz 5 RStV keine Meldeschwelle berührt haben, stellen sich die Beteiligungsverhältnisse gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand wie folgt dar:

	bislang	aktuell
Letni B.V.	35,39 %	35,39 %
Beate Uhse AG	26,83 %	26,83 %
Edouard A. Stöckli	12,46 %	-
Bernhard Müller	4,23 %	-
Orthmann Holding AG	1,84 %	-
S.R.T.L. S.A.	-	9,60 %
A.J.L. Associates S.A.	-	9,60 %
Happy Ending Holding B.V. -	-	6,71 %
Kackou Holding B.V.	-	2,89 %
Sky Deutschland AG	4,88 %	2,44 %
Streubesitz	11,35 %	6,54 %

Ferner hat die Veranstalterin Veränderungen auf der Ebene der Beate Uhse AG mitgeteilt. Die Venus Hyggelig GmbH, eine Zweckgesellschaft des Sparkassen- und Giroverbands Schleswig-Holstein, ist in den Gesellschafterkreis eingetreten, Edouard A. Stöckli ist ausgeschieden, und die von der Rotermund Holding AG in Nachtragsliquidation gehaltenen Anteile haben sich von vormals 6,76 % auf 3,64 % verringert.

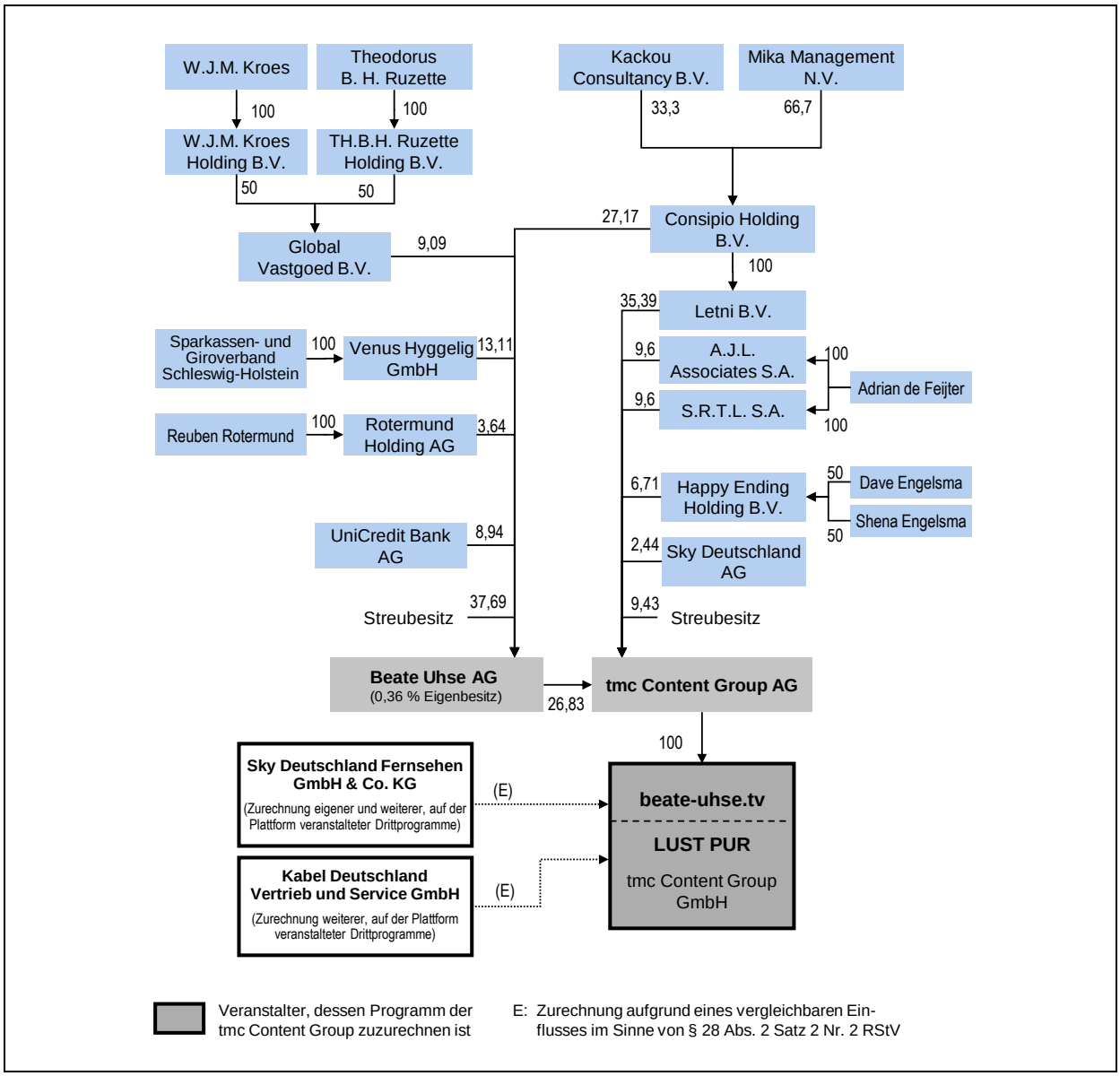

3.2.5 The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG (Az.: KEK 706, Beschluss vom 11.09.2012)

Die The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 10.07.2012 bei der BLM und der NLM eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Bislang halten mittelbar über Tochtergesellschaften die NBC Universal Media LL.C. und die A&E Television Networks LL.C. jeweils 50 % der Anteile an der Veranstalterin. Dabei ist die NBC Universal Media LL.C. über eine Tochtergesellschaft, die NBC – A&E Holding LL.C., zu 15,8 % auch an der A&E Television Networks LL.C beteiligt, zu deren weiteren Gesellschaftern mittelbar die The Walt Disney Company, Inc. und die The Hearst Corporation mit Beteiligungen von je 42,1 % gehören.

Die NBC – A&E Holding LL.C. soll künftig als Gesellschafterin der A&E Television Networks LL.C. ausscheiden und die A&E Televison Networks LL.C. die Anteile selbst zurückerwerben. Eine entsprechende Anteilsrückkaufvereinbarung wurde bereits geschlossen. Der Rückerwerb führt zu einer entsprechenden proportionalen Erhöhung der von den verbleibenden Gesellschaftern gehaltenen Anteile. Mittelbar halten Disney und Hearst künftig damit je 50 % der Gesellschaftsanteile der A&E Television Networks LL.C. Zu den Beteiligungsverhältnissen im Einzelnen siehe Schaubild unter 3.1.5.

3.2.6 Sapphire Media International B.V.
(Az.: KEK 708, Beschluss vom 11.09.2012)

Die Sapphire Media International B.V. hat mit Schreiben vom 30.04.2012 bei der mabb eine Veränderung ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt.

Bislang waren die Nection Holdings Ltd. (42,5 %), die Zangwill Enterprises Ltd. und Maria Torregrosa (je 18,5 %) sowie die Global Communications S.A.R.L. (13,0 %) und Stephanie Meyer (7,5 %) an der Veranstalterin auf erster Stufe beteiligt. Nunmehr hat die LFP Media B.V., Amsterdam, Niederlande, sämtliche Anteile der Sapphire Media International B.V. übernommen und ist damit Alleingesellschafterin. Sämtliche Anteile der LFP Media hält die LFP Broadcasting LL.C. mit Sitz in Beverly Hills, USA, deren Anteile wiederum zu 100 % vom Larry C. Flynt Revocable Trust gehalten werden. Hinter diesem steht Larry C. Flynt als Begründer, Begünstigter und Trustee.

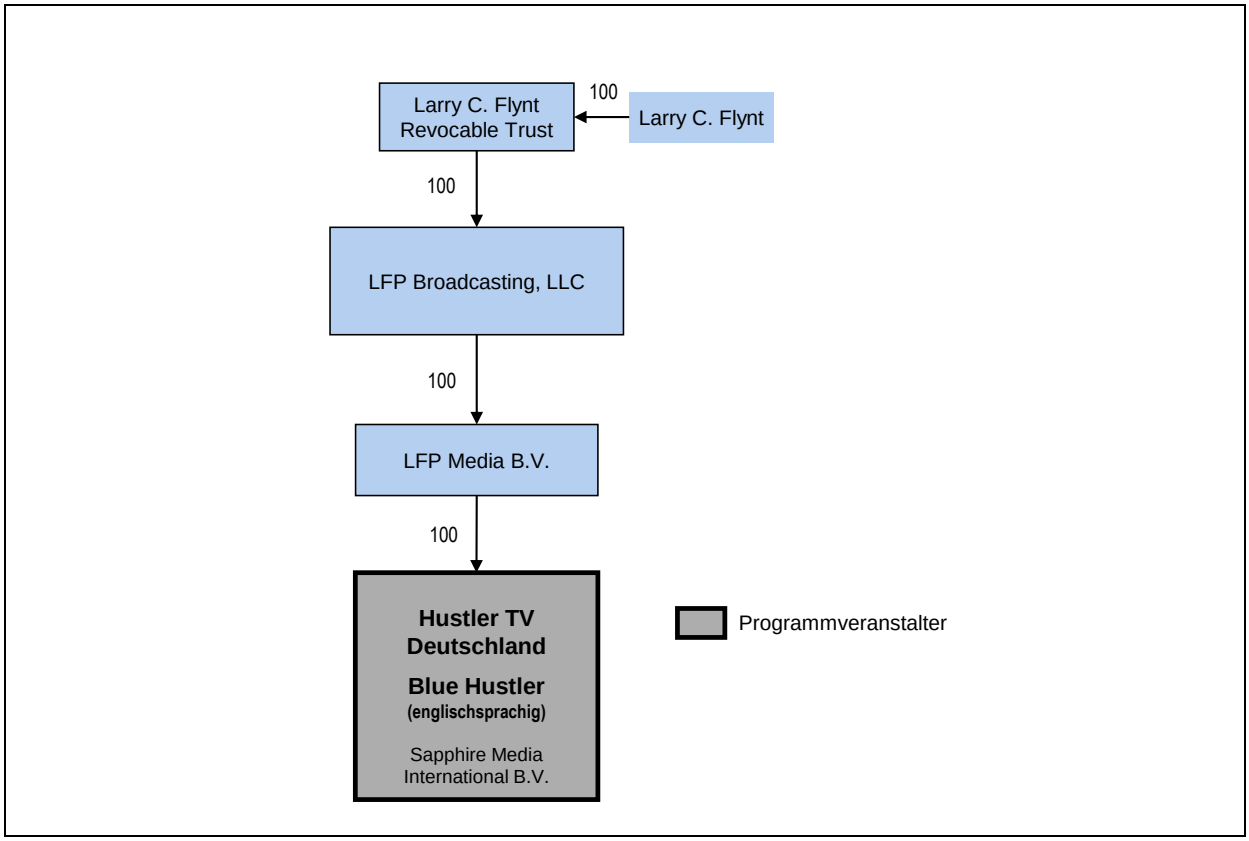

3.2.7 Passion TV GmbH
(Az.: KEK 712, Beschluss vom 11.09.2012)

Die Passion TV GmbH, Lizenzinhaberin für die Programme Collection, Tatz und Vivo, hat mit Schreiben vom 29.05.2012 bei der LfM Beteiligungsveränderungen angezeigt.

Bislang hielten die beiden Gesellschafter der Passion TV GmbH, Jörg Schütte und Dr. Klaus Klenke, jeweils 50 % der Kapitalanteile der Veranstalterin. Zwischenzeitlich hat Jörg Schütte 30 % der Anteile von Dr. Klaus Klenke hinzu erworben und hält nunmehr 80 %. Dr. Klaus Klenke hält die verbleibenden 20 % der Anteile.

3.2.8 Telebazaar Marketing GmbH
(Az.: KEK 717, Beschluss vom 13.11.2012)

Die TeleBazaar Marketing GmbH, Veranstalterin des türkischsprachigen Fernsehspartenprogramms Dügün TV, hat mit Schreiben vom 24.05.2012 bei der LfM Beteiligungsveränderungen angezeigt. Bislang hielt Mehmet Çoban sämtliche Anteile an der Telebazaar Marketing GmbH als geschäftsführender Alleingesellschafter. Nunmehr hat er seine Anteile vollständig auf Güler Balaban übertragen, die fortan geschäftsführende Alleingesellschafterin ist. Güler Balaban hält auch sämtliche Anteile an der Veranstalterin des türkischsprachigen Fernsehvollprogramms Türkshow.

3.2.9 RTVi Germany GmbH
(Az.: KEK 719, Beschluss vom 13.11.2012)

Die RTVi Germany GmbH, Veranstalterin des russischsprachigen Vollprogramms RTVi, hat mit Schreiben vom 14.06.2012 bei der mabb eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Der bisherige Alleingesellschafter Peter Tietzki plant, 75 % seiner Geschäftsanteile an der Veranstalterin auf die Brenrose Limited zu übertragen. Die neu in den Gesellschafterkreis hinzutretende Brenrose Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Desvon Limited, die wiederum eine Tochtergesellschaft der Redberry Investments Limited ist. Alleingesellschafter der Redberry Investments Limited ist Ruslan Sokolov. Nach Angaben der RTVi Germany GmbH halten weder die Brenrose Limited noch ihre Gesellschafter weitere medienrelevante Beteiligungen. Peter Tietzki hält auch 25,63 % der Anteile an der RtvD Video- und Filmproduktionsgesellschaft mbH, welche die Programme Nasche Kino, Detski Mir und Teleclub veranstaltet.

3.2.10 TM-TV GmbH
(Az.: KEK 722, Beschluss vom 13.11.2012)

Die TM-TV GmbH hat mit Schreiben vom 20.08.2012 bei der BLM geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen auf der dritten Ebene angezeigt. Die HK Vermögens Verwaltungs GmbH hat 0,46 % ihrer Gesellschaftsanteile an die EBC Vermögens Verwaltungs GmbH abgetreten, so dass diese nunmehr 7,12 % und die HK Vermögens Verwaltungs GmbH nunmehr nur noch 92,88 % der Anteile der Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft („Tele-München Produktionsgesellschaft“) hält. Die TM-TV GmbH veranstaltet seit dem 28.04.2002 das 24-stündige Unterhaltungsspartenprogramm Tele 5, mit Schwerpunkt auf Spielfilmen. Die TM-TV GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Tele-München Produktionsgesellschaft, die ihrerseits ein Unternehmen der Tele-München-Gruppe („TMG“) ist und von Dr. Herbert Kloiber kontrolliert wird. Die TMG ist ein Verbund von Medienunternehmen, sie gilt als größter Rechtehändler Deutschlands. Für eine aktuelle Beteiligungsübersicht s. u. 7.1.7.

3.2.11 Das Vierte GmbH
(Az.: KEK 728, Beschluss vom 13.11.2012)

Die Das Vierte GmbH hat mit Schreiben vom 08.10.2012 bei der LfM die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Die Das Vierte GmbH veranstaltet das frei empfangbare, ganztägige Unterhaltungsfernsehprogramm Das Vierte, dessen Programmschwerpunkt auf US-amerikanischen Spielfilmen und Serien liegt und das seit dem 29.09.2005 auf Sendung ist.

Die The Walt Disney Company Limited beabsichtigt, sämtliche Anteile an der Veranstalterin zu übernehmen. Derzeit hält die Mini Movie International Channel S.à.r.l. („Mini Movie“) 100 % der Anteile an der Das Vierte GmbH. 99,65 % der Anteile an der Mini Movie hält die MMW Minimovie World Ltd., an der wiederum Dmitry Lesnevsky und Iren Lesnevskaya zu je 50 % beteiligt sind. Die verbleibenden 0,35 % an der Mini Movie werden von Iren Lesnevskaya unmittelbar gehalten. Die 2010 der Kommission angezeigte, geplante Übertragung sämtlicher Anteile der Mini Movie auf die SOM Media Holding GmbH (vgl. Beschluss der KEK vom 13.07.2010, Az.: KEK 627) ist nie vollzogen worden.

Die The Walt Disney Company Ltd. veranstaltet die in Deutschland über die Sky-Plattform empfangbaren deutschsprachigen Programme Disney Cinemagic und Disney Cinemagic HD, die auf Grundlage einer Auslandslizenz (erteilt durch die britische Medienbehörde OFCOM) seit Juli 2009 veranstaltet werden. Über die The Walt Disney Enterprises, Inc. ist sie mittelbar eine 100%ige Tochtergesellschaft der The Walt Disney Company, der Muttergesellschaft aller Disney-Unternehmen. Walt Disney ist einer der größten Medienkonzerne weltweit mit Aktivitäten in den Geschäftsbereichen „Medien-Networks“ (insbesondere Kabelfernsehen und Internet), Freizeitparks, Inhalteproduktion und -vermarktung, Konsumgüter und Lizenzprodukte. Zu weiteren Veranstalterbeteiligungen s. u. 7.1.8.

3.2.12 MGM Networks (Deutschland) GmbH (Az.: KEK 720, Beschluss vom 11.12.2012)

Die MGM Networks (Deutschland) GmbH („MGM GmbH“) hat mit Schreiben vom 14.08.2012 bei der BLM Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Die MGM GmbH veranstaltet auf Grundlage einer Zulassung der BLM das Programm MGM Channel als ganztägiges Pay-TV-Unterhaltungsspartenprogramm sowie das Programm MGM Channel Southern Europe, das allerdings nicht in Deutschland verbreitet wird.

An die Stelle der bisherigen Alleingesellschafterin der Veranstalterin, der MGM Networks, Inc., ist die MGM Channel International Holdings LLC getreten. Zudem haben sich folgende Änderungen bei der Obergesellschaft, der MGM Holdings, Inc., ergeben:

	zuletzt	aktuell:
Anchorage Capital Group und dazugehörige Fonds	17,8 %	28,1 %
Highland Capital Group und dazugehörige Fonds	10,8 %	16,9 %
Davidson Kempner Capital Management und dazugehörige Fonds	< 5 %	5,4 %
Solus Alternative Asset Management L.P. und dazugehörige Fonds	< 5 %	5,2 %
Goldman Sachs Lending Partners LLC	6 %	< 5 %
Icahn Capital L.P.	14,7 %	–

Damit sind die vier Investmentgesellschaften Anchorage Capital Group, Highland Capital Group, Davidson Kempner Capital Management und Solus Alternative Asset Management L.P. Gesellschafter der MGM Holdings, Inc. mit einer Kapitalbeteiligung von jeweils über 5 %. Die genannten Investmentgesellschaften halten ihre Beteiligungen gebündelt über Tochtergesellschaften und Fonds, so dass sie jeweils als Gesellschaftergruppe anzusehen sind. Die restlichen Anteile in Höhe von 44,4 % befinden sich in Streubesitz. Zu weiteren angezeigten Beteiligungsveränderungen s. u. 3.5.2.3.

3.2.13 ProSiebenSat.1 Media AG (Az.: KEK 730-1 bis -5, Beschluss vom 11.12.2012)

Die Telegraaf Media Groep N.V. („TMG“) sowie auch die ProSiebenSat.1 Media AG haben mit Schreiben vom 31.10.2012 gegenüber der BLM, der mabb und der LMK Veränderungen in der Konzernstruktur der TMG angezeigt.

Die TMG beabsichtigt, die gegenwärtig unmittelbar von der Telegraaf Media Deutschland GmbH gehaltenen 12 % der stimmberechtigten Stammaktien der ProSiebenSat.1 Media AG zu übernehmen und zukünftig selbst unmittelbar zu halten (siehe auch unter 3.5.2.2). Der bereits bestehende Einfluss der TMG ändert sich durch diese rein konzerninterne Umstrukturierung nicht. Die angezeigte Beteiligungsveränderung ist demnach medienkonzentrationsrechtlich unerheblich.

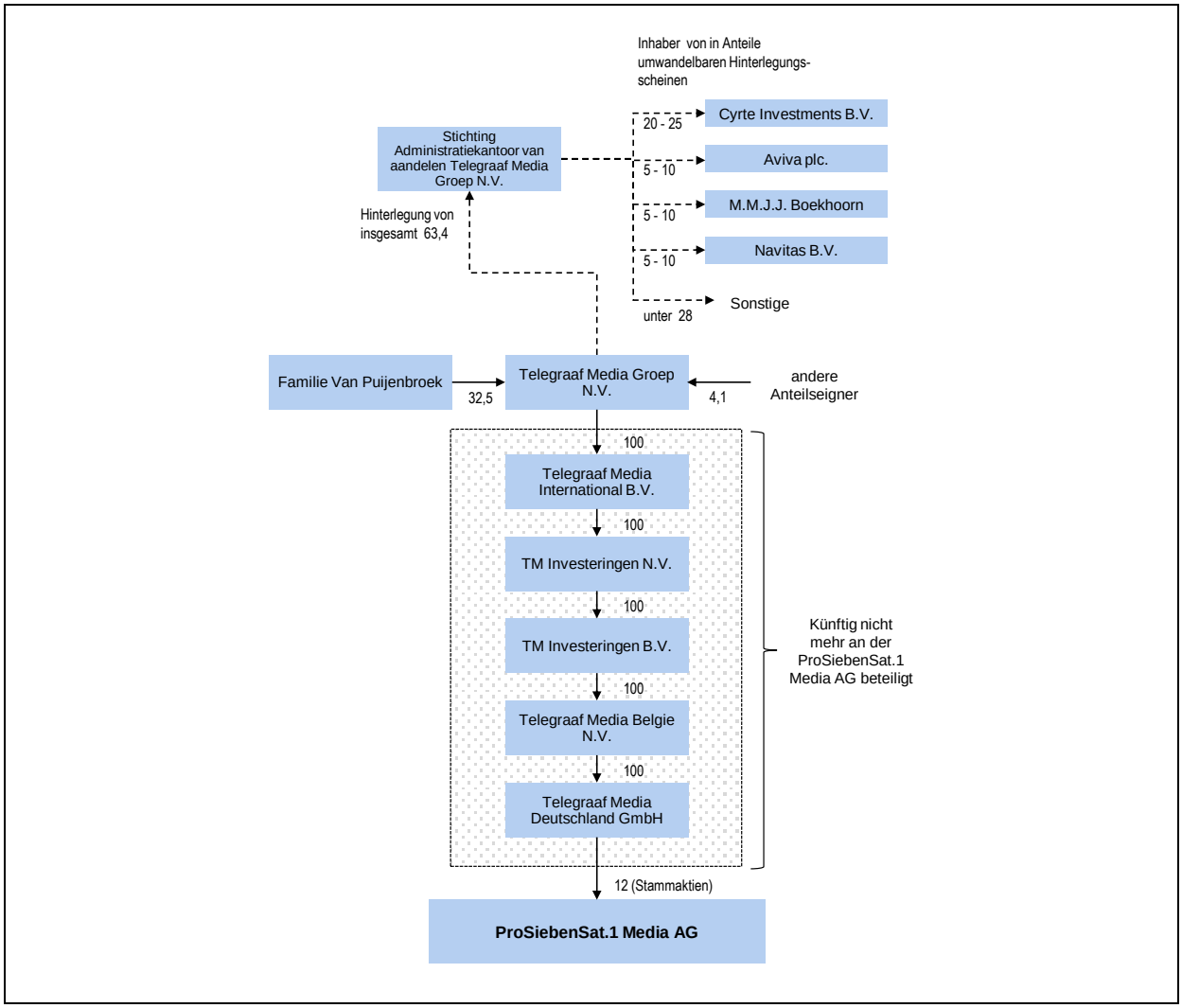

3.2.14 Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG (Az.: KEK 731, Beschluss vom 11.12.2012)

Die Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 12.10.2012 Beteiligungsveränderungen auf Ebene ihrer Kommanditistinnen und weiteren Beteiligungsstufen angezeigt.

Kommanditistinnen waren bislang die Discovery Communications Europe Ltd. mit einer Kapitalbeteiligung in Höhe von 98,02 % sowie die DNE Music Publishing Ltd., die mit den verbleibenden 1,98 % beteiligt war. Nunmehr sind die DNI German Holdings I Ltd., 100%ige Tochtergesellschaft der Discovery Communications Europe Ltd., zu 98,02 % und die DNI German Holdings II Ltd., 100%ige Tochtergesellschaft der DNE Music Publishing Ltd., zu 1,98 % beteiligt. Auf der vormals zweiten und dritten Beteiligungsebene wurden zwei neue Holdinggesellschaften eingeführt, die DNI Europe Holdings Ltd. sowie deren 100%ige Muttergesellschaft, die DNI Global Holdings Ltd. Zudem wurde die Discovery Productions, Inc. auf ihre 100%ige Muttergesellschaft Discovery Networks International LL.C. verschmolzen und oberhalb dieser die Discovery Foreign Holdings, Inc. neu eingeführt. Komplementärin ist nach wie vor die Discovery Content Verwaltungs GmbH. Auf Ebene der Obergesellschaft, der Discovery Communications, Inc., ist die T. Rowe Price Associates, Inc., die bislang zu 1,5 % beteiligt war, ausgeschieden. Die Advance Newhouse Programming Partnership hat ihre Anteile auf 34 % erhöht, John C. Malone hält nunmehr zusammen mit Leslie Malone 22 % der Anteile, die verbleibenden 44 % befinden sich in Streubesitz.

Demnach bestehen bei der Veranstalterin gegenwärtig folgende Beteiligungsverhältnisse:

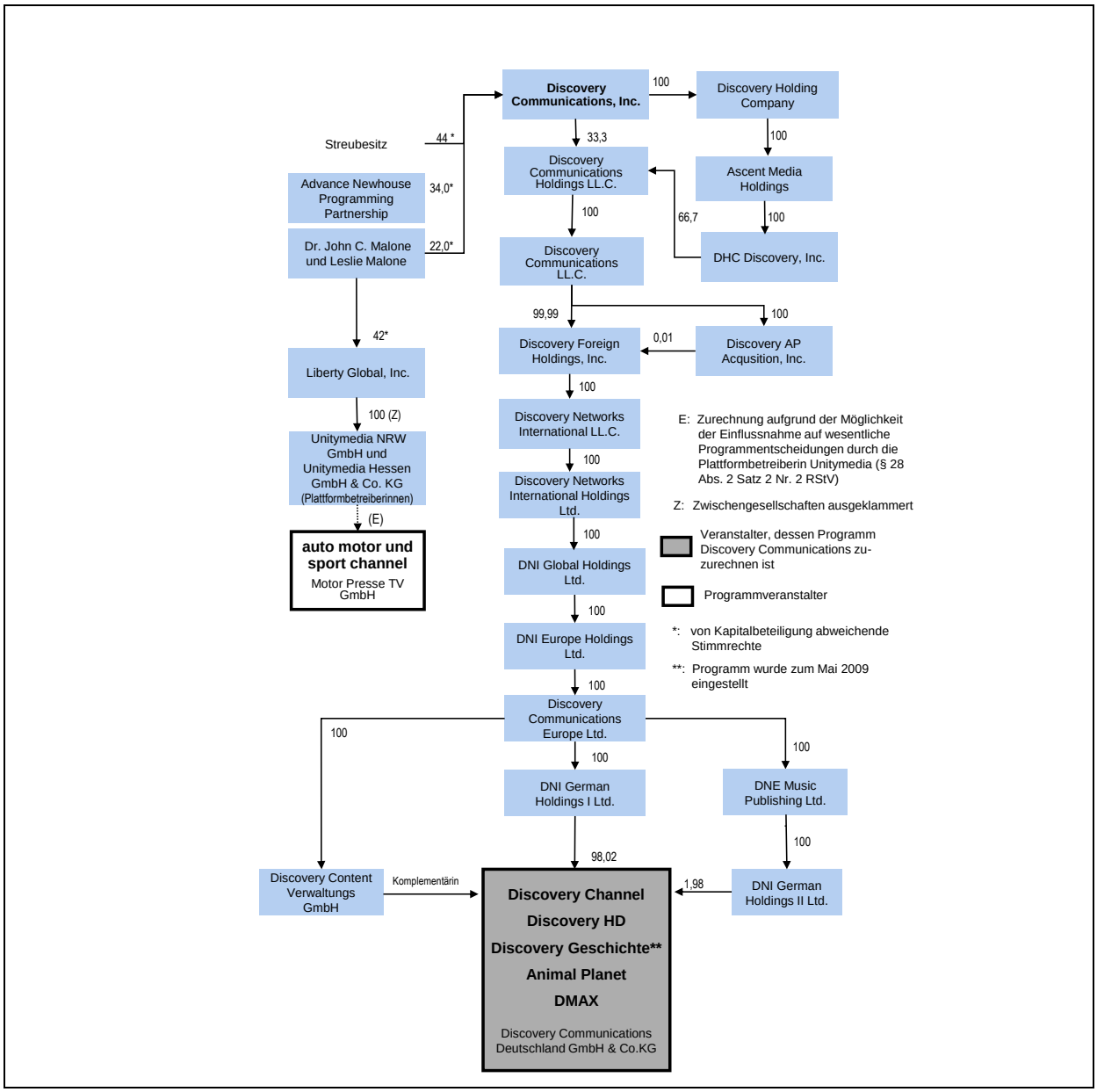

3.2.15 Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 721, Beschluss vom 11.12.2012)

Die Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG, Veranstalterin des bundesweiten Fernsehspartenprogramms Deutsches Musik Fernsehen, hat mit Schreiben vom 24.07.2012 bei der brema Beteiligungsveränderungen angezeigt. Demnach soll die Fred Dohmen Media GmbH als Gesellschafterin der Komplementärin, der AMVG Allgemeine-Medien-Verwaltungs-Gesellschaft mbH („AMVG“), ausscheiden; ihre Anteile übernimmt die artcom-Gesellschaft für Kommunikation mbH („artcom“). Nach Vollzug dieser Anteilsübertragungen halten die Satelli-LINE und die artcom jeweils 50 % der Geschäftsanteile der AMVG. Auf Ebene der Kommanditisten soll die artcom die bislang von der Fred Dohmen Media GmbH gehaltenen Anteile von 40 % an der Veranstalterin übernehmen.

Zudem übertragen die weiteren Kommanditistinnen, Satelli-LINE und die IDEE MEDIEN Ltd., jeweils 5,5 % der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile auf die artcom. Nach Vollzug der Anteilsübertragungen halten künftig die artcom insgesamt 51 % der Kommanditanteile an der Veranstalterin, die Satelli-LINE 34,5 % und die IDEE MEDIEN Ltd. 14,5 % der Kommanditanteile.

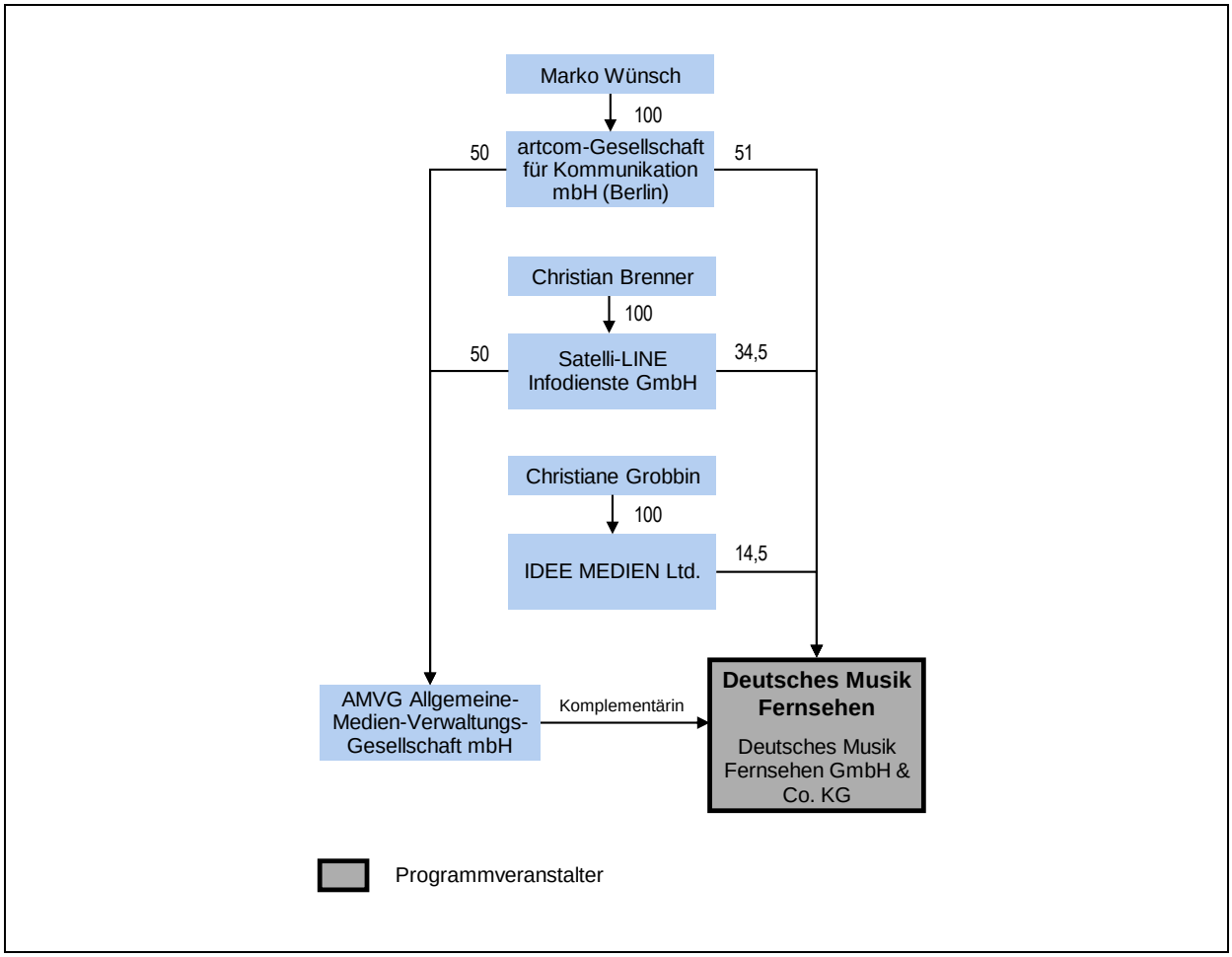

3.2.16 ANIXE HD Television GmbH & Co. KG (Az.: KEK 727, Beschluss vom 12.02.2013)

Die ANIXE HD Television GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 12.09.2012 und 06.11.2012 gegenüber der BLM Beteiligungsveränderungen angezeigt, die sie zwischenzeitlich bereits vollzogen hat. Demnach ist die Cinetic GmbH bereits zum Ende des Jahres 2011 unter Übertragung ihrer Anteile an der Veranstalterin in Höhe von 25 % auf Matthias Greve aus dem Gesellschafterkreis ausgeschieden. Die im Rahmen der letztmaligen Überprüfung durch die KEK als unbedenklich bestätigten, geplanten Veränderungen (s. o. 3.2.3) bei der Veranstalterin sind nicht vollzogen worden. Vielmehr ist im April 2012 die Alpha Ventures GmbH mit einer Beteiligung von jeweils 25 % der Anteile an der Veranstalterin sowie ihrer beiden Komplementärgesellschaften, der ANIXE HD TV Verwaltungs-GmbH und der anixe TV Verwaltungs GmbH, als Beteiligte hinzugekommen.

Im November 2012 hat die Veranstalterin weitere Beteiligungsveränderungen vollzogen. Demnach ist die Alpha Ventures GmbH als Beteiligte wieder ausgeschieden, ebenso ihr Alleingesellschafter Matthias Greve. Nunmehr ist Marion Lapidakis Alleingesellschafterin der Veranstalterin, ihre Kinder Jennifer und Marco Lapidakis sind jeweils Alleingesellschafter der Komplementärgesellschaften.

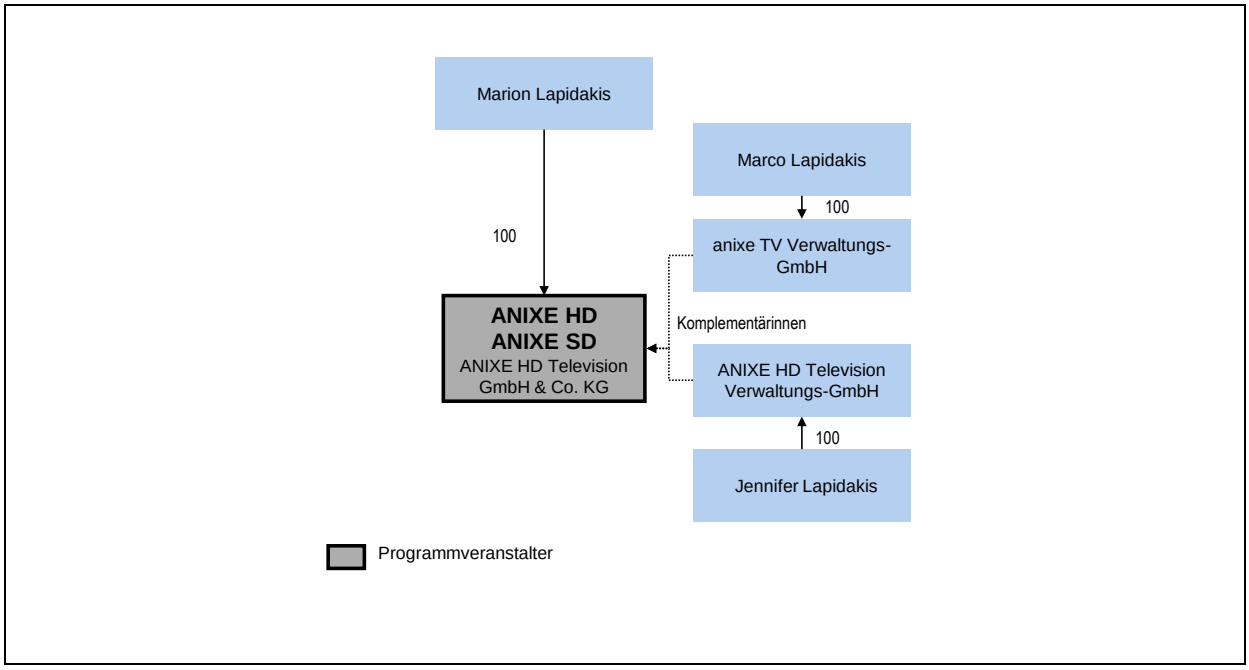

3.2.17 Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 735, Beschluss vom 09.04. und 17.04.2013)

Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („Sky Deutschland“) hat mit Schreiben vom 14.01.2013 und 14.02.2013 bei der MA HSH und bei der BLM Beteiligungsveränderungen angezeigt.

Danach hat die News Adelaide Holdings B.V. ihre unmittelbare Beteiligung an der börsennotierten Sky Deutschland AG, der 100%igen Muttergesellschaft der Sky Deutschland, von bislang 49,9 % im Wege einer Kapitalerhöhung zunächst auf 54,5 % erhöht.

Im Rahmen einer anschließenden zweiten Kapitalerhöhung der Sky Deutschland AG, die unter Gewährung eines Bezugsrechts für die Altaktionäre und der Verpflichtung der News Adelaide Holdings

B.V. zur Ausübung der ihr zukommenden Bezugsrechte erfolgte, hat sich der Anteil der News Adelaide Holdings B.V. an der Sky Deutschland AG von 54,5 % auf 54,8 % erhöht.

Die Aktionäre mit der nächsthöchsten Beteiligung an der Sky Deutschland AG nach der News Adelaide Holdings B.V., die Odey Asset Management LLP und die Taube Hodson Stonex Partners LLP, haben die ihnen zuzurechnenden Stimmrechtsanteile verringert: Odey Asset Management LLP hält 14,95 % der Stimmrechte, Taube Hodson Stonex Partners LLP hält noch 3,02 % der Stimmrechte. Größte Aktionärin der Sky Deutschland AG ist mit einem Anteil von nunmehr 54,8 % weiterhin die News Adelaide Holdings B.V., eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der News Corporation (siehe Schaubild unter 7.1.5). Die von K. Rupert Murdoch geführte News Corporation gehört zu den weltgrößten Medienkonzernen. Die Hauptgeschäftsfelder des Unternehmens sind die Produktion von Film- und Fernsehinhalten, die Veranstaltung von Fernsehprogrammen (werbefinanziert und Pay-TV) sowie Aktivitäten im Printbereich. News Corporation hält neben der mittelbaren Beteiligung an Sky Deutschland auch mittelbar sämtliche Anteile an der Fox International Channels Germany GmbH, welche die Pay-TV-Spartenprogramme Fox Channel, National Geographic Channel und National Geographic Wild Channel veranstaltet.

3.2.18 RTL Group S.A. (Az.: KEK 737, Beschluss vom 09.04.2013)

Die RTL Group S.A. hat mit Schreiben vom 19.03.2013 bei der LfM, der NLM, der LPR Hessen, der LfK und der mabb namens der in Deutschland lizenzierten Veranstalter, an denen die RTL Group S.A. mittelbar beteiligt ist, eine beabsichtigte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Danach plant die Bertelsmann SE & Co. KGaA („Bertelsmann“), die gegenwärtig über ihre Tochtergesellschaft Bertelsmann Capital Holding GmbH mit 91,57 % an der RTL Group S.A. beteiligt ist, diese Beteiligung auf jedenfalls nicht weniger als 75 % zu verringern. Die zum Verkauf vorgesehenen Aktienanteile (bis zu 16,57 %) sollen an den Börsen in Luxemburg und Brüssel platziert werden; zusätzlich sollen die Aktien der RTL Group S.A. auch zum Handel in Frankfurt am regulierten Markt zugelassen werden.

Da die künftigen Erwerber der zur Veräußerung angebotenen Aktien der RTL Group S.A. noch nicht bekannt sind, kann die Beurteilung der Auswirkung der geplanten Beteiligungsveränderung für die der RTL Group S.A. und Bertelsmann zurechenbaren Zuschaueranteile und die damit vermittelte Meinungsmacht derzeit nur mit Bezug auf diese Unternehmen beurteilt werden. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur nachfolgenden Anmeldung der neuen Beteiligungsinhaber, sofern diese eine Beteiligung von mehr als 5 % des Kapitals der RTL Group S.A. über die Börse erworben haben (vgl. Richtlinie der KEK nach § 29 Satz 5 RStV).

Auch nach der Verringerung der mittelbaren Beteiligung von Bertelsmann über die RTL Group S.A. an den Programmveranstaltern bleibt Bertelsmann qualifiziert mehrheitlich beteiligte Aktionärin der RTL Group S.A. Ihr werden nach wie vor gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV die Programme RTL Television, RTL II, RTL Crime, RTL Living, RTL Nitro, n-tv, Passion, VOX, SUPER RTL und der auto motor und sport Channel zugerechnet.

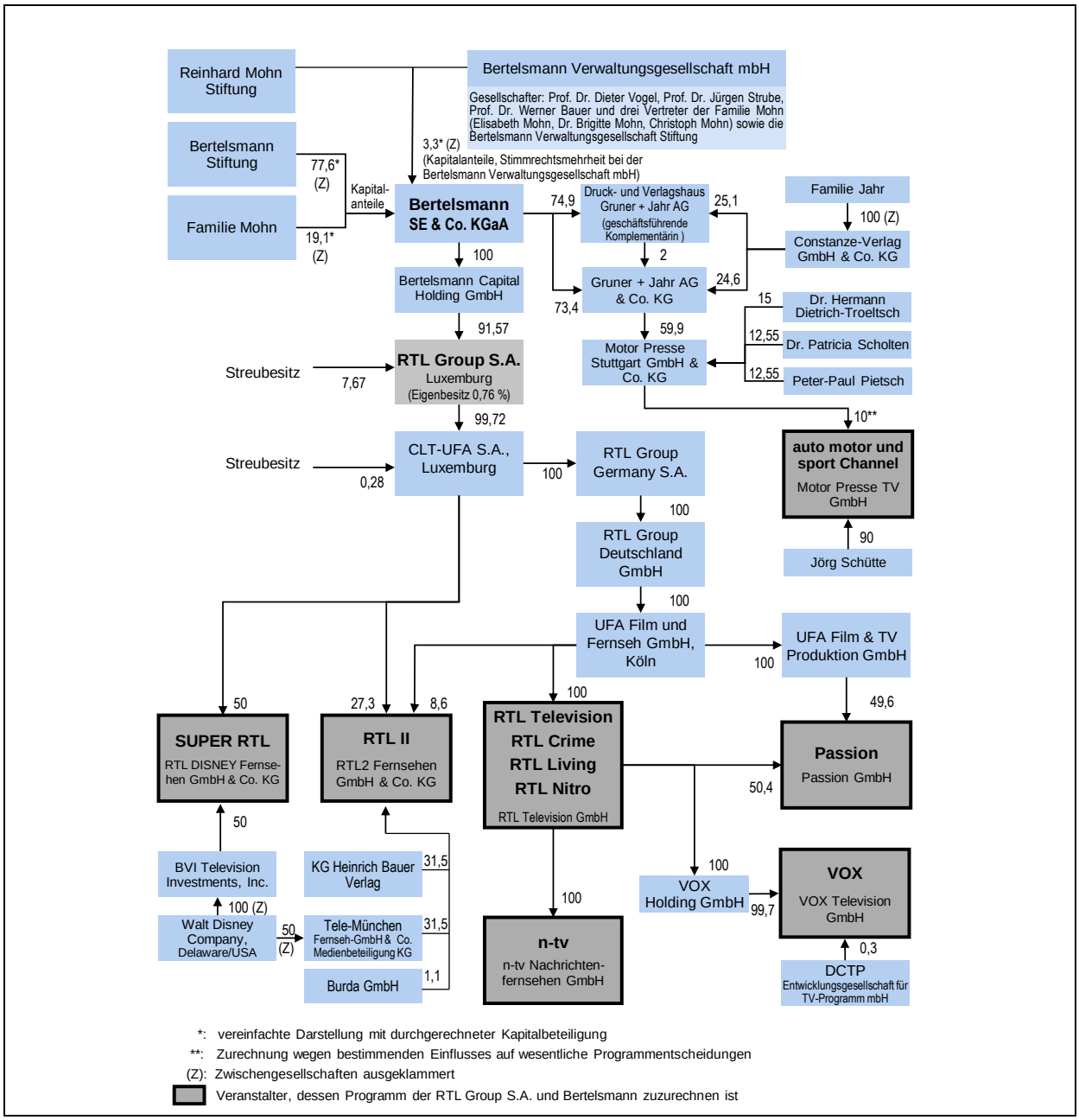

3.2.19 The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG und NBCUniversal Global Networks Deutschland GmbH (Az.: KEK 736, Beschluss vom 07.05.2013)

Die The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG („History Channel“) und die NBCUniversal Global Networks Deutschland GmbH („NBCU Deutschland“) haben mit Schreiben vom 19.02.2013 gegenüber der NLM, der BLM und der mabb eine geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen auf oberster Gesellschaftsebene angezeigt.

Bisher waren an der NBCUniversal, LLC mittelbar die General Electric Company über die jeweiligen 100%igen Tochtergesellschaften National Broadcasting Holding, Inc. und Navy Holdings, Inc. mit 49 % und die Comcast Corporation über die 100%igen Tochtergesellschaften Comcast Navy Contribution, LLC und Comcast Navy Acquisition, LLC (zusammen „Comcast Navy“) mit 51 % beteiligt. Die Comcast Corporation beabsichtigt nun über die Comcast Navy 20 % der von der Navy Holdings, Inc. an der NBCUniversal, LLC gehaltenen Anteile zu übernehmen. Der Anteil der Navy Holdings, Inc. an

der NBCUniversal, LLC verringert sich danach von 49 % auf 29 % (diese repräsentieren 4 % der Stimmrechte), die Comcast Navy erhöht ihren Anteilsbesitz von 51 % auf 71 %. Zudem übernimmt die Comcast Navy 79 % der Anteile der Navy Holdings, Inc. History Channel veranstaltet die Spartenprogramme History und The Biography Channel. Bislang nicht auf Sendung ist das Spartenprogramm Crime & Investigation Network. Die NBCU Deutschland veranstaltet die Spartenprogramme 13TH Street UNIVERSAL und Syfy UNIVERSAL auf Grundlage von Zulassungen der mabb. Zudem hält sie eine gegenwärtig nicht genutzte Zulassung der mabb für das Spartenprogramm UNIVERSAL Channel. Eine Übersicht über die Veranstalterbeteiligungen findet sich unter 7.1.2.

3.3 Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 RStV

Bei der Vergabe von Sendezeiten für unabhängige Dritte nach § 31 RStV ist vor Auswahl und Zulassung der Fensterprogrammveranstalter das Benehmen mit der KEK herzustellen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 RStV). Die KEK hat im Rahmen dieses Verfahrens zur Benehmensherstellung wie folgt entschieden:

3.3.1 RTL Television GmbH - Benehmensherstellung vor Ausschreibung (Az.: KEK 700-1, Beschluss vom 10.07.2012)

Die NLM hat die KEK vor dem Hintergrund der erneuten Ausschreibung der Lizenzen der unabhängigen Drittveranstalter im Programm von RTL Television gebeten, den Umfang der auszuschreibenden Drittsendefenster gemäß § 26 Abs. 5 RStV festzustellen. Die bisher geltenden Rundfunkgenehmigungen der unabhängigen Drittveranstalter – der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH („DCTP“) und der AZ Media TV GmbH – laufen am 30.06.2013 aus. Für das Programm RTL Television ergibt sich unter Zugrundelegung der von der AGF/GfK-Fernsehforschung ermittelten Daten für den maßgeblichen Referenzzeitraum von April 2011 bis März 2012 ein durchschnittlicher Zuschaueranteil in Höhe von 13,8 %. RTL ist daher gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte als Fensterprogramme einzuräumen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RStV muss die Dauer des Fensterprogramms wöchentlich mindestens 260 Minuten betragen. Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 RStV können allerdings Regionalfensterprogramme mit höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeiten angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist nach § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV, dass die Regionalfenster 50 % der Fernsehhaushalte erreichen und redaktionell unabhängig sind. Diese Voraussetzungen sind gegeben, so dass sich aufgrund der Anrechnung von 80 Minuten für die Ausstrahlung der gegenwärtig bestehenden Regionalfensterprogramme eine Verpflichtung zu Drittsendezeiten im Umfang von 180 Minuten ergibt.

3.3.2 ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH - Benehmensherstellung vor Ausschreibung (Az.: KEK 726-1, Beschluss vom 11.12.2012)

Die MA HSH hat zur Einleitung des Verfahrens zur Ausschreibung von Sendezeit für unabhängige Dritte im Programm von SAT.1 die KEK gebeten, gemäß § 26 Abs. 5 RStV und § 36 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. 31 Abs. 2 Satz 3 RStV die Zuschaueranteile und die sich daraus ergebende Verpflichtung der Veranstalterin von SAT.1 zur Einräumung von Drittsendezeiten sowie den zeitlichen Umfang der auszuschreibenden Drittsendezeiten festzustellen.

Für das Programm SAT.1 ergibt sich unter Zugrundelegung der von der AGF/GfK-Fernsehforschung ermittelten Daten für den maßgeblichen Referenzzeitraum von September 2011 bis August 2012 ein durchschnittlicher Zuschaueranteil in Höhe von 9,89 %. Dieser Wert liegt knapp unter der in § 26 Abs. 5 Satz 1 RStV vorgegebenen Schwelle von 10 %, ab der ein Veranstalter zur Aufnahme von Sendezeit für unabhängige Dritte verpflichtet ist. Die dem Unternehmen ProSiebenSat.1 Media AG insgesamt zurechenbaren Programme (SAT.1, kabel eins, ProSieben, sixx, SAT.1 emotions, ProSieben FUN und kabel eins CLASSICS) erreichen im maßgeblichen Referenzzeitraum jedoch einen durchschnittlichen Zuschaueranteil in Höhe von 20,47 % und überschreiten damit die nach § 26 Abs. 5 Satz 2 RStV maßgebliche Schwelle von 20 %. Das Programm SAT.1 erreicht dabei mit 9,89 % den höchsten Zuschaueranteil unter den Programmen der Gruppe, so dass gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 RStV die Veranstalterin von SAT.1 die Verpflichtung trifft, Sendezeit für unabhängige Dritte als Fensterprogramme einzuräumen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RStV muss die Dauer des Fensterprogramms wöchentlich mindestens 260 Minuten betragen. Aufgrund der Anrechnung von 80 Minuten für die Ausstrahlung der gegenwärtig bestehenden Regionalfensterprogramme nach § 31 Abs. 2 Satz 2 RStV ergibt sich eine Verpflichtung zu Drittsendezeiten im Umfang von 180 Minuten. Diesen Feststellungen liegt die Annahme zugrunde, dass das Programm SAT.1 auch von der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH als neuer Hauptprogrammveranstalterin konzeptionell und von der inhaltlichen Grundausrichtung her unverändert fortgeführt wird.

Das Vollprogramm SAT.1 wird derzeit von der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH auf Grundlage einer bis zum 31.05.2020 befristeten Zulassung der LMK veranstaltet. Die gegenwärtig von der LMK erteilten Zulassungen der unabhängigen Drittveranstalter – der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH und der News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG – laufen zum 31.05.2013 aus.

Die MA HSH hat mit Bescheid vom 11.07.2012 der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung des Programms SAT.1 ab dem 01.06.2013 erteilt. Diese steht unter der (doppelten) Bedingung, dass die gegenwärtige Veranstalterin, die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, die bestehende Zulassung der LMK innerhalb einer festgesetzten Frist nach Bestandskraft der neuen Zulassung der MA HSH zurückgibt. Diese Bedingungen sind noch nicht eingetreten. Ob die MA HSH die Ausschreibung von Fensterprogrammen vor diesem Hintergrund einleitet, obliegt ihrer verfahrensrechtlichen Einschätzungsprärogative. Da das Eintreten der Nebenbestimmungen aus heutiger Perspektive jedenfalls nicht auszuschließen ist, erscheint es sachgerecht, im Hinblick auf die Verpflichtung zur Ausstrahlung von Drittfensterprogrammen verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen.

Die Frage, welche rechtlichen Wirkungen von dem durch die LMK betriebenen Drittsendezeitverfahren ausgehen, bedarf zum jetzigen Zeitpunkt keiner Beurteilung durch die KEK. Die von der LMK erteilten Fensterzulassungen enden am 31.05.2013. Über dieses Datum hinausgehende Fensterprogrammzulassungen der LMK existieren derzeit nicht. Ob und wann solche Zulassungen bestandskräftig und damit rechtswirksam werden, ist momentan nicht absehbar. Diese Bewertung greift nicht der Beurteilung der KEK in weiteren Verfahrensschritten vor.

3.3.3 RTL Television GmbH – Benehmensherstellung vor Auswahlentscheidung (Az.: KEK 700-2, Beschluss vom 12.03.2013 und 09.04.2013)

Im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Vergabe von Sendezeiten für unabhängige Dritte im Fernsehvollprogramm RTL Television der RTL Television GmbH hat der Programmausschuss der Versammlung der NLM empfohlen, für die erste Sendezeitschiene die DCTP und für die zweite Sendezeitschiene die AZ Media TV GmbH („AZ Media“) auszuwählen.

Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV ist vor der Auswahl der Fensterprogrammveranstalter das Benehmen mit der KEK herzustellen. Im vorliegenden Fall bestehen gegen die Auswahlempfehlung keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Die Auswahl findet nur unter zulassungsfähigen Bewerbern statt. Die Zulassungsfähigkeit setzt die rechtliche Unabhängigkeit und die redaktionelle Unabhängigkeit des einzelnen Bewerbers von der Hauptprogrammveranstalterin sowie die Erwartung eines zusätzlichen Beitrags zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters voraus.

DCTP und AZ Media sind rechtlich und redaktionell von der Hauptprogrammveranstalterin unabhängig. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 RStV liegt rechtliche Abhängigkeit vor, wenn das Hauptprogramm und das Fensterprogramm demselben Unternehmen zugerechnet werden können. Zwar ist die Bertelsmann SE & Co. KGaA jeweils mittelbar an der Drittfensterprogrammveranstalterin DCTP und an der Hauptprogrammveranstalterin RTL Television GmbH beteiligt. Ein Zurechnungstatbestand nach § 28 RStV besteht dabei hinsichtlich des Hauptprogramms RTL Television, nicht jedoch bezüglich des von DCTP veranstalteten Fensterprogramms.

§ 31 Abs. 1 Satz 1 RStV erfordert darüber hinaus, dass das auszuwählende Drittfensterprogramm einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptveranstalters leistet, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information. Bei der Bewertung des zusätzlichen Vielfaltsbeitrags ist dabei neben der inhaltlichen Ausrichtung des geplanten Drittfensterprogramms und der Leistungsfähigkeit des einzelnen Bewerbers auch die mehrfache Zulassung eines Bewerbers zu berücksichtigen.

DCTP und AZ Media waren in den vergangenen Lizenzperioden durchgängig als Drittsendezeitveranstalter bei RTL zugelassen. Die KEK weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass es unter Vielfaltsaspekten nicht allein darauf ankommen kann, dass die Leistungen der Drittsendezeitveranstalter in der Vergangenheit zu einem Vielfaltsgewinn geführt haben. Vielmehr muss stets erwogen werden, ob ein Wechsel zu anderen, nicht minder geeigneten Drittveranstaltern für die Zukunft nicht schon an sich als Vielfaltsgewinn zu beurteilen wäre. Die Auswahlentscheidung der NLM wäre jedoch nur fehlerhaft, wenn die genannten Aspekte keine Berücksichtigung gefunden hätten. Dass mit der Auswahl der Bewerber der höchstmögliche Vielfaltsbeitrag erreicht wird, kann nicht verlangt werden.

Die NLM hat die Möglichkeit eines allein aus einem Veranstalterwechsel herrührenden Vielfaltsgewinns erörtert, im Ergebnis jedoch nicht als ausreichend angesehen. Nach ihrer Auffassung ließen DCTP und AZ Media konzeptionell und insbesondere durch die jeweilige Einbindung mehrerer Programmzulieferer gegenüber den Mitbewerbern höhere Vielfaltsbeiträge erwarten. Bei AZ Media würden künftig zudem rund 70 % der zugewiesenen Sendezeit von bisher nicht im Rahmen der Gestaltung von Drittsendezeit aktiven Produzenten zugeliefert. Damit sei trotz der erneuten Auswahl der beiden Veranstalter eine gewisse Varianz der Inhalte gegeben. Diese Ermessensentscheidung der NLM ist nicht zu beanstanden.

3.3.4 RTL Television GmbH – Benehmensherstellung vor Zulassung (Az.: KEK 700-3 und 700-4, Beschlüsse vom 07.05.2013)

Im Rahmen der Vergabe von Sendezeiten für unabhängige Dritte ist vor der Zulassung der einzelnen Bewerber eine weitere Benehmensherstellung mit der KEK erforderlich. Hinsichtlich der Zulassung der DCTP für die erste Sendezeitschiene und der AZ Media für die zweite Sendezeitschiene bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt. Die zwischen der Hauptprogrammveranstalterin RTL Television GmbH mit den Drittsendezeitenveranstalterinnen DCTP und AZ Media jeweils geschlossenen Verträge entsprechen den Vorgaben des § 31 Abs. 5 RStV und sind somit nicht zu beanstanden.

3.3.5 Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH – Benehmensherstellung vor Auswahl der Bewerber (Az.: KEK 660-5, Beschluss vom 04.06.2013)

Die LMK hat die Drittsendezeiten im Programm von SAT.1 nach Feststellung der Zuschaueranteile und der Anrechenbarkeit der Regionalfenster durch die KEK ausgeschrieben und nach der Benehmensherstellung mit der KEK über die getroffene Bewerberauswahl mit Bescheiden vom 17.04.2012 zum wiederholten Mal für die erste und zweite Sendezeitschiene die News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG („News and Pictures“) sowie für die dritte und vierte Sendezeitschiene die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH („DCTP“) zugelassen (vgl. dazu Beschlüsse der KEK i. S. Sendezeiten für unabhängige Dritte bei der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, Az.: KEK 660-2 bis -4). Das VG Neustadt hat die Vergabe der Drittsendezeiten bei SAT.1 wegen Verletzung verschiedener Verfahrensvorschriften durch die LMK mit Urteilen vom 23.08.2012 (Az.: 5 K 404/12.NW, 5 K 417/12.NW und 5 K 452/12.NW) für rechtswidrig erklärt und die Bescheide der LMK vom 17.04.2012 aufgehoben. Wegen der Mängel des Auswahlverfahrens sei dieses nochmals mit allen zulassungsfähigen Bewerbern durchzuführen.

Die LMK hat daher das Drittsendezeitverfahren wieder aufgenommen und die Bewerber DCTP, META productions Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH, N24 Media GmbH, News and Pictures sowie EIKON Media GmbH Film- und Fernsehproduktion angehört. Mit Schreiben vom 28.03.2013 und 04.04.2013 hat die LMK die KEK über die von ihr vorgesehene Auswahl der News and Pictures für die erste und zweite Sendezeitschiene sowie der DCTP für die dritte und vierte Sendezeitschiene informiert und insoweit die Herstellung des Benehmens beantragt. Die LMK legt dabei weiterhin die Feststellung des Zuschaueranteils durch die KEK vom 14.06.2011 (Az.: KEK 660-1, vgl. 14. Jahresbericht, 3.3.2) zugrunde. Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV ist vor der Auswahl der Fensterprogrammveranstalter das Benehmen mit der KEK herzustellen. Im vorliegenden Fall bestehen gegen die vorgesehene Auswahlentscheidung keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Die Auswahl findet nur unter zulassungsfähigen Bewerbern statt. Die Zulassungsfähigkeit setzt die rechtliche Unabhängigkeit und die redaktionelle Unabhängigkeit des einzelnen Bewerbers von der Hauptprogrammveranstalterin sowie die Erwartung eines zusätzlichen Beitrags zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters voraus.

Die LMK hat alle Bewerber als zulassungsfähig angesehen und in ihre Auswahlentscheidung einbezogen. Dabei hat sie für ihre Auswahlentscheidung vorab einen Kriterienkatalog erstellt, in dem sie die für alle Bewerbungen geltenden, objektiven Auswahlkriterien definiert und festgelegt hat. Diesen Kriterienkatalog hat die LMK ihrer Auswahlentscheidung zugrunde gelegt. Damit hat sie der Forderung des VG Neustadt aus dem mittlerweile rechtskräftigen Urteil vom 23.08.2012, Az.: 5 K 417/12, entsprochen. Diese Auswahlkriterien hat die KEK für ausreichend nachvollziehbar befunden; die LMK hat ihren Auswahlvorschlag unter einheitlicher und durchgängiger Orientierung an den von ihr festgelegten Auswahlkriterien auch hinreichend begründet. Die Tatsache, dass sowohl DCTP als auch News and Pictures in der Vergangenheit bereits mehrfach als Drittsendezeitveranstalter zugelassen waren, steht im vorliegenden Fall dem Vorschlag der LMK nicht entgegen. Unter Vielfaltsgesichtspunkten muss zwar stets erwogen werden, ob ein Wechsel zu einem anderen, nicht minder geeigneten Fernsehveranstalter, als Vielfaltsgewinn zu beurteilen wäre. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dieser ein besseres oder zumindest gleichwertiges Programmangebot als der bisherige Zulassungsinhaber erwarten lässt. Nach den von der LMK aufgestellten objektiven Auswahlkriterien lassen die von der DCTP und der News and Pictures angebotenen Programmformate unter allen Bewerberangeboten den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Hauptprogramm von SAT.1 erwarten.

3.4 Regionale Fensterprogramme gemäß § 25 RStV

Der Rundfunkstaatsvertrag schreibt für die Regionalfensterprogramme in den beiden reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogrammen die Erteilung einer gesonderten Zulassung vor (§ 25 Abs. 4 Satz 3 RStV). Wie auch im Fall der Vergabe von Drittsendezeiten (s. o. 3.3) ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 RStV vor der Auswahl und Zulassung der Regionalfensterprogrammveranstalter das Benehmen mit der KEK herzustellen.

3.4.1 SAT.1-Regionalfenster für Hessen / Benehmensherstellung / TV IIIa GmbH & Co. KG (Az.: KEK 698, Beschluss vom 08.10.2012)

Gegen die von der LPR Hessen beabsichtigte Verlängerung der Zulassung der TV IIIa GmbH & Co. KG („TV IIIa“) als Regionalfensterveranstalter für Hessen im Hauptprogramm von SAT.1 um weitere fünf Jahre bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt. Diese Feststellung erfolgte durch die KEK im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV.

Derzeit veranstaltet die TV IIIa im Rahmen des Hauptprogramms SAT.1 ein gemeinsames Regionalfensterprogramm für Hessen und Rheinland-Pfalz („17:30 Sat.1 live“) auf Grundlage von Zulassungen der LPR Hessen und der LMK. Die Zulassung der LPR Hessen endet zum 22.07.2014. Die Take That TV Fernsehproduktion GmbH & Co. KG ist die einzige Kommanditistin der TV IIIa und hält darüber hinaus sämtliche Anteile am Stammkapital der TV IIIa Verwaltungs GmbH, der Komplementärin der TV IIIa. Alleingesellschafter der TV IIIa Verwaltungs GmbH ist Josef Buchheit, der zugleich auch einziger Kommanditist der Take That TV Fernsehproduktion GmbH & Co. KG ist. Die Beteiligungsstruktur der Regionalfensterveranstalterin TV IIIa entspricht somit der Vorgabe der rechtlichen Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter nach § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV.

Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Lizenzverlängerung bis zum 22.07.2019 liegen vor: Die Anforderungen zu zeitlichem Umfang, inhaltlicher Differenzierung, Regionalbezug und Gewährleistung der angemessenen Finanzierung des Regionalfensters sind erfüllt. Die Sendezeit mit Regionalbezug im Jahr 2011 betrug durchschnittlich 23,5 Minuten und entspricht damit der Vorgabe von 20 Minuten nach Maßgabe der Fernsehfensterrichtlinie (FFR).

3.4.2 RTL-Regionalfenster für Nordrhein-Westfalen / Benehmensherstellung / RTL West GmbH (Az.: KEK 733, Beschluss vom 12.02.2013)

Gegen die von der LfM beabsichtigte Verlängerung der Zulassung der RTL WEST GmbH als Regionalfensterveranstalter für Nordrhein-Westfalen im Hauptprogramm von RTL Television um weitere fünf Jahre bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt. Diese Feststellung erfolgte durch die KEK im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV.

Derzeit veranstaltet die RTL WEST GmbH im Rahmen des Hauptprogramms RTL Television das 30-minütige landesweite Regionalfensterprogramm „Guten Abend RTL“ für Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage einer Zulassung der LfM. Die neue Zulassung ist zum 01.07.2013 beantragt.

Die Hauptprogrammveranstalterin, die RTL Television GmbH, hält 75 % der Anteile an der RTL WEST GmbH, Jörg Zajonc hält die verbleibenden 25 % der Anteile. Damit besteht aufgrund der Beteiligungshöhe von 75 % ein Zurechnungszusammenhang gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zwischen der Hauptprogrammveranstalterin und der RTL WEST GmbH. Ihre Beteiligungsstruktur entspricht somit grundsätzlich nicht der Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV, wonach Regionalfenster in rechtlicher Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter i. S. d. § 28 RStV veranstaltet werden sollen. Eine Abweichung hiervon ist gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4, 2. Halbsatz RStV jedoch möglich, sofern die redaktionelle Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter in anderer Weise durch zum 31.12.2009 bestehende landesrechtliche Regelungen sichergestellt ist. Eine solche Regelung liegt mit § 31a Abs. 3 LMG NRW vor. Entsprechend dieser Vorschrift wird die redaktionelle Unabhängigkeit der RTL WEST GmbH und insbesondere ihres programmverantwortlichen Geschäftsführers gegenüber der RTL Television GmbH in umfassender Weise satzungsrechtlich abgesichert. Dies hat die KEK bereits im Rahmen vorangegangener Verfahren festgestellt. Zudem ist als zusätzliche Absicherung mit Jörg Zajonc ein weiterer Gesellschafter mit 25 % an der RTL WEST GmbH beteiligt (§ 31a Abs. 3 Satz 3 LMG NRW).

Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Lizenzverlängerung liegen vor: Die Anforderungen zu zeitlichem Umfang, inhaltlicher Differenzierung, Regionalbezug und Gewährleistung der angemessenen Finanzierung des Regionalfensters sind erfüllt. Die tägliche Sendezeit mit Regionalbezug im Jahr 2011 betrug durchschnittlich über 24 Minuten und entspricht damit der Vorgabe von 20 Minuten nach Maßgabe der Fernsehfensterrichtlinie (FFR).

3.4.3 RTL-Regionalfenster für Hessen / Benehmensherstellung / RTL Hessen Programmfenster GmbH (Beschluss vom 04.06.2013, Az.: KEK 739)

Gegen die von der LPR Hessen beabsichtigte Verlängerung der Zulassung der RTL Hessen Programmfenster GmbH als Regionalfensterveranstalter für Hessen im Hauptprogramm von RTL Television um weitere fünf Jahre bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt. Diese Feststellung erfolgte durch die KEK im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV.

Derzeit veranstaltet die RTL Hessen Programmfenster GmbH im Rahmen des Hauptprogramms RTL Television für Hessen das 30-minütige, landesweite Regionalfensterprogramm „RTL Hessen“ auf der Grundlage einer am 29.05.2008 erteilten, bis zum 22.07.2013 befristeten Zulassung der LPR Hessen. Die neue Zulassung ist ab dem 23.07.2013 beantragt.

Die Hauptprogrammveranstalterin, die RTL Television GmbH, hält 60 % der Anteile an der RTL Hessen Programmfenster GmbH. Die restlichen Anteile halten die Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs KG mit einem Anteil in Höhe von 30 % und die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH mit einem Anteil in Höhe von 10 %. Mit der RTL Hessen GmbH ist zudem ein 100%iges Tochterunternehmen der Hauptprogrammveranstalterin an der Programmgestaltung des Regionalfensters „RTL Hessen“ beteiligt.

Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

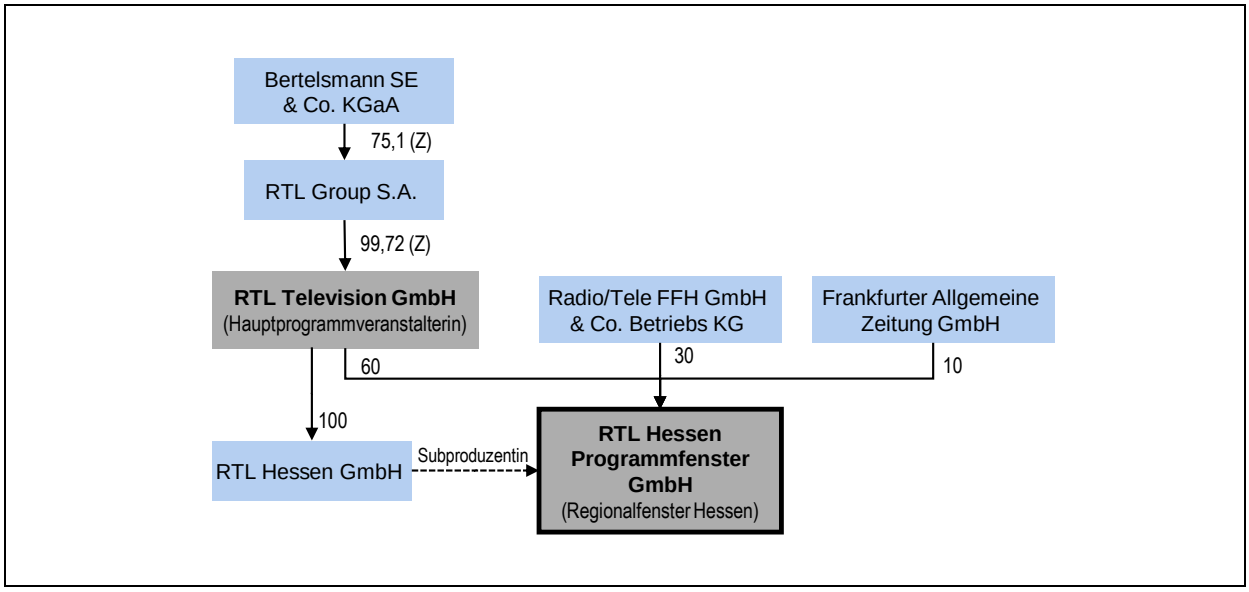

Die Beteiligungsstruktur der RTL Hessen Programmfenster GmbH entspricht somit grundsätzlich nicht der Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV, wonach ein Regionalfensterveranstalter in rechtlicher Unabhängigkeit zum Hauptprogrammveranstalter i. S. d. § 28 RStV stehen soll. Eine Abweichung ist jedoch zulässig nach Maßgabe der Bestandsschutzregelung in § 25 Abs. 4 Satz 5 und 6 RStV, da die derzeit gültige Zulassung, deren Verlängerung beantragt worden ist, vor dem 31.12.2009 erteilt wurde.

Die redaktionelle Unabhängigkeit der RTL Hessen Programmfenster GmbH und ihres programmverantwortlichen Geschäftsführers sowie der RTL Hessen GmbH gegenüber der Hauptprogrammveranstalterin RTL Television GmbH ist in umfassender Weise satzungsrechtlich abgesichert. Die RTL Television GmbH verfügt über keinerlei Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse im Hinblick auf die Programmgestaltung des Regionalfensterprogrammes „RTL Hessen.“

Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Zulassungsverlängerung liegen vor: Die Anforderungen zu zeitlichem Umfang, inhaltlicher Differenzierung, Regionalbezug und Gewährleistung der angemessenen Finanzierung des Regionalfensterprogrammes sind erfüllt.

3.5 Anhängige Verfahren

In den folgenden Verfahren erging im Berichtszeitraum (bis zum 30.06.2013) noch keine Entscheidung (dargestellt werden nur die Verfahren, die im Berichtszeitraum eröffnet wurden und nicht bis auf Weiteres ruhen):

3.5.1 Zulassungen

3.5.1.1 joiz GmbH – „joiz" (Az.: KEK 741)

Die joiz GmbH hat mit Schreiben vom 21.05.2013 bei der mabb die Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehvollprogramms mit dem Namen „joiz" beantragt. Das Programm soll ganztägig Inhalte aus den Bereichen Musik, Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung ausstrahlen. Ziel des Senders ist es, sein bereits in der Schweiz etabliertes, gleichnamiges Modell eines „Multiplattform-Senders" auch in Deutschland einzurichten. Die Antragstellerin bezeichnet ihr Programm als „Social-TV-Sender" mit interaktiven Sendeformaten, bei denen die Zuschauer mit Chats, Online-Abstimmungen, Skype-Anrufen, Video-Uploads und über soziale Netzwerke auf das Programm Einfluss nehmen können. Das Programm soll am 05.08.2013 auf Sendung gehen.

Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die 2009 in der Schweiz gegründete joiz AG. Aktionäre der joiz AG sind:

Creathor Venture Fund II GmbH & Co. KG	36,35 %
Creathor Venture Fund II GmbH & Co. Parallel KG	12,66 %
Alexander Mazzara	10,45 %
Kurt Schaad	10,45 %
Innovationsstiftung der Schwyzer Kantonalbank	5,22 %
Alfred Gantner	5,11 %
Dr. Marcel Erni	5,11 %
Urs Wietlisbach	5,11 %
Christoph Bürge	4,78 %
Dominik Stroppel	2,39 %
Peter Schulz	2,39 %

3.5.1.2 sportdigital.TV Sende- und Produktions GmbH – „sportamerica HD" (Az.: KEK 744)

Die sportdigital.tv Sende- und Produktions GmbH hat mit Schreiben vom 21.05.2013 bei der MA HSH die Zulassung für das bundesweite Fernsehspartenprogramm sportamerica HD beantragt.

Sportamerica HD soll Programminhalte aus dem Bereich des US-Sports enthalten und die inhaltliche Nachfolge des amerikanischen Pay-TV-Sport-Senders ESPN America antreten, dessen Verbreitung durch den bisherigen Veranstalter ESPN außerhalb von Großbritannien in Europa zum 31.07.2013 eingestellt wird. Geplant sind u. a. Berichte über Eishockey, Baseball, Basketball, American Football und College-Sport. Das Programm soll als Abonnementfernsehen über Kabel, Satellit, IPTV und über das Internet als Streaming-Angebot verbreitet werden. Der Sendestart ist für August 2013 vorgesehen.

Die Antragstellerin veranstaltet bereits das bundesweite Fernsehspartenprogramm sportdigital und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der sportainment Medien GmbH & Co. KG. Deren persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin ohne Kapitaleinlage ist die sportainment Verwaltungs-GmbH. Alleingesellschafter der Komplementärin sowie einziger Kommanditist der Antragstellerin ist Gisbert Wundram.

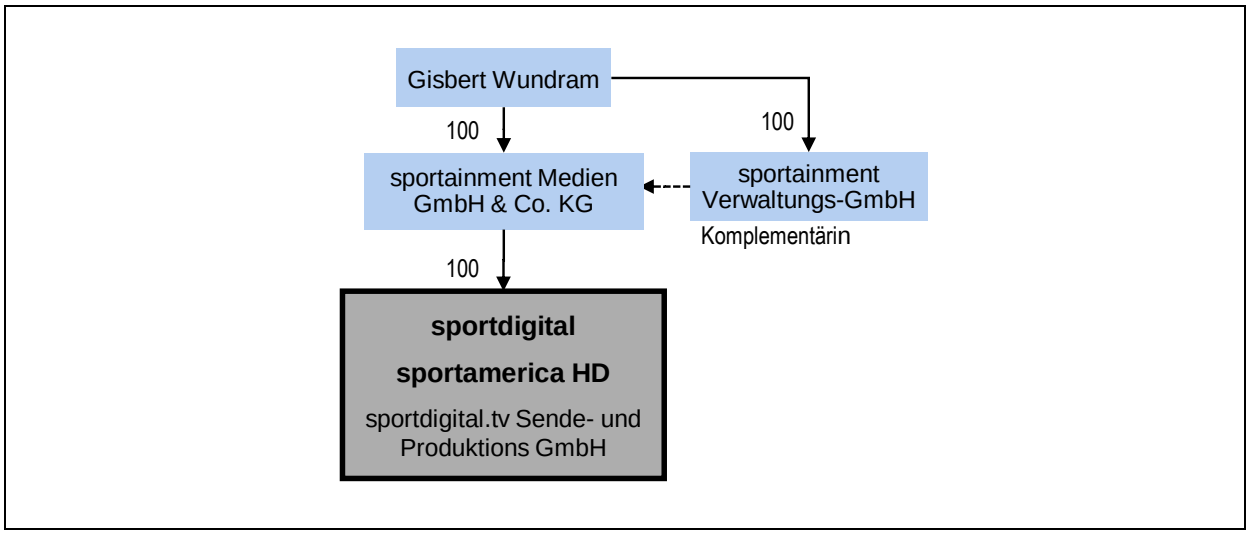

3.5.1.3 SPORT1 GmbH – „SPORT1 US" (Az.: KEK 745)

Die SPORT1 GmbH hat mit Schreiben vom 21.05.2013 bei der BLM eine Zulassung für das bundesweite Sportspartenprogramm SPORT1 US beantragt. Der Programmschwerpunkt von SPORT1 US soll auf der Live-Übertragung von US-Sportveranstaltungen, insbesondere Sportereignissen der National Football League (NFL), National Basketball Association (NBA) und der National Hockey League (NHL), sowie der diesbezüglichen Nachberichterstattung liegen. Das Programm ist - wie auch sportamerica HD (s. o. 3.5.1.2) - als Nachfolger des US-amerikanischen Pay-TV-Sportsenders ESPN konzipiert; die Antragstellerin konkurriert mit der sportdigital.TV Sende- und Produktions GmbH um die entsprechenden Rechte. Das Programm soll als Pay-TV bundesweit über Satellit sowie über Kabelnetze, IPTV, mobile Applikationen und als Web-TV verbreitet werden.

Die Antragstellerin veranstaltet bereits die bundesweiten Spartenprogramme SPORT1, SPORT1+ sowie SPORT1 Livestream, das nur als Web-TV verbreitet wird, mit dem Schwerpunkt auf Sportsendungen (u. a. Fußball, Handball, Basketball, Golf, Tennis, Motorsport), und betreibt das Onlineportal sport1.de.

Die Antragstellerin ist über die Constantin Sport Holding GmbH mittelbar eine 100%ige Tochtergesellschaft der Constantin Medien AG. Die Constantin Medien AG ist ein international agierendes Medienunternehmen, das insbesondere auf das Segment Sport sowie über die Beteiligung an dem Schweizer Medienunternehmen Highlight Communications AG auf die Segmente Film, Sport- und Event-Marketing ausgerichtet ist.

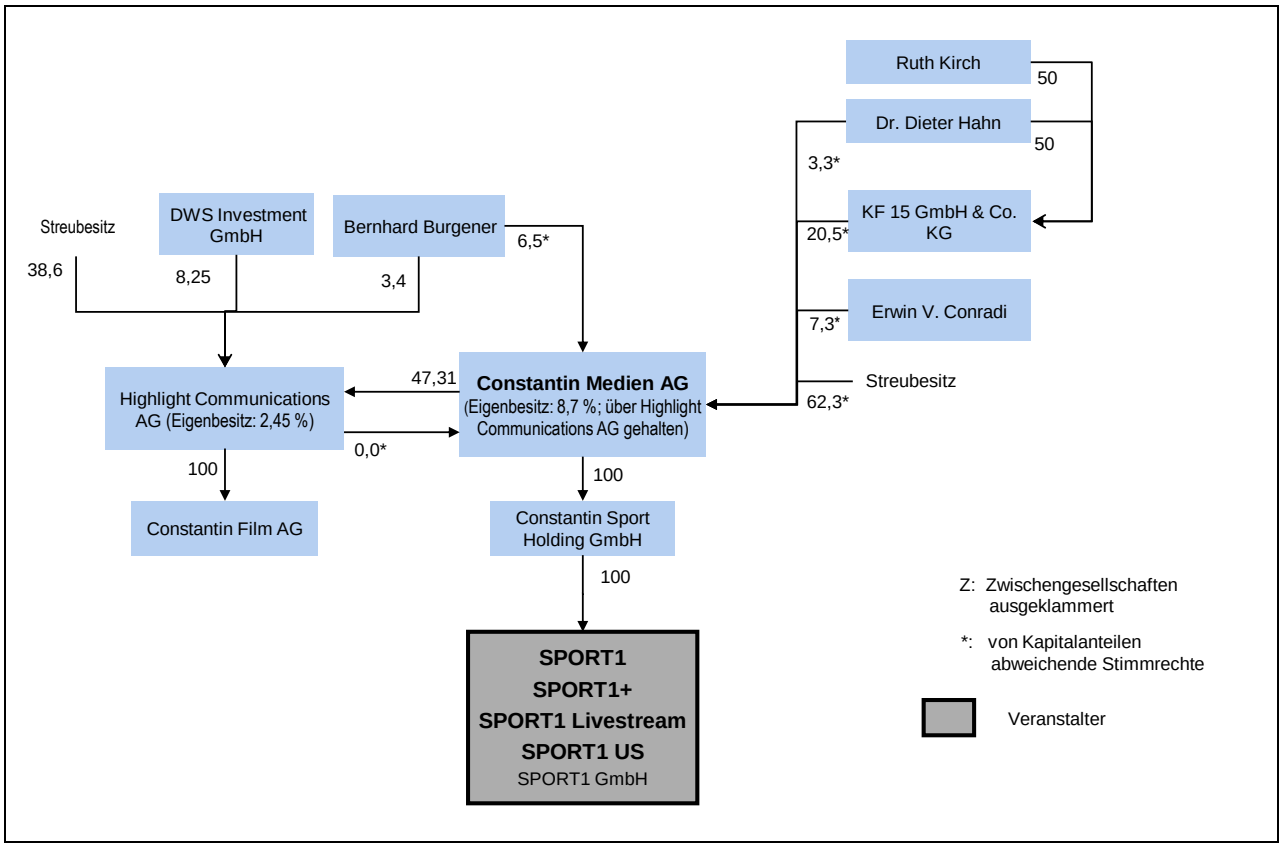

3.5.2 Beteiligungsveränderungen

3.5.2.1 ProSiebenSat.1 Media AG (Az.: KEK 742)

Die ProSiebenSat.1 Media AG hat mit Schreiben vom 15.04.2013 bei der BLM, der mabb, der LMK, der brema, der MA HSH, der TLM und der SLM geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Die ProSiebenSat.1 Media AG ist eine an der Frankfurter Börse notierte Aktiengesellschaft. Gegenwärtig werden die Stammaktien zu 88 % von der Lavena Holding 1 GmbH („Lavena Holding“) gehalten. Die restlichen 12 % der Stammaktien der ProSiebenSat.1 Media AG werden von der Telegraaf Media Groep N.V. („Telegraaf“) gehalten.

Gemäß der Anzeige erwägen Lavena Holding und Telegraaf ihre Beteiligungen schrittweise zu reduzieren. Zum Verkauf vorgesehene Aktienanteile sollen an der Börse platziert und zum Handel am regulierten Markt zugelassen werden. Zudem sollen die Aktiengattungen der ProSiebenSat.1 Media AG (Vorzugsaktien und Stammaktien) vereinheitlicht werden. Nach der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien bestünde sodann folgende Beteiligungsstruktur:

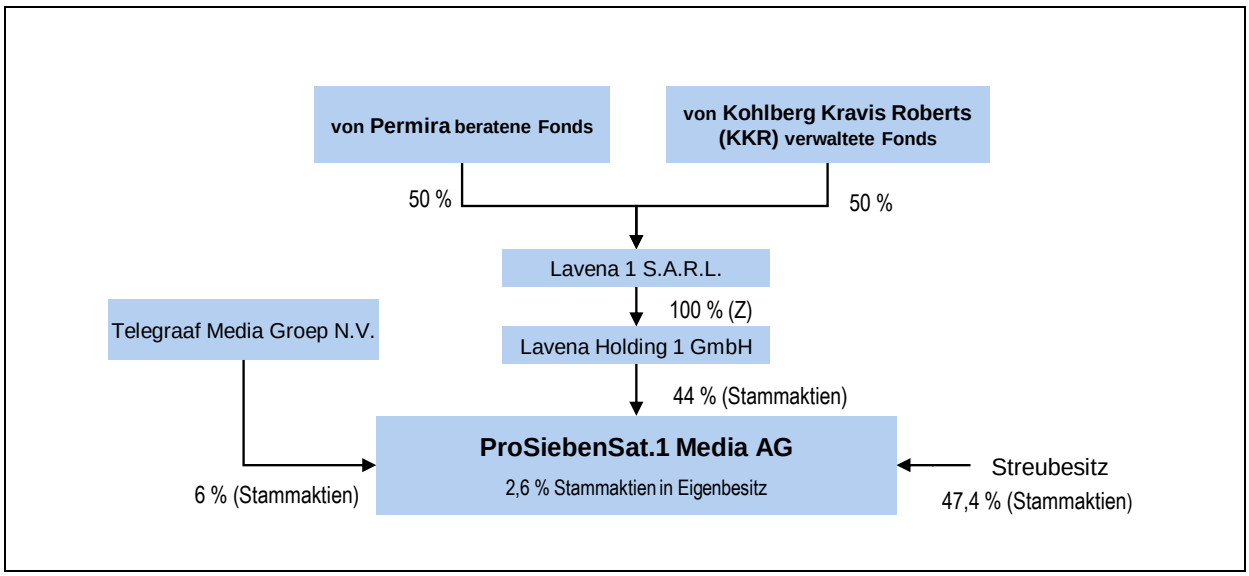

3.5.2.2 Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 743)

Die Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 14.05.2013 bei der brema Beteiligungsveränderungen angezeigt.

An der alleinigen Komplementärgesellschaft AMVG Allgemeine-Medien-Verwaltungs-Gesellschaft mbH („AMVG“) hielten bislang die Satelli-LINE Infodienste GmbH („Satelli-LINE“) und die artcom-Gesellschaft für Kommunikation mbH („artcom“) jeweils 50 % der Geschäftsanteile. Im Rahmen der geplanten Umstrukturierung überträgt die Satelli-LINE ihre sämtlichen Geschäftsanteile auf die artcom, die nach Vollzug der Anteilsübertragung Alleingesellschafterin der AMVG sein wird. Kommanditisten der Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG waren bislang die artcom mit insgesamt 51 %, die Satelli-LINE mit 34,5 % und die IDEE MEDIEN Ltd. mit 14,5 % der Kommanditanteile. Nunmehr beabsichtigen die IDEE MEDIEN Ltd. und die Satelli-LINE ihre Anteile vollständig auf die artcom zu übertragen, die demnach künftig alleinige Kommanditistin der Veranstalterin sein wird.

Gegenüber dem zuletzt genehmigten und entsprechend vollzogenen Stand (s. o. 3.2.16) stellen sich die Beteiligungsverhältnisse künftig wie folgt dar:

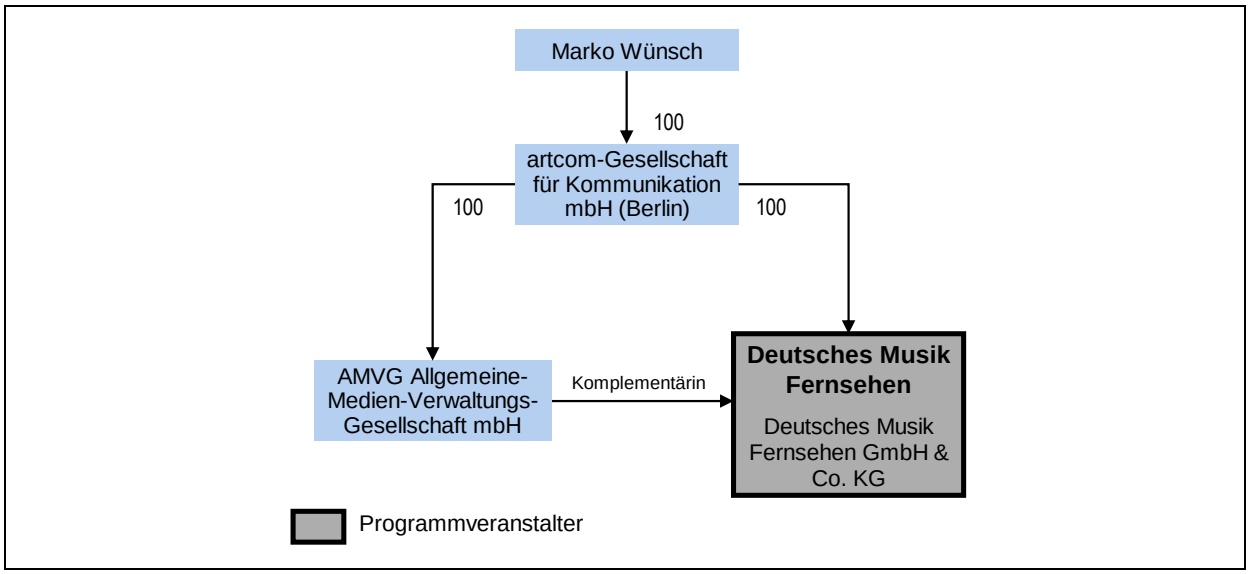

3.5.2.3 MGM Networks (Deutschland) GmbH (Az.: KEK 746)

Die MGM Networks (Deutschland) GmbH hat mit Schreiben vom 27.05.2013 bei der BLM Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Die Beteiligungsveränderungen betreffen die MGM Holdings, Inc., die auf der 6. Beteiligungsstufe an der Veranstalterin beteiligt ist. Danach haben sich die Anteile der Gesellschafter der MGM Holdings, Inc. gegenüber dem zuletzt genehmigten Stand wie folgt geringfügig verschoben:

	bislang	neu
Anchorage Capital Group	28,1 %	28,62 %
Highland Capital Group	16,9 %	17,02 %
Davidson Kempner Capital Management LLC	5,4 %	6,20 %
Solus Alternative Asset Management L.P.	5,2 %	6,65 %
Streubesitz	44,4 %	41,51 %

3.5.2.4 Silverline Television AG (Az.: KEK 747)

Die Silverline Television AG hat mit Schreiben vom 15.05.2013 bei der SLM folgende geplante Beteiligungsveränderung angezeigt: An der Silverline Television AG waren bislang ihre beiden Gründer, Axel Münch und Andreas Brandl, mit jeweils 50 % der Anteile beteiligt. Axel Münch beabsichtigt nunmehr, seinen Aktienanteil in Höhe von 50 % auf seine Ehefrau Gisela Gross zu übertragen.

3.5.3 Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 RStV

3.5.3.1 Sendezeit für unabhängige Dritte bei SAT.1 / Zulassung der Bewerber News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG und DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH (Az.: KEK 660-6 und KEK 660-7)

Im Verfahren der Gewährung von Sendezeit für unabhängige Dritte (s. bereits o. 3.3.5) ist gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV vor der Zulassung der News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG für die erste und zweite Sendezeitschiene und der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH für die dritte und vierte Sendezeitschiene eine weitere Benehmensherstellung mit der KEK erforderlich.

4 Programmangebot und Beteiligungsstruktur im privaten Fernsehen

4.1 Entwicklung des bundesweiten privaten Fernsehangebots

Die Zahl der in Deutschland empfangbaren bundesweiten Fernsehprogramme befindet sich in etwa auf Vorjahresniveau. Zum 30.06.2013 waren insgesamt 176 **bundesweite private Fernsehprogramme** zugelassen (Vorjahr: 182), davon 22 fremdsprachige Programme. Auf Sendung befanden sich 139 Programme (Vorjahr: 134): davon 20 Vollprogramme (14 deutschsprachige und 6 fremdsprachige Vollprogramme) sowie 119 Spartenprogramme (davon 10 fremdsprachige Spartenprogramme). Zwischen dem 1. Juli 2012 und 30. Juni 2013 nahmen 4 Programme den Sendebetrieb auf.

Sendestarts vom 01.07.2012 bis 30.06.2013

Programm	Beschluss-datum KEK	Sendestart	Sparte	Pay-/ Free-TV
RIC	10.07.2012	10.09.2012	Kinder & Familien	Free-TV
SAT.1 Gold	11.12.2012	17.01.2013	Unterhaltung	Free-TV
Latizón TV	11.12.2007	Okt. 2012	Unterhaltung	Free-TV
FTL	11.09.2012	02.12.2012	Unterhaltung	Free-TV

Quelle: Unternehmensangaben

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 13 Anträge auf Zulassung für bundesweit verbreitete private Fernsehprogramme gestellt. Davon entfielen 10 Anträge auf die Zulassung neuer Fernsehprogramme, 2 Anträge auf Zulassungsverlängerungen sowie 1 Antrag auf die Zulassung eines bereits veranstalteten Programms aufgrund eines Veranstalterwechsels. 17 Verfahren betrafen Veränderungen von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen. Im Zehnjahresvergleich ergibt sich folgendes Bild hinsichtlich der Prüfverfahren bei der KEK:

Überblick über KEK-Verfahren: Zulassungen und Beteiligungsveränderungen

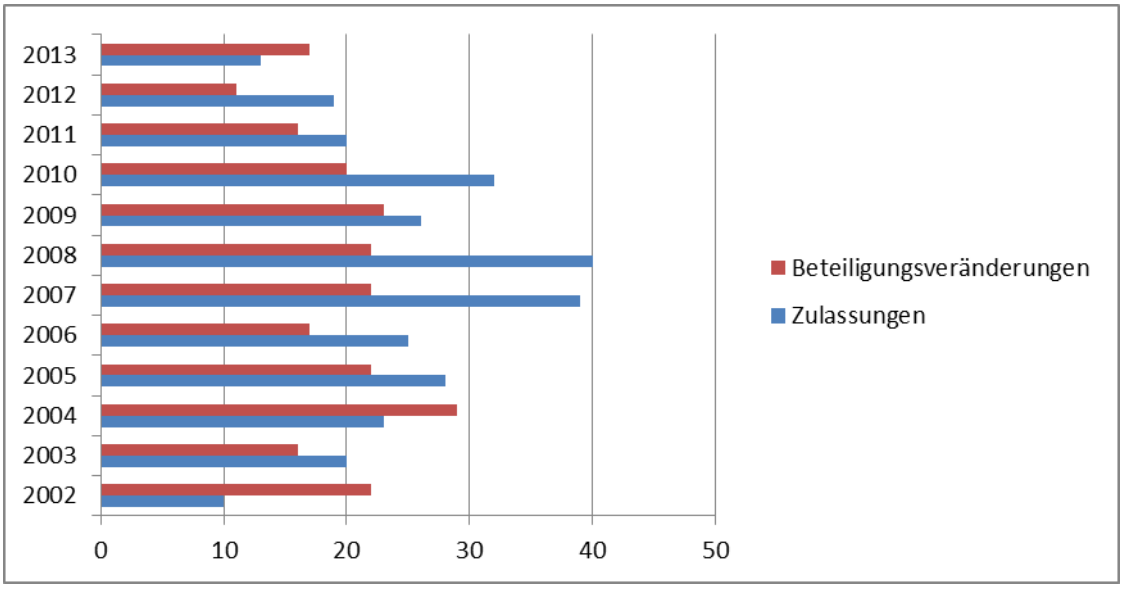

Quelle: Jahresberichte der KEK, Stand: jeweils 30. Juni

Zum 30.06.2013 konnten in Deutschland 20 Vollprogramme bundesweit empfangen werden:

In Deutschland lizenzierte und veranstaltete Vollprogramme

deutschsprachige Vollprogramme / Aufsicht führende Anstalt	fremdsprachige Vollprogramme / Aufsicht führende Anstalt
DAF / BLM	Mohajer International Television / LMK
Das Vierte (Vollprogrammlizenz NBC Europe) / LfM	Khatereh / LMK
dctp.tv / LfM	RTVi / mabb
DMAX / mabb	Samanyolu TV Avrupa / LPR Hessen
EBRU TV / LPR Hessen	TR1 / LPR Hessen
Family.TV / LFK	TürkShow / LfM
kabel eins / BLM	
L-TV Sat / LFK	
ProSieben / mabb	
RTL II / LPR Hessen	
RTL Television / NLM	
SAT.1 / LMK	
TIMM / mabb	
VOX / LfM	

Quelle: Unternehmensangaben, TV-Senderdatenbank, Stand: 30.06.2013

Auch bei den **öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern** bleibt das Gesamtbild nahezu konstant: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk veranstaltet derzeit insgesamt 22 Voll- und Spartenprogramme sowie den Auslandsfernsehsender der Deutschen Welle DW-TV. Davon werden sechs Spartenkanäle – EinsPlus, Einsfestival, tagesschau24, ZDFkultur, ZDFinfo und ZDFneo – ausschließlich digital verbreitet. Alle analog ausgestrahlten öffentlich-rechtlichen Programme sind aber auch in den Digitalpaketen von ARD (ARD Digital) und ZDF (ZDFvision) enthalten.

Hinsichtlich der **Übertragungswege** hat das Satellitenfernsehen seine führende Rolle ausgebaut. Während zum Jahresende 2011 in Deutschland rund 17,54 Mio. Haushalte über Satellit fernsahen, waren es Ende 2012 bereits 18,07 Mio. Haushalte. Demgegenüber hat das Kabelfernsehen an Reichweite verloren, 16,70 Mio. Haushalte nutzten 2012 diesen Übertragungsweg (2011: 17,27 Mio.). Von der Abschaltung der analogen Satellitenübertragung im April 2012 konnte das digitale terrestrische Antennenfernsehen (DVB-T) profitieren. So sahen Ende 2012 2,05 Mio. Haushalte über DVB-T fern, während es Ende 2011 noch 1,83 Mio. Haushalte waren. Nahezu unverändert blieb die Fernsehnutzung über IPTV. Ende 2012 nutzten 1,26 Mio. Haushalte diesen internet-basierten Übertragungsweg (2011: 1,25 Mio.) (Quelle: TNS Infratest, Astra TV-Monitor 2012).

Verteilung der TV-Empfangswege 2012

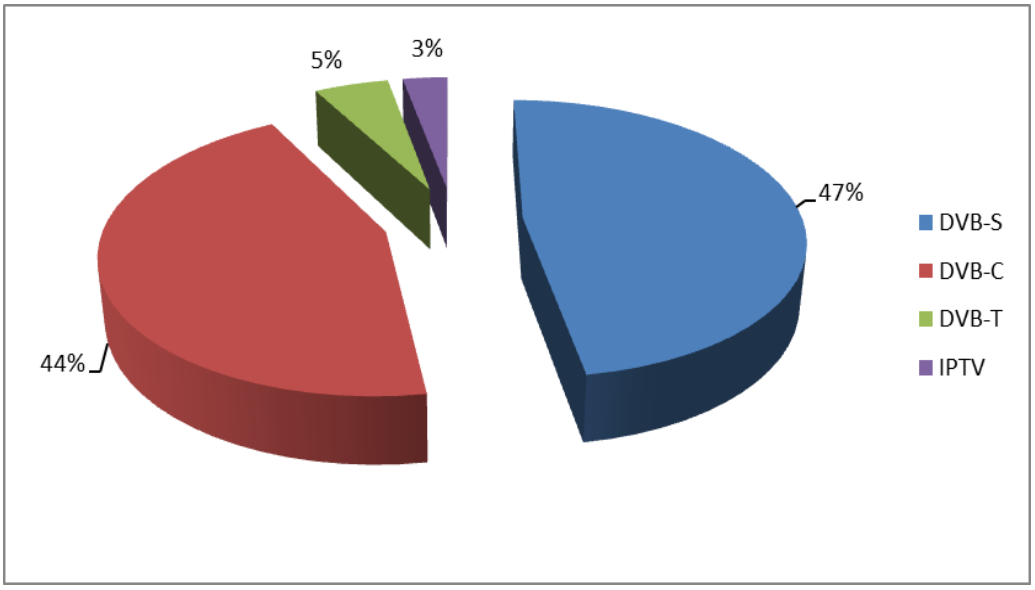

Basis: 38,08 Mio. TV-Haushalte
Quelle: TNS Infratest, Astra TV-Monitor 2012

Der Anteil von Fernsehhaushalten mit digitalen Empfangsgeräten hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Am Ende des ersten Halbjahres 2013 verfügten nach Angaben der AGF/GfK-Fernsehforschung 27,14 Mio. Fernsehhaushalte (rund 75 %) über einen angeschlossenen Digital-Receiver (Vorjahreszeitraum: 24,9 Mio. bzw. 69 %). Etwa 66,5 % der von der AGF/GfK-Fernsehforschung gemessenen Fernsehnutzung entfielen auf digitale Fernsehprogramme.

Von den digitalisierten Fernsehhaushalten nutzen derzeit rund 2,1 Mio. das Premium-TV-Angebot und 1,3 Mio. das Privat-HD-Angebot von Kabel Deutschland, 2,2 Mio. Haushalte verfügen über ein Digital-TV-Abonnement des Unitymedia-KabelBW-Konzerns und Sky weist über 3,45 Mio. direkte Abonnenten aus. Zudem gibt es in Deutschland insgesamt rund 2,3 Mio. IPTV-Kunden: Davon entfallen 2,1 Mio. Abonnenten auf das Entertain-Angebot der Deutschen Telekom, Vodafone TV hat rund 200.000 IPTV-Kunden und Alice TV (Telefónica Germany) weniger als 50.000 Abonnenten (Quelle: Unternehmensangaben, Stand: Juni 2013).

4.2 Bundesweit empfangbare private Fernsehprogramme und Beteiligungsverhältnisse der Programmveranstalter

Informationen zu den bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen sind in der **TV-Senderdatenbank** der Medienanstalten abrufbar (www.die-medienanstalten.de). Die TV-Senderdatenbank wird von der KEK ständig aktualisiert und enthält neben den privaten auch die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender. Informationen zu landesweiten, regionalen und lokalen Veranstaltern werden auf den Webseiten der jeweiligen Landesmedienanstalten bereitgestellt.

Die Beteiligungsverhältnisse der Programmveranstalter mit bundesweit zugelassenen privaten Fernsehprogrammen sind zudem auf die **Website der KEK** (www.kek-online.de) abrufbar.

Gemäß § 26 Abs. 7 RStV veröffentlichen die Landesmedienanstalten jährlich eine von der KEK zu erstellende **Programmliste**. In der Programmliste sind in alphabetischer Reihenfolge alle bundesweit empfangbaren privaten Fernsehsender, soweit ihre Programme in Deutschland veranstaltet werden, aufgeführt. Die Angaben zu den Veranstaltern und deren Beteiligten basieren auf Auskünften der Fernsehveranstalter und auf allgemein zugänglichen Quellen. Gesondert sind ausgewählte Programmveranstalter aufgeführt, die ihre Lizenz nicht in Deutschland erhalten haben, aber bundesweit empfangbare deutschsprachige Programme oder Programmteile verbreiten. Ebenso sind ausgewählte Teleshopping-Sender sowie Telemedien gesondert ausgewiesen. Die Programmliste der KEK kann auf der oben genannten Website der Medienanstalten heruntergeladen werden.

4.3 Drittfenster und Regionalfenster beim bundesweit verbreiteten Fernsehen

4.3.1 Drittfenster

Gemäß § 26 Abs. 5 RStV sind Fernsehveranstalter verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte einzuräumen, wenn im Durchschnitt eines Jahres ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information einen Zuschaueranteil von 10 % oder wenn ein Unternehmen mit ihm zurechenbaren Programmen einen Zuschaueranteil von 20 % erreicht.

Derzeit räumen die beiden Vollprogramme RTL Television und SAT.1 jeweils Sendezeit für unabhängige Dritte im Umfang von 180 Minuten ein.

4.3.1.1 RTL Television

Beim Fernsehvollprogramm RTL Television ist die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) die lizenzgebende und damit zuständige Landesmedienanstalt. Am 12.06.2013 hat die Versammlung der NLM der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH („DCTP“) und der AZ Media TV GmbH („AZ Media“) eine Zulassung als unabhängige Dritte im Programm RTL mit der Laufzeit vom 01.07.2013 bis zum 30.06.2018 erteilt (vgl. Pressemitteilung der NLM Nr. 10/2013 vom 12.06.2013). Gegen die Zulassung der DCTP haben die abgelehnten Mitbewerber Focus TV Produktions GmbH und Hanni Banni Film GmbH Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben. Die Zulassung der AZ Media ist bestandskräftig (vgl. Pressemitteilung der NLM Nr. 12/2013 vom 24.07.2013).

1. Sendezeitschiene: DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH, Düsseldorf
(Lizenz: 01.07.2013 – 30.06.2018, 105 Minuten wöchentlich)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendungen
Sonntag	22:15 - 23:00 Uhr	45	Spiegel TV Magazin
Dienstag	00:30 - 01:00 Uhr	30	10 vor 11
Mittwoch	22:15 - 22:45 Uhr	30	Stern TV

2. Sendezeitschiene: AZ Media TV GmbH, Hannover

(Lizenz: 01.07.2013 – 30.06.2018, 75 Minuten wöchentlich)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendungen
Montag	23:30 - 00:00 Uhr	30	30 Minuten Deutschland
Samstag	09:15 - 09:45 Uhr	30	YOLO
Samstag	09:45 - 10:00 Uhr	15	YOLO

Sendeplätze der Dritt- und Regionalfenster bei RTL Television

<table>
<tr><th>Uhrzeit</th><th>Samstag</th><th>Sonntag</th><th>Montag</th><th>Dienstag</th><th>Mittwoch</th><th>Donnerstag</th><th>Freitag</th></tr>
<tr><td>00:00 bis 09:00</td><td></td><td></td><td></td><td>ab ca. 00:30
DCTP:
10 vor 11
(30 Min.)</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>09:00 bis 10:00</td><td>ab 09:15
AZ Media:
YOLO
(30 Min.)
ab 09:45
AZ Media:
YOLO
(15 Min.)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>10:00 bis 17:00</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>17:00 bis 19:00</td><td></td><td>17:45 – 18:45
Regionalfens-
ter in Bayern
(60 Min.)</td><td colspan="4">18:00 bis 18:30 Regionalfenster (30 Min.)</td></tr>
<tr><td>19:00 bis 22:00</td><td colspan="6">Kernzeit zwischen 19:00 und 23:30 Uhr
(§ 31 Abs. 2 Satz 1 RStV)</td></tr>
<tr><td>22:00 bis 23:30</td><td></td><td>ab ca. 22:15
DCTP:
Spiegel TV
Magazin
(45 Min.)</td><td></td><td></td><td>ab ca. 22:15
DCTP:
Stern TV
(30 Min.)</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>23:30 bis 24:00</td><td></td><td></td><td>ab ca. 23:30
AZ Media:
30 Minuten
Deutschland
(30 Min.)</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

4.3.1.2 SAT.1

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz ist derzeit die lizenzgebende Landesmedienanstalt für das bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramm SAT.1. Die LMK hat am 22.07.2013 der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH und der News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG eine Zulassung als unabhängige Dritte im Programm SAT.1 mit der Laufzeit vom 01.06.2013 bis zum 31.05.2018 erteilt (vgl. Pressemitteilung der LMK Nr. 24/2013 vom 23.07.2013). Gegen diese Zulassungsentscheidungen der LMK haben sowohl die Hauptprogrammveranstalterin Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH sowie die abgelehnten Mitbewerber N24 Media GmbH und META productions Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH Klage erhoben. Hinzu kommen Klagen gegen den Lizenzwechsel von SAT.1 nach Hamburg, die noch abschließender Klärung bedürfen.

1. Sendezeitschiene: News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG, Mainz
(Lizenz: 01.06.2013 – 31.05.2018, 60 Minuten wöchentlich)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendung
Sonntag	08:00 - 10:00 Uhr	60	Weck up

2. Sendezeitschiene: News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG, Mainz
(Lizenz: 01.06.2013 – 31.05.2018, 45 Minuten wöchentlich)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendung
Montag	22:15 - 23:00 Uhr	45	Planetopia

3. Sendezeitschiene: DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH, Düsseldorf
(Lizenz: 01.06.2013 – 31.05.2018, 45 Minuten wöchentlich)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendung
Montag	23:30 - 01:15 Uhr	45	News and Stories

4. Sendezeitschiene: DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH, Düsseldorf
(Lizenz: 01.06.2013 – 31.05.2018, 30 Minuten wöchentlich)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendungen
Montag	23:00 - 23:30 Uhr	30	Spiegel TV Reportage/ Focus TV Reportage (im halbjährlichen Wechsel)

Sendeplätze der Dritt- und Regionalfenster bei SAT.1

<table>
<tr><th>Uhrzeit</th><th>Samstag</th><th>Sonntag</th><th>Montag</th><th>Dienstag</th><th>Mittwoch</th><th>Donnerstag</th><th>Freitag</th></tr>
<tr><td>00:00 bis 10:00</td><td></td><td>ab ca. 08:00 News and Pictures: Weck up (60 Min.)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>10:00 bis 17:00</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>17:00 bis 19:00</td><td>17:00 - 18:00 Regionalfenster in Bayern (60 Min.)</td><td></td><td colspan="5">17:30 bis 18:00 Regionalfenster (30 Min.)</td></tr>
<tr><td>19:00 bis 22:00</td><td colspan="6">Kernzeit zwischen 19:00 und 23:30 Uhr (§ 31 Abs. 2 Satz 1 RStV)</td></tr>
<tr><td>22:00 bis 23:30</td><td></td><td></td><td>ab ca. 22:15 News and Pictures: Planetopia (45 Min.)</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>ab ca. 23:00 DCTP: Spiegel TV Reportage o. Focus TV Reportage (30 Min.)</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>23:30 bis 24:00</td><td></td><td></td><td>ab ca. 23:30 DCTP: News & Stories (45 Min.)</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

4.3.2 Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Drittfensterveranstalter

Drittfenster-veranstalter	Hauptpro-gramm	Beteiligungsverhältnisse in %	
AZ Media TV GmbH, Hannover	**RTL**	100	Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG
		↳ 23,083	DDVG (Beteiligungsgesellschaft der SPD)
		↳ 20,896	Sylvia Madsack
		↳ 11,606	Ursula Maisel
		↳ 7,255	Gebrüder Gerstenberg GmbH & Co. KG
		↳ 0,214	Dr. Erich Madsack GmbH ↳ 65,0 Sylvia Madsack ↳ 26,0 DDVG ↳ 3,0 Gebr. Gerstenberg GmbH & Co. KG ↳ 3,0 Michael Pfahler ↳ 3,0 Ulrike Naumann
		↳ 36,946	26 weitere Kommanditisten mit Beteiligungen zwischen 0,069 % u. 3,817 %

Drittfenster-veranstalter	Hauptpro-gramm	Beteiligungsverhältnisse in %		
DCTP Entwick-lungsgesellschaft für TV-Programm mbH, Düsseldorf	**RTL** und **SAT.1**	37,5	Prof. Dr. Alexander Kluge, München	
		37,5	Dentsu, Inc., Tokyo, Japan Börsennotierte Aktiengesellschaft japanischen Rechts; Dentsu, Inc. ist eine Werbeagentur.	
			↳ 75,10	Streubesitz
			↳ 7,10	Jiji Press, Ltd.
			↳ 7,37	Kyodo News
			↳ 10,43	Eigenbesitz
		12,5	Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG, Hamburg	
			↳ 50,00	KG Beteiligungsgesellschaft für Spiegel-Mitarbeiter mbH & Co.
			↳ 25,25	Gruner + Jahr AG & Co. KG
				↳ 73,4 Bertelsmann SE & Co. KGaA
				↳ 24,6 Constanze-Verlag GmbH & Co. KG
				↳ 2,0 Druck- und Verlagshaus Gruner + Jahr AG
			↳ 23,75	Erbengemeinschaft Rudolf Augstein
			↳ 1,00	Rudolf Augstein GmbH
				↳ 50,5 KG Beteiligungsgesellschaft für Spiegel-Mitarbeiter mbH & Co.
				↳ 25,5 Gruner + Jahr AG & Co. KG
				↳ 24,0 Erbengemeinschaft Rudolf Augstein
		12,5	Neue Zürcher Zeitung AG, Zürich, Schweiz	
			↳ 100,00	Konzernholding AG für die Neue Zürcher Zeitung

Drittfenster-veranstalter	Hauptpro-gramm	Beteiligungsverhältnisse in %	
News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG, Mainz	**SAT.1**	100	Josef Buchheit

4.3.3 Regionalfenster im Programm von RTL Television und SAT.1

4.3.3.1 Sendeplätze

Im Hauptprogramm von RTL Television werden derzeit montags bis freitags zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Regionalfensterprogramme gesendet. In Bayern werden auf diesem Sendeplatz lokale Fensterprogramme gesendet (an 16 Standorten in Bayern gibt es lokale Fernsehanbieter). Zusätzlich wird in Bayern sonntags in der Zeit von 17:45 Uhr bis 18:45 Uhr das landesweite Fernsehfenster TV Bayern Live ausgestrahlt.

Im Hauptprogramm von SAT.1 werden derzeit montags bis freitags zwischen 17:30 Uhr und 18:00 Uhr in Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Regionalfensterprogramme gesendet. Zusätzlich wird in Bayern samstags in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr das Wochenendmagazin SAT.1 Bayern ausgestrahlt.

Regionalfenster bei RTL Television und SAT.1

Hauptprogramm Sendegebiet	**RTL Television**	**SAT.1**
Baden-Württemberg	RNF-LIFE	-
Bayern	Lokales Fenster und TV Bayern Live	17:30 SAT.1 Bayern
Berlin	-	-
Brandenburg	-	-
Bremen	Guten Abend RTL - Niedersachsen und Bremen	17:30 live - SAT.1 Regionalmagazin für Niedersachsen und Bremen
Hamburg	Guten Abend RTL - Hamburg und Schleswig-Holstein	17:30 live - SAT.1 Regionalmagazin für Hamburg u. Schleswig-Holstein
Hessen	Guten Abend RTL - Hessenmagazin	17:30 live - SAT.1 Regionalmagazin für Rheinland-Pfalz und Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	-	-
Niedersachsen	Guten Abend RTL - Niedersachsen und Bremen	17:30 live - SAT.1 Regionalmagazin für Niedersachsen und Bremen
Nordrhein-Westfalen	Guten Abend RTL - Das NRW-Magazin	17:30 Live – SAT.1 Regionalmagazin für Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	RNF-LIFE	17:30 live - SAT.1 Regionalmagazin für Rheinland-Pfalz und Hessen
Schleswig-Holstein	Guten Abend RTL - Hamburg und Schleswig-Holstein	17:30 live - SAT.1 Regionalmagazin für Hamburg u. Schleswig-Holstein
Saarland	-	-
Sachsen	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-
Thüringen	-	-

4.3.3.2 Sendungen, Veranstalter und Beteiligungsverhältnisse

RTL-Regionalfenster	Sendegebiet (Aufsicht führende Anstalt)	Veranstalter/Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse in %
Guten Abend RTL – Hamburg und Schleswig-Holstein	Hamburg, Schleswig-Holstein (MA HSH)	RTL Nord GmbH, Hamburg ŧ 100 RTL Television GmbH
Guten Abend RTL – Niedersachsen und Bremen	Niedersachsen, Bremen (NLM, brema)	RTL Nord GmbH, Hamburg ŧ 100 RTL Television GmbH
Guten Abend RTL – Das NRW-Magazin	Nordrhein-Westfalen (LfM)	RTL WEST GmbH, Köln ŧ 75 RTL Television GmbH ŧ 25 Jörg Zajonc
Guten Abend RTL – Hessenmagazin	Hessen (LPR Hessen)	RTL Hessen Programmfenster GmbH, Bad Vilbel ŧ 60 RTL Television GmbH ŧ 30 Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs KG ŧ 10 Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
RNF-LIFE	Rhein-Neckar-Raum (LFK, LMK)	Rhein-Neckar Fernsehen GmbH, Mannheim ŧ 100 Bert Siegelmann
TV Bayern Live (So., 17:45 - 18:45)	Bayern (BLM)	TV Bayern Programmgesellschaft mbH, München ŧ 40 TV Bayern GmbH ŧ 40 München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG ŧ 20 rt1.media Group GmbH

Lokale RTL-Fenster in Bayern	Aufsicht führende Landesmedienanstalt ist die BLM	
	Sendegebiete der Lokalfenster	Veranstalter/Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse in %
a.tv Fernsehen für Augsburg und Schwaben	Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach/ Friedberg, Stadt Augsburg, Nord- und Westschwaben	a.tv GmbH & Co. KG ŧ 50,1 rt.1 media group GmbH ŧ 37,3 Sankt Ulrich Verlag GmbH ŧ 12,6 Studio Gong GmbH AV Produktionsgesellschaft & Co. Betriebs KG
Donau TV	Landkreis Deggendorf, Straubing-Bogen, Regen-Zwiesel, Dingolfing-Landau	Donau TV Regionalfernsehen GmbH & Co. Programmanbieter KG ŧ 48,325 Verlag Heribert Wühr ŧ 48,325 Niederbayern TV Programm- und Werbe GmbH & Co. KG ŧ 3,350 Tele Regional Passau 1 GmbH
Franken Fernsehen	Mittelfranken	TVF Fernsehen in Franken Programm GmbH ŧ 50 Neue Welle Franken Antenne Nürnberg Hörfunkprogrammgesellschaft mbH ŧ 27 Lokalfernsehen in Nürnberg GmbH ŧ 13 TVN Fernsehbeteiligungsgesellschaft mbH Nürnberg
intv	Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Neumarkt, Weißenburg-Gunzenhausen, Roth	INTV Regionalfernsehen GmbH & Co. OHG ŧ 33,33 DAI Regionalfunk Ingolstadt GmbH & Co. Ingo TV KG ŧ 33,33 Regionalfernsehen Ingolstadt Programmanbietergesellschaft mbH ŧ 33,33 DAI Regionalfunk Ingolstadt GmbH & Co. INTV Stadtfernsehen KG

Lokale RTL-Fenster in Bayern	Aufsicht führende Landesmedienanstalt ist die BLM	
	Sendegebiete der Lokalfenster	Veranstalter/Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse in %
isar TV	Landshut, Moosburg, Dingolfing, Vilsbiburg, Reisbach, Wartenberg, Mainburg	ISAR TV GmbH ↳ 44,9 RFL Regional Fernsehen Programmanbieter GmbH ↳ 25,1 Heribert Wühr ↳ 20,0 Michael Imhoff ↳ 10,0 Eishockey News Verlags- und Verwaltungs GmbH
ISW Fernsehen	Inn-Salzach-Region	Inn-Salzach-Welle GmbH ↳ 10,0 Passauer Neue Medien GmbH ↳ 37,1 Johann Hausner ↳ 52,9 28 regionale Gesellschafter
Main TV	Aschaffenburg, Untermain	Funkhaus Aschaffenburg GmbH & Co Studiobetr. KG ↳ 100 Die Neue Welle Rundfunkverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ↳ 100 Müller Medien GmbH & Co. KG ↳ 55,0 Gunther Oschmann ↳ 22,5 Michael Oschmann ↳ 22,5 Constanze Oschmann
OTV – Oberpfalz TV	Amberg, Weiden, Neustadt, Tirschenreuth, Schwandorf (nördliche Oberpfalz)	Oberpfalz TV Nord GmbH & Co. Studiobetriebs KG ↳ 50 Oberpfälzer Regional Tele GmbH ↳ 25 Wirtschafts- und Kulturfernsehen WIKU-TV-Programm GmbH ↳ 25 WEN-TV Fernsehprogramm-Anbieter und Videoproduktion GmbH
Regional Fernsehen Oberbayern (RFO)	Stadt und Landkreis Rosenheim, Altötting, Mühldorf, Traunstein, Berchtesgaden	RFO Regional Fernsehen Oberbayern GmbH ↳ 67 Norbert Haimerl ↳ 33 WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH
RTL München Live	Ballungsraum München mit angrenzenden Landkreisen	München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG ↳ 16 Medienpool TV GmbH ↳ 16 Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG ↳ 16 Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG ↳ 16 Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG ↳ 14 Neue Welle - Antenne München Rundfunk-Programmanbieter- Gesellschaft mbH ↳ 11 rt.1 media group GmbH ↳ 11 HeronMedia Werbegesellschaft mbH
TVA Regensburg	Regensburg, Kelheim, Straubing, Cham	TVA Ostbayern Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG ↳ 31,69 Neue Welle Antenne Regensburg Hörfunk- und Fernsehprogramm GmbH ↳ 31,69 Verlag Tages-Anzeiger Donau TV GmbH ↳ 12,78 AWN Regional TV Programm- und Werbe GmbH ↳ 12,78 Niederbayern TV Programm- und Werbe GmbH & Co. KG ↳ 11,08 Verlag Heribert Wühr

Lokale RTL-Fenster in Bayern	Aufsicht führende Landesmedienanstalt ist die BLM Sendegebiete der Lokalfenster	Veranstalter/Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse in %
TVA Nachrichten	Allgäu	Allgäu-TV GmbH & Co. KG ↳ 56 rta media GmbH ↳ 30 Sankt Ulrich Verlag GmbH ↳ 14 RT 15 GmbH
tvo	Oberfranken	TV Oberfranken GmbH & Co. KG
TV touring Schweinfurt	Schweinfurt, Main/Rhön	TV touring Fernsehgesellschaft mbH & Co. ↳ 100 Die Neue Welle Rundfunkverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ↳ 100 Müller Medien GmbH & Co. KG ↳ 55,0 Gunther Oschmann ↳ 22,5 Michael Oschmann ↳ 22,5 Constanze Oschmann
TV touring Würzburg	Mainfranken	TV touring Fernsehgesellschaft mbH & Co. ↳ 100 Die Neue Welle Rundfunkverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ↳ 100 Müller Medien GmbH & Co. KG ↳ 55,0 Gunther Oschmann ↳ 22,5 Michael Oschmann ↳ 22,5 Constanze Oschmann

Quelle: Website der BLM, Abruf am 23.09.2013

SAT.1-Regional-fenster	Sendegebiet (Aufsicht führende Anstalt)	Veranstalter/Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse in %
17:30 Live	Hamburg, Schleswig-Holstein (MA HSH)	Sat.1 Norddeutschland GmbH, Hannover ↳ 100 Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH
17:30 Live	Niedersachsen, Bremen (NLM, brema)	Sat.1 Norddeutschland GmbH, Hannover ↳ 100 Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH
17:30 Live	Nordrhein-Westfalen (LfM)	WestCom Medien GmbH, Dortmund ↳ 99,8 WestCom Media Holding GmbH ↳ 100 Peter Pohl ↳ 0,2 Peter Pohl
17:30 Live	Rheinland-Pfalz, Hessen (LMK, LPR Hessen)	TV IIIa GmbH & Co. KG, Mainz ↳ 100 Josef Buchheit
17:30 SAT.1 Bayern	Bayern (BLM)	Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG, München ↳ 30 m.b.t. Mediengesellschaft der bayerischen Tageszeitungen für Kabelkommunikation mbH & Co. - Programm- und Werbegesellschaft ↳ 20 Bayern Tele GmbH Fernsehproduktion bayerischer Zeitschriftenverlage ↳ 20 Alexander Stöckl ↳ 15 rt1. media group GmbH ↳ 10 tv weiss-blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH ↳ 5 Bruckmann TV GmbH

4.3.3.3 Reichweite der Regionalfenster

Die Reichweite der in den Hauptprogrammen RTL Television und SAT.1 veranstalteten Regionalfensterprogramme spielt bei der Bestimmung des Umfangs der nach § 31 RStV auszuschreibenden Sendezeiten für unabhängige Dritte eine Rolle: Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 RStV können Regionalfensterprogramme mit maximal 80 Minuten pro Woche auf die grundsätzlich erforderlichen 260 Drittsendezeitminuten angerechnet werden. Die Anrechenbarkeit setzt dabei neben der redaktionellen Unabhängigkeit der Regionalfensterveranstalter voraus, dass die Regionalfenster 150 Minuten Sendezeit umfassen und 50 % der Fernsehhaushalte erreichen (§ 31 Abs. 2 Satz 3 RStV).

Der von § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV vorgegebene unbestimmte Rechtsbegriff der „Reichweite“ von Regionalfenstern bezieht sich auf den Anteil der Fernsehhaushalte, in denen das Regionalfenster empfangen werden kann. „Empfangbarkeit“ in diesem Sinn bedeutet, dass ein im Haushalt befindliches Fernsehgerät auf den Empfang von Programmen mit Regionalfenstern im Verbreitungsgebiet tatsächlich ausgerichtet ist (zur Auslegung vgl. Beschluss der KEK i. S. Drittsendezeiten bei SAT.1 – Zulassung von Drittfensterveranstaltern, Az.: KEK 136-2, II 3.1, sowie Beschluss der KEK i. S. Drittsendezeiten bei RTL Television – Auswahl von Drittfensterveranstaltern, Az.: KEK 159-2, II 2.3).

SAT.1-Regionalfenster

Im Rahmen des Prüfverfahrens zur Neuvergabe der Drittsendezeiten bei SAT.1 (Ausschreibung von Drittsendezeiten, Az.: KEK 660-1) wurden der KEK durch die ZAK die Reichweitendaten für die SAT.1-Regionalfenster (s. u. Tabelle) übermittelt. Es handelt sich um Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung, ergänzt durch Daten des SES Astra Satelliten Monitor, sowie eigene Berechnungen der BLM. Nach diesen Daten und Berechnungen liegt die **Reichweite der SAT.1-Regionalfenster im April 2011** bei 18,12 Mio. Haushalten, was bei einer Basis von 35,36 Mio. Haushalten einem Anteil von **51,2 %** entspricht.

In die Berechnung der Reichweite fließen alle Fernsehhaushalte mit terrestrischem und analogem Kabelempfang ein (Ergebnis Spalte 7: insgesamt 9,10 Mio. TVHH). Nach Angaben der AGF sind die SAT.1-Regionalfenster nicht in allen DVB-T- und DVB-C-Haushalten empfangbar; konkrete Angaben hierzu fehlen jedoch. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich die DVB-T-Haushalte, in denen keine Regionalfenster zu empfangen sind, und die digitalen Kabelhaushalte, in denen Regionalfenster zu empfangen sind, kompensieren. Des Weiteren wurden bei der Reichweitenbestimmung die Haushalte mit digitalem Satellitenempfang (DVB-S) berücksichtigt (Ergebnis Spalte 8: insgesamt 9,02 Mio. TVHH). Die maximale Reichweite der SAT.1-Regionalfenster ergibt sich aus der Addition der Spalten 7 und 8 (Summe der TV-Haushalte mit digital terrestrischem Empfang, analogem Kabelempfang und digitalem Satellitenempfang): insgesamt 18,12 Mio. TVHH. Bei einer Basis von 35,36 Mio. Fernsehhaushalten entspricht dies einem Anteil von 51,2 %.

Reichweite der SAT.1-Regionalfenster (Stand: 01.04.2011)

	(1) Fernseh-haushalte gesamt TVHH in Mio.	(2) Terrestrik gesamt* (DVB-T) TVHH in Mio.	(3) Kabel gesamt* TVHH in Mio.	(4) Satellit gesamt TVHH in Mio.	(5) davon DVB-S in %	(6) Kabel analog* TVHH in Mio.	(7) Spalte (2)+(6) TVHH in Mio.	(8) Spalte (4)x(5) TVHH in Mio.	(9) Spalte (7)+(8) maximale Reichweite der SAT.1-Regional-fenster TVHH in Mio.	(10) SAT.1-Regional-fenster
Schleswig-Holstein	1,26	0,09	0,65	0,53	87 %	0,48	0,57	0,46	1,03	X
Hamburg	0,79	0,08	0,61	0,10	70 %	0,45	0,53	0,07	0,60	X
Niedersach-sen	3,47	0,18	1,59	1,70	76 %	1,17	1,35	1,29	2,64	X
Bremen	0,30	0,04	0,20	0,06	76 %	0,15	0,19	0,05	0,23	X
Nordrhein-Westfalen	7,64	0,50	3,58	3,56	84 %	2,62	3,12	2,99	6,11	X
Hessen	2,55	0,09	1,14	1,32	77 %	0,84	0,93	1,02	1,94	X
Rheinland-Pfalz	1,69	0,02	0,68	0,99	90 %	0,50	0,52	0,89	1,41	X
Baden-Würt-temberg	4,26	0,00	2,22	2,03	79 %					
Bayern	5,19	0,09	2,48	2,62	86 %	1,82	1,91	2,25	4,16	X
Saarland	0,44	-	0,18	0,26	90 %					
Berlin	1,62	0,19	1,22	0,21	71 %					
Mecklenburg-Vorpommern	0,79	-	0,40	0,38	83 %					
Brandenburg	1,18	0,05	0,52	0,61	83 %					
Sachsen-Anhalt	1,16	-	0,52	0,63	83 %					
Thüringen	1,05	-	0,51	0,54	82 %					
Sachsen	1,97	-	1,15	0,82	85 %					
∑ TVHH gesamt	35,36	1,34	17,67	16,35		8,01	9,10	9,02	18,12	
								in % von allen TV-Haushalten	51,2 %	

Quellen: Spalten (1) bis (4): AGF/GfK-Fernsehforschung, Spalte (5): SES Astra Satelliten Monitor, Spalten (6) bis (9): BLM-Berechnungen; Schreiben der ZAK vom 24.05.2011.

* Regionalfenster sind nicht in allen DVB-T- und DVB-C-Haushalten empfangbar; DVB-C-Anteil an Kabel gesamt lt. AGF: 26,7 %.

RTL-Regionalfenster

Im Rahmen des Prüfverfahrens zur Neuvergabe der Drittsendezeiten bei RTL (Ausschreibung von Drittsendezeiten, Az.: KEK 700-1) wurden der KEK durch die NLM die Reichweitendaten für die RTL-Regionalfenster (s. u. Tabelle) übermittelt. Die Reichweitenzahlen basieren auf dem AGF/GfK-Fernsehpanel zum Stichtag 01.01.2012 und wurden der NLM seitens RTL am 06.06.2012 zur Verfügung gestellt. In die Berechnung der Reichweite fließen alle Fernsehhaushalte mit terrestrischem Empfang und analogem Kabelempfang ein (Ergebnis der Spalten 1 + 2: insgesamt 11,15 Mio. TVHH). Des Weiteren sind bei der Reichweitenbestimmung die Haushalte mit digitalem Satellitenempfang (DVB-S) berücksichtigt, sofern hierüber Regionalfenster für die jeweiligen Länder verbreitet werden (Ergebnis Spalte 3: insgesamt 6,76 Mio. TVHH). Zudem werden solche Satellitenhaushalte erfasst, die das jeweilige Regionalfenster mangels Ausstrahlung über Satellit zwar nicht auf diesem Empfangsweg, je-

doch terrestrisch oder über Kabel empfangen können (Spalte 4). Die maximale Reichweite der RTL-Regionalfenster ergibt sich aus der Addition der Spalten 1, 2 und 3/4. Nach diesen Daten liegt die **Reichweite der RTL-Regionalfenster im Juni 2012** bei 20,07 Mio. Haushalten, was bei einer Basis von 36,04 Mio. Haushalten einem Anteil von **55,69 %** entspricht.

Reichweite der RTL-Regionalfenster
(Stand Fensterverbreitung: Ende Juni 2012; Datenerhebungsstichtag: 01.01.2012, ausgenommen Spalte 4)

	TVHH gesamt in Mio.	(1) Terrestrik TVHH in Mio.	(2) Kabel TVHH in Mio.	(1+2) Terrestrik + Kabel TVHH in Mio.	(3) Satellit* TVHH in Mio.	(4) Sat-HH mit TV-Nutzung, die terrestrisch oder durch Kabel verbreitet wurde TVHH in Mio.	RTL-Regional-fenster	(1+2+3/4) Maximale Reichweite der RTL-Regional-fenster TVHH in Mio.
Schleswig-Holstein	1,28	0,07	0,67	0,74	0,54	0,01	X	0,75
Hamburg	0,84	0,07	0,64	0,72	0,13	0,00	X	0,71
Bremen	0,32	0,04	0,20	0,24	0,07	0,00	X	0,31
Niedersachsen	3,52	0,18	1,54	1,72	1,79	0,03	X	3,51
Nordrhein-Westfalen	7,73	0,47	3,44	3,91	3,82	0,10	X	7,73
Hessen	2,61	0,09	1,11	1,20	1,41	0,00	X	1,20
Rheinland-Pfalz	1,72	0,02	0,73	0,76	0,96		RNF-LIFE[1]	0,63
Baden-Württemberg	4,36	0,06	2,22	2,28	2,08		RNF-LIFE[1]	1,31
Bayern	5,32	0,14	2,49	2,63	2,69 / 1,08**	0,21	X	3,92
Saarland	0,44	0,00	0,17	0,17	0,27			
Berlin	1,65	0,20	1,22	1,42	0,23			
Mecklenburg-Vorpommern	0,80	0,00	0,40	0,40	0,40			
Brandenburg	1,18	0,05	0,51	0,56	0,62			
Sachsen-Anhalt	1,16		0,50	0,50	0,65			
Sachsen	2,05	0,03	1,18	1,21	0,83			
Thüringen	1,06	0,02	0,45	0,47	0,59			
BRD-Gesamt	36,04	1,45	17,50	18,95	17,09			
RTL Regional-fenstergebiete	27,7	1,06	10,09	11,15	6,76	0,22		20,07
Quote Gesamt								55,69 %

Quelle: RTL Mediengruppe, Schreiben vom 06.06.2012, dort angegebene Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung

RNF-LIFE[1] Empfang in Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz laut AGF/GfK DAP-TV-SCOPE crossmodul zum Stichtag 01.01.2012

(1/2/3) berichtende Grundmasse laut AGF/GfK DAP-TV-SCOPE crossmodul zum Stichtag 01.01.2012

(4) Netto-Mio. (1 Minute konsekutiv) TV-Gesamt (über Verbreitung Kabel oder Terrestrik) im Zeitraum 01.01.2011 – 31.12.2011

* unter Berücksichtigung der Abschaltung des analogen Satelliten

** berücksichtigt zu 2/5 (einstündiges, landesweites Wochenendfenster)

Aus Sicht der NLM sind die von RTL für das Regional-Magazin RNF-LIFE angegebenen Zahlen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (0,63 Mio. und 1,31 Mio.) nicht korrekt, da diese sich generell auf den Empfang von RNF-LIFE beziehen. Damit würden jedoch auch solche Haushalte erfasst, die das Regional-Magazin lediglich im Rahmen des Programms RNF empfangen können, und nicht

als Regionalfenster im Programm von RTL. Als Regionalfenster werde RNF-LIFE nur im Rahmen des über Kabel verbreiteten RTL-Programms in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ausgestrahlt. Nach Kenntnis der NLM erreiche das RTL-Regionalfenster RNF-LIFE im Programm RTL 961.000 Kabelhaushalte (Reichweite von 0,961 Mio., Verlust gegenüber der Angabe von RTL: 0,98 Mio.). Diese Veränderung führt zu einer Gesamtreichweite von 19,09 Mio. anstatt 20,07 Mio., was bei einer Basis von 36,04 Mio. Haushalten einem Anteil von **52,96 %** entspricht.

Zum 04.06.2012 wurde die Verbreitung des Regionalfensters RTL NORD für Hamburg und Schleswig-Holstein über Satellit eingestellt (vgl. www.rtlregional.de). Stattdessen wird nun das Regionalfenster RTL WEST für Nordrhein-Westfalen über Satellit (Astra 19,2 E) ausgestrahlt. Zur Ermittlung der Reichweite der RTL-Regionalfenster vor dieser Umstellung ist daher die Satellitenreichweite des Fensterprogramms in Hamburg und Schleswig-Holstein an Stelle der entsprechenden Reichweite des Fensterprogramms in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Umgekehrt sind an Stelle der in Hamburg und Schleswig-Holstein zugrunde gelegten Fensterprogrammreichweite aus solchen Haushalten, die zwar als Satellitenhaushalte gelten, das jeweilige Regionalfenster mangels Ausstrahlung über Satellit aber terrestrisch oder über Kabel empfangen (Spalte 4), die entsprechenden Reichweiten des Regionalfensters in Nordrhein-Westfalen in Ansatz zu bringen. Für die Gesamtreichweite zum Zeitpunkt vor dem 04.06.2012 ergibt sich damit ein Wert von 16,03 Mio., was einem Anteil von rund 44,48 % entspricht (ohne die NLM-Korrektur bzgl. RNF-LIFE: 17,01 Mio., was 47,2 % entspricht).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV ist allerdings die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beurteilung durch die KEK. Die Gesamtreichweite der RTL-Regionalfenster lag zum maßgeblichen Zeitpunkt der Prüfung durch die KEK jedenfalls über 50 %. Vor dem 04.06.2012 betrug die Gesamtreichweite der RTL-Regionalfenster zwar weniger als 50 %, was aber für die in die Zukunft gerichtete Entscheidung der KEK ohne Relevanz ist. Im Übrigen ist gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV aber auch eine Unterschreitung der Reichweite von 50 % im Zuge der Digitalisierung zulässig.

4.4 Überblick über digitale Paketangebote von Plattformbetreibern

4.4.1 Programmplattform Sky

Sky – Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG		
Programm-angebot:	Sky Welt	Discovery Channel, National Geographic Channel, Nat Geo Wild, Spiegel Geschichte, Motorvision TV, Sky Krimi, RTL Crime, 13th Street, SyFy, Fox, TNT Serie, Passion, Heimatkanal, Disney Channel, Disney XD, Disney Junior, Junior, Goldstar TV, Classica, Beate-Uhse.tv, Sky Sport News, Discovery Channel HD, National Geographic HD, Nat Geo Wild HD, History HD, 13 TH Street Universal HD, Syfy HD, Eurosport HD, Fox HD, TNT Serie HD, Disney Channel HD, Sky Sport News HD, MTV Live HD, AXN HD, E! Entertainment HD, Universal Channel HD
	Sky Welt Extra (nur für Satelliten-Kunden bei Buchung von Sky Welt)	Sat.1 Emotions, AXN, TNT Film, kabel eins classics, Kinowelt TV, Romance TV, Nicktoons, Boomerang, Cartoon Network, History, The Biography Channel, RTL Living, Animax, MTV
	Sky Film	Sky Cinema, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Action, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky Nostalgie, Sky Hits, Disney Cinemagic, MGM
	Sky Fußball Bundesliga	Live-Übertragung aller Spiele der 1. Bundesliga und 2. Bundesliga inklusive Konferenzschaltung
	Sky Sport	Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Sport Austria; zubuchbar: sportdigital
	Sky HD	Discovery Channel HD, National Geographic HD, Nat Geo Wild HD, History HD, 13 TH Street Universal HD, Syfy HD, Eurosport HD, Fox HD, TNT Serie HD, Disney Channel HD, Sky Sport News HD, MTV Live HD, AXN HD, E! Entertainment HD, Universal Channel HD, Sky Sport News HD, Sky Atlantic HD, Sky Cinema HD, Sky Action HD, Sky Hits HD, Disney Cinemagic HD, Sky Sport HD 1, Sky Sport HD 2, Sky 3D, MGM HD, Sky Bundesliga HD 1, Sky Bundesliga HD 2, Sport 1+HD, Sport 1 US HD, Eurosport 2 HD
	Sky Select - Filme - Sport - Wrestling - Konzerte	Pay-per-View-Zusatzangebot: abrufbare Filme, Sportübertragungen, weitere Ereignisübertragungen (Near-Video-on-Demand)
	Sky Select HD	Pay-per-View-Zusatzangebot: abrufbare Filme in HD-Qualität
	Sky Select auf Sky Anytime	Pay-per-View-Zusatzangebot: abrufbare Filme (Video-on-Demand)
	Blue Movie	Pay-per-View-Zusatzangebot Erotikkanäle
Reichweite:	Satellit und Kabelnetze sowie IPTV über das DSL- oder VDSL-Netz; 3,53 Mio. direkte Abonnenten (Stand: 30.09.2013)	

4.4.2 Kabel-Plattformen

Kabel BW – Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG (operative Gesellschaft der Unitymedia KabelBW)		
Programm-angebot:	Digitaler Kabelan-schluss	1-2-3.tv, 3sat, arte, AstroTV, Baden TV, Bayerisches Fernsehen Nord, Bayerisches Fernsehen Süd, BBC World News, Bibel TV, Bloomberg TV, bw family.tv, BWeins, Channel 21, Comedy Central, Das Erste, Das Erste HD, DAS VIERTE, Deluxe Music, Deutsches Anleger Fernsehen, Die Neue Zeit TV, DMAX, Einsfestival, EinsPlus, ERF eins, euronews, Euro-sport, filstalwelle, France 24, HD Campus TV, hr-fernsehen, HSE24, HSE24 extra, HSE24 HD, iM1, Infokanal Kabel BW, joiz, Juwelo TV, K-TV, kabel eins, KIKA, Kraichgau TV, L-TV, MDR Sachsen, MDR Sachsen-Anhalt, MDR Thüringen, n-tv, N24, NDR Fernsehen für Hamburg, NDR Fernsehen für Mecklenburg Vorpommern, NDR Fernsehen für Nieder-sachsen, NDR Fernsehen für Schleswig-Holstein, Nickelodeon, phoenix, Pier111.tv, ProSieben, ProSieben Maxx, QVC, QVC Beauty & Style, QVC HD, QVC Plus, QVC Plus HD, rbb Berlin, rbb Fernsehen, Regio TV Bo-densee, Regio TV Ostwürttemberg, Regio TV Regionalfernsehen Lud-wigsburg, Regio TV Stuttgart, Regio TV Ulm, RIK Reutlingen, RIK tv, RTF.1, RTL, RTL II, RTL Nitro, Russia Today, Sat.1, Sat.1 Gold, Ser-vusTV, ServusTV HD, sixx, SonLife, sonnenklar.TV, Sparda-Welt TV, spontv, Sport-IN-Baden TV, Sport1, Super RTL, SWR Fernsehen BW, SWR Fernsehen RP, tagesschau24, Tele 5, TV Südbaden, TV5MONDE, tv regional, Videothek, VIVA, VOX, WDR Köln, welcom.e, ZDF, ZDF HD, ZDFinfo, ZDFkultur, ZDFneo, Bayerisches Fernsehen, France 3 Alsace, NDR Fernsehen, Regio TV Ostwürttemberg/Ulm, Regio TV Regionalfern-sehen Böblingen, Rhein-Neckar Fernsehen, WDR Fernsehen
	HD Kabelanschluss	1-2-3.tv, 3sat, arte, AstroTV, Baden TV, Bayerisches Fernsehen Nord, Bayerisches Fernsehen Süd, BBC World News, Bibel TV, Bloomberg TV, bw family.tv, BWeins, Channel 21, Comedy Central, Das Erste, Das Erste HD, DAS VIERTE, Deluxe Music, Deutsches Anleger Fernsehen, Die Neue Zeit TV, DMAX, DMAX HD, Einsfestival, EinsPlus, ERF eins, euronews, Eurosport, filstalwelle, France 24, HD Campus TV, hr-fernsehen, HSE24, HSE24 extra, HSE24 HD, iM1, Infokanal Kabel BW, Juwelo TV, kabel eins, kabel eins HD, KIKA, Kraichgau TV, L-TV, MDR Sachsen, MDR Sachsen-Anhalt, MDR Thüringen, n-tv, N24, NDR Fernse-hen für Hamburg, NDR Fernsehen für Mecklenburg Vorpommern, NDR Fernsehen für Niedersachsen, NDR Fernsehen für Schleswig-Holstein, Nickelodeon, phoenix, Pier111.tv, ProSieben, ProSieben HD, ProSieben Maxx, ProSieben Maxx HD, QVC, QVC Beauty & Style, QVC HD, QVC Plus, QVC Plus HD, rbb Berlin, rbb Fernsehen, Regio TV, Regio TV Bo-densee, Regio TV Ostwürttemberg, Regio TV Regionalfernsehen Lud-wigsburg, Regio TV Stuttgart, Regio TV Ulm, Rhein-Neckar-Fernsehen, RIK Reutlingen, RIK tv, RTF.1, RTL, RTL HD, RTL II, RTL II HD, RTL Nitro, RTL Nitro HD, Russia Today, Sat.1, Sat.1 Gold, Sat.1 HD, Servus TV, Servus TV HD, sixx, sixx HD, SonLife, sonnenklar.TV, Sparda-Welt TV, spontv, Sport-IN-Baden TV, Sport1, Sport1 HD, Super RTL, Super RTL HD, SWR Fernsehen BW, SWR Fernsehen RP, tagesschau24, Tele 5, TV Südbaden, TV5MONDE, tv regional, Videothek, VIVA, VOX, VOX HD, WDR Köln, welcom.e, ZDF, ZDF HD, ZDFinfo, ZDFkultur, ZDFneo, Bayerisches Fernsehen, France 3 Alsace, NDR Fernsehen, , Regio TV Ostwürttemberg/Ulm, Regio TV Regionalfernsehen Böblingen, WDR Fern-sehen
	DigitalTV HIGHLIGHTS	ANIMAL PLANET, AXN, Cartoon Network, Discovery Channel, FOX, His-tory, kabel eins CLASSICS, KinoweltTV, Music Choice, National Geo-graphic Channel, ProSieben FUN, RTL Crime, The BIOGRAPHY CHANNEL, TNT Film, TNT Serie

Kabel BW – Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG (operative Gesellschaft der Unitymedia KabelBW)		
	DigitalTV ALLSTARS	13 TH STREET, ANIMAL PLANET, ANIMAX, autor motor und sport Channel, AXN, Baby TV, BonGusto, Boomerang, Cartoon Network, Deutsches Wetter Fernsehen, DISCOVERY CHANNEL, Disney Junior, Disney XD, Eurosport 2, Extreme Sports Channel, FOX, glitz*, Gute Laune TV, History, kabel eins CLASSICS, KidsCo, Kinowelt TV, LUST PUR, Motors TV, MTV, MTV MUSIC 24, MTV ROCKS, Music Choice, National Geographic Channel, Nautical Channel, Nick Jr., Passion, Penthouse TV, PLANET, ProSieben Fun, RCK.TV, Romance TV, RTL Crime, RTL Living, SAT.1 emotions, Silverline, SPIEGEL TV WISSEN, SPORT1 US, SPORT 1+ sportdigital, syfy, The BIOGRAPHY CHANNEL, TNT Film, TNT Serie, Travel Channel, UNITEL CLASSICA, VH1 Classic, yourfamily
	MeinTV International	16 Fremdsprachenpakete: Albanisch (4 Programme), Arabisch (2 Programme), Bosnisch (3 Programme), Englisch (15 Programme), Französisch (6 Programme), Griechisch Premium (3 Programme), Italienisch (7 Programme), Kroatisch (5 Programme), Pink (6 Programme), Polnisch (5 Programme), Russisch (7 Programme), Serbisch (5 Programme), Spanisch/Portugiesisch (5 Programme), Türkisch (8 Programme)
	Sky	Angebot von Sky (s. o.)
	Videothek	Zusatzangebot: abrufbare Filme (Video-on-Demand)
Reichweite:	Unitymedia KabelBW verfügt mit seinen operativen Gesellschaften Unitymedia und KabelBW über Kabelnetze in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg; 7,1 Mio. angeschlossene Haushalte, 6,6 Mio. TV-Abonnements inkl. 2,2 Mio. Digital TV-Abos (bezogen auf die gemeinsame Organisation Unitymedia KabelBW, Stand: 30.06.2013)	

Kabel Deutschland – Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG		
Programmangebot:	Kabel Digital HD	3sat, arte, arte HD, Das Erste, Das Erste HD, joiz, kabel eins, kabel eins HD, ProSieben, ProSieben HD, RTL, RTL HD, RTL II, RTL II HD, Sat.1, Sat.1 HD, VOX, VOX HD, ZDF, ZDF HD, Bayerisches Fernsehen Nord, Bayerisches Fernsehen Süd, hr-fernsehen, MDR Sachsen, MDR Sachsen-Anhalt, MDR Thüringen, NDR Fernsehen HH, NDR Fernsehen MV, NDR Fernsehen NDS, NDR Fernsehen SH, radiobremen TV, rbb Berlin, rbb Brandenburg, SR Fernsehen, SWR Fernsehen RP, WDR Köln, Bibel TV, BR-alpha, DMAX, EinsPlus, EinsFestival, ERF 1, euronews, HISTORY HD, n-tv, N24, PHOENIX, Planet HD, Servus TV, Servus TV HD, Spiegel TV Wissen HD, tagesschau24, The National Geographic Channel HD, ZDFinfo, ZDFkultur, ZDFneo, 13 TH STREET HD, ANIXE SD, AXN HD, COMEDY CENTRAL, DAS VIERTE, FOX HD, glitz*HD, KinoweltTV HD, Romance TV HD, sixx, sixx HD, Syfy HD, TELE 5, TNT Film HD, TNT Serie HD, Eurosport, Eurosport2, SPORT1, SPORT1 HD, SPORT1+HD, Cartoon Network HD, KiKa, Nickelodeon, Super RTL, Super RTL HD, Deluxe Music, Deutsches Musik Fernsehen, VIVA, 1-2-3.tv, Astro TV, Channel21, HSE24, HSE24 HD, Juwelo TV, Kabel Digital Infokanal, ProSieben Maxx, QVC, QVC HD, RTL NITRO, RTL NITRO HD, Sat.1 Gold, sonnenklar.TV, Universal Channel HD, Al Jazeera, Al Jazeera International, Arab News Network, ArirangTV, BBC World News, Bloomberg TV, BN TV, BNT World, Body in Balance, BVN, CNBC Europe, CNN International, duckTV, Duna TV, euronews FRA, FashionTV, France 2, France 24, France 3, France 5, GINX, GOD TV, IN International, InforRU.tv, IranMusic, Jeem TV, Kazakh TV, Khatereh TV, LRT Lituanica, MAC TV, MBC1, Mohajer Int., NTD TV, Phoenix CNE, Pro TV International, RTS Satelit, Russia Today TV, Sky News, TRT Türk, TV Persia, TV Record, TV5 Monde, tv8, TVC Int., TVR International, Télévision Tunisienne, VTV4
	Kabel Komfort HD	1. TV-Sender aus Kabel Digital HD (s. o.) 2. zeitversetztes Fernsehen
	Kabel Premium HD	1. TV-Sender aus Kabel Digital HD (s. o.) 2. Premium HD 3. zeitversetztes Fernsehen
	Sky	Angebot von Sky (s. o.)

Kabel Deutschland – Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG		
	Kabel International	8 Fremdsprachenpakete: Kabel Englisch (10 Programme), Kabel Türkisch (7 Programme), Kabel Russisch (7 Programme), Kabel Polnisch (2 Programme), Kabel Italienisch (4 Programme), Kabel Spanisch (3 Programme), Kabel Portugiesisch (2 Programme), Kabel Griechisch (1 Programm)
	Select Video	TV-Abrufangebot: Auswahl an Filmen (Videothek) & kostenlose Inhalte innerhalb des Bereiches „TV auf Abruf“
Reichweite:	Kabelnetze in 13 Bundesländern: Rheinland-Pfalz, Saarland, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; 8,5 Mio. angeschlossene Haushalte, 2,15 Mio. Premium TV-Abonnements und 1,3 Mio. Privat-HD-Abonnements (Stand: 30.06.2013)	

KabelKiosk – Eutelsat visAvision GmbH (an Kabelnetzbetreiber gerichtetes Paketangebot des Satellitenbetreibers Eutelsat)		
Programm-angebot:	BasisHD	1-2-3.tv, BBC World, Bibel TV, Bloomberg Television, Channel21, CNN International, Comedy Central, Das Vierte, Deutsches Musik Fernsehen, DMAX, EuroNews Deutsch, Eurosport, HSE24, HSE24 Extra, iM1, kabel eins, kabel eins HD, n-tv, N24, Nickelodeon, ProSieben, ProSieben HD, QVC, QVC Plus, RTL, RTL HD, RTL II, RTL II HD, RTL Nitro, Russia Today, Sat.1, Sat.1 HD, sixx, SPORT1, Super RTL, Super RTL HD, Tele 5, TV5Monde, VIVA, VOX, VOX HD
	Family HD	13th Street Universal, Animal Planet, ANIMAX, auto motor und sport channel, AXN HD, Bon Gusto, Boomerang, C Music TV, Cartoon Network, Deutsches Wetter Fernsehen, DISCOVERY CHANNEL HD, E! Entertainment, Eurosport2, Fox HD, Fuel TV HD, Gute Laune TV, HISTORY, Hustler TV, KinoweltTV, LUST PUR, MTV, National Geographic HD, Nick Jr., Romance TV, Silverline, SPIEGEL TV Wissen HD, sportdigital, SyFy, The Biography Channel, TNT Film, Travel Channel, VH1 Classic, yourfamily (yfe)
	Themen TV Lifestyle	ANIMAX, Bon Gusto, C Music TV, E! Entertainment, MTV, Romance TV, Travel Channel
	Themen TV Doku & News	auto motor und sport channel, Bon Gusto, Deutsches Wetter Fernsehen, E! Entertainment, HISTORY, The Biography Channel, Travel Channel
	Themen TV Music & Emotion	auto motor und sport channel, C Music TV, Gute Laune TV, Romance TV, The Biography Channel, VH1 Classic, yourfamily (yfe)
	Themen TV HD Extra	Fashion One HD, Fashion TV HD, Mezzo Live HD, myZen.tv HD, TRACE Sports HD, TRACE Urban HD
	Themen TV MTV Tune Inn	MTV Dance, MTV Hits, MTV Rocks, VH1 Classic , VH1 Europe
	International	9 Fremdsprachenpakete: Türkisch (9 Programme), Russisch (3 Programme), Russisch Premium (7 Programme), Italienisch (4 Programme), Polnisch (2 Programme), Spanisch (1 Programm), Französisch (1 Programm), Englisch (1 Programm), Portugiesisch (1 Programm)
	CHOICE	Zusatzangebot: abrufbare Filme
Reichweite:	Versorgung von rund 270 Netzbetreibern (Kabel- und IP-Netze); technische Reichweite von ca. 3,7 Mio. Haushalten (Stand: Februar 2012)	

primacom – PrimaCom Management GmbH		
Programm-angebot:	Kabelanschluss	Das Erste HD, ZDF HD, Sat.1 HD, RTL HD, ProSieben HD, VOX HD, kabel eins HD, sixx HD, KiKa HD, Servus TV HD, Anixe HD, SWR Rheinland-Pfalz HD, SWR Baden-Württemberg HD, 3sat HD, arte HD, ZDFneo HD, ZDFinfo HD, ZDFkultur HD, Bayerisches Fernsehen Süd HD, Bayerisches Fernsehen Nord HD, NDR Fernsehen Mecklenburg-Vorpommern HD, NDR Fernsehen Hamburg HD, NDR Fernsehen Niedersachsen HD, NDR Fernsehen Schleswig-Holstein HD, WDR HD Köln, PHOENIX HD, EinsFestival HD, Nickelodeon, KiKa, RFH, tv Altenburg, info-tv-leipzig, Leipzig Fernsehen, Sachsen Fernsehen, Dresden Fernsehen, Das Erste, ZDF, RTL, Sat.1, ProSieben, RTL II, kabel eins, VOX, Super RTL, Tele 5, n-tv, sport1, Eurosport, VIVA, NDR Fernsehen Mecklenburg-Vorpommern, rbb Fernsehen Berlin, SR Fernsehen, hr-fernsehen, 3sat, arte, PHOENIX, EuroNews, CNN, HSE 24, QVC, BR-alpha, ZDFinfokanal, ZDFneo, EinsPlus, EinsFestival, MDR Sachsen, MDR Sachsen-Anhalt, MDR Thüringen, NDR Fernsehen Hamburg, NDR Fernsehen Niedersachsen, NDR Fernsehen Schleswig-Holstein, Bibel TV, BBC World News, Astro TV, DAS VIERTE, Bloomberg TV, N24, rbb Brandenburg, CHANNEL 21, COMEDY CENTRAL, DMAX, Deutsches Musik Fernsehen, Bayerisches Fernsehen Süd, Bayerisches Fernsehen Nord, TV5MONDE, iM1, 1-2-3.tv, Russia Today, radiobremen.tv, sixx, 8Sport, EuroNews Germany, QVC Plus, Servus TV, Anixe, HSE 24 Extra, HSE 24 Trend, SWR Rheinland-Pfalz, SWR Baden-Württemberg, tagesschau24, ZDF.kultur, WDR Köln, RTL Nitro, Sat.1 Gold
	Kabelanschluss Premium	Kabelanschluss (s. o.); zusätzlich: zeitversetztes Fernsehen, Mediatheken, Video-on-Demand
	Familie HD	National Geographic Channel HD, FOX HD, AXN HD, Spiegel TV Wissen HD, Discovery Channel HD, Fuel TV HD, MTV auto motor und sport channel, Silverline-movie channel, SyFy Universal, 13 TH Street, VH-1 Classic, Kinowelt TV, Bon Gusto, History, Romance TV, TNT Film, Boomerang, Cartoon Network, yourfamily, Biography Channel, Gute Laune TV, E! Entertainment, sportdigital.tv, Hustler TV, Animax, LustPur, Nick Jr., Travel Channel, C Music TV, Animal Planet, Deutsches Wetterfernsehen, Eurosport2
	Familie Start	MTV, auto motor und sport channel, Silverline-movie channel, VH-1 Classic, Bon Gusto, History, Romance TV, Biography Channel, Gute Laune TV, sportdigital.tv, LustPur, Nick Jr., Travel Channel, Eurosport2
	Lifestyle	MTV, Bon Gusto, Romance TV, E! Entertainment, Animax, Travel Channel, C Music TV
	Emotion	auto motor sport Channel, VH-1 Classic, Romance TV, yourfamiliy, Biography Channel, Gute Laune TV, C Music TV
	Dokumentation	auto motor und sport channel, Bon Gusto, History, Biography Channel, E!Entertainment, Travel Channel, Deutsches Wetterfernsehen
	International	10 Fremdsprachenpakete: Russisch (3 Programme), Russisch Premium (7 Programme), Türkisch (8 Programme), Französisch (1 Programm), Englisch (1 Programm), Portugiesisch (1 Programm), Polnisch (1 Programm), Polnisch Premium (2 Programme), Italienisch (4 Programme), Spanisch (1 Programm)
	MTV Tune Inn	MTV Rocks, MTV Dance, MTV Hits, VH-1 Europe, VH-1 Classic
Reichweite:	Kabelnetze in kleinen bis mittelgroßen Städten in 15 Bundesländern; Kernregionen in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern sowie zahlreiche westdeutsche Schwerpunktregionen; rund 1 Mio. angeschlossene Haushalte (Stand: Oktober 2013)	

telecolumbus – Tele Columbus GmbH		
Programm-angebot:	Digitales Fernsehen HD	Das Erste, ZDF, RTL, SAT.1, ProSieben, VOX, kabel eins, Bayerisches Fernsehen, hr-fersehen, MDR Fersehen, NDR Fernsehen, radiobremen TV, rbb Fernsehen, SR Fernsehen, Südwest Fernsehen, WDR Fernsehen, BR-alpha, einsfestival, EinsPlus, tagesschau24, ZDFkultur, ZDFneo, ZDF.info, arte, KiKa, phoenix, 3sat, RTL II, SuperRTL, Tele5, SPORT1, Eurosport, n-tv, N24, BBC World News, Bloomberg TV, TV5Monde, Viva, Nickelodeon, Comedy Central, Channel 21 Shop, QVC, QVC Plus, Deutsches Musik Fernsehen, Bibel TV, HSE24, HSE24 Extra, Russia Today, 1-2-3.tv, iMusic1, DMAX, Das Vierte, Euronews deutsch, CNN, Kabelkiosk-Infokanal, sixx, Das Erste HD, ZDF HD, RTL HD, SAT.1 HD, ProSieben HD, VOX HD, kabel eins HD, BR HD, NDR HD, SWR HD, WDR HD, einsfestival HD, ZDFkultur HD, ZDFneo HD, ZDFinfo, arte HD, KiKa HD, phoenix HD, 3sat HD, SPORT1 HD, sixx HD, AXN HD, TNT Film, FOX HD, Discovery Channel HD, National Geographic Channel HD, Spiegel TV Wissen HD, Fuel TV HD, Boomerang, History, LUST PUR, yourfamily, Silverline, Deutsches Wetterfernsehen, Travel Channel, Syfy, Nick Jr., Gute Laune TV, ANIMAL PLANET, E!Entertainment, 13 TH STREET UNIVERSAL
	DigitalTV International	10 Fremdsprachenpakete: DigitalTV Russisch (3 Programme), DigitalTV Russisch Premium (7 Programme), DigitalTV Türkisch (9 Programme), DigitalTV Französisch (1 Programm), DigitalTV Englisch (1 Programm), DigitalTV Portugiesisch (1 Programm), DigitalTV Polnisch (1 Programm), DigitalTV Polnisch Premium (2 Programme), DigitalTV Italienisch (4 Programme), DigitalTV Spanisch (1 Programm)
Reichweite:	Kabelnetze der Netzebene 3 und 4, regionale Fokussierung auf die Kerngebiete Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie zahlreiche westdeutsche Schwerpunktregionen; rund 2,1 Mio. angeschlossene Haushalte (Stand: September 2013)	

Unitymedia – Unitymedia NRW GmbH und Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (operative Gesellschaften der Unitymedia KabelBW)		
Programm-angebot:	analoger Kabelanschluss	arte, Bayerisches Fernsehen, BBC World News, center.tv, Channel 21 shop, CityVision, CNN International, COMEDY CENTRAL, Das Erste, DAS VIERTE, DMAX, euronews, Eurosport, hr-fernsehen, HSE 24, kabel eins, KiKa, MDR Fernsehen, N24, NDR Fernsehen, NED2, Nickelodeon, NRW.TV, n-tv, Offener Kanal Frankfurt, phoenix, ProSieben, QVC, Rhein-Main-TV, RTL, RTL II, Sat.1, Servus TV, sixx, sonnenklar.tv, Sport1, STUDIO 47, Super RTL, SWR Fernsehen, Tele5, Unitymedia Infokanal, VIVA, VOX, WDR Fernsehen, wm.tv, zdf, 1-2-3.tv, 3sat
	digitaler Kabelanschluss	Das Erste, ZDF, RTL, Sat.1, ProSieben, RTL II, kabel eins, VOX, 3sat, Sport1, Eurosport, WDR Fernsehen, hr-fernsehen, NDR Fernsehen, MDR Fernsehen, SWR Fernsehen, Bayerisches Fernsehen, rbb Fernsehen, Rhein-Main TV, center TV, Offener Kanal Kassel, nrwision, Tele5, DAS VIERTE, VIVA, iM1, Super RTL, KiKa, Nickelodeon, Comedy Central, Sat.1 Gold, ProSieben Maxx, Deluxe Music, arte, joiz, DMAX, einsfestival, zdf.kultur, bibel.tv, K-TV, SonLife, n-tv, N24, phoenix, Bloomberg, CNN, DAF – Deutsches Anleger Fernsehen, France 24, Al Jazeera International, Sky News, CCTV-News, CCTV9 Documentary, TV5Monde, BBC World-News, euronews, EinsPlus, tagesschau24, ZDFinfo, ZDFneo, BRalpha, QVC, QVC plus, QVC Beauty & Style, HSE24, HSE24 TREND, HSE24 EXTRA, Channel21, 1-2-3.tv, Julewo, sonnenklar.TV, Astro TV, Russia Today, Servus TV, sixx, unitymedia Videothek, unitymedia Erotik Videothek, RTL NITRO
	HD Kabelanschluss	digitaler Kabelanschluss (s.o.); zusätzlich: arte HD, Das Erste HD, kabel eins HD, ProSieben HD, ProSieben Maxx HD, RTL HD, RTL II HD, RTL nitro HD, Sat.1 HD, Servus TV HD, sixx HD, sport1 HD, Super RTL HD, VOX HD, ZDF HD, DMAX HD, Deluxe Music HD, QVC HD, QVC plus HD, HSE24 HD

Unitymedia – Unitymedia NRW GmbH und Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (operative Gesellschaften der Unitymedia KabelBW)		
	DigitalTV HIGHLIGHTS	13 TH Street, Animal Planet, AXN, The Biography Channel, Cartoon, Network, Discovery Channel, FOX, HISTORY, kabel eins CLASSICS, Kinowelt.TV, MTV, National Geographic Channel, ProSiebenFun, RTL Crime, Syfy, TNT Film, TNT Serie, GOD TV, souvenirs from earth, Ginx TV, CNBC, euronews, France 24, France 2, France 3, France 5, Kanal Avrupa, Türkshow TV, Kazakh TV, Recor Internacional Europa, RTCG Sat, Al Jazeera
	Digital TV Highlights + HD Option	DigitalTV Highlights (s. o.); zusätzlich: 13 TH Street HD, Discovery Channel HD, FOX HD, Kino Welt. TV HD, National Geographic Channel HD, ProSieben Fun HD, RTL Crime HD, Syfy HD, TNT Film HD, TNT Serie HD
	Digital ALLSTARS	13 TH Street, Animal Planet, AXN, The Biography Channel, Cartoon Network, Discovery Channel, FOX, HISTORY, kabel eins classics, Kinowelt TV, MTV, National Geographic Channel, ProSieben Fun, RTL CRIME, Syfy, TNT Film, TNT Serie, RTL Living, PLANET, Deutsches Wetter Fernsehen, Romance TV, Bon Gusto, Spiegel TV Wissen, Travel Channel Deutschland, Silverline Movie Channel, Passion, Sat.1 Emotions, Eurosport2, auto motor und sport channel, sportdigital, Motors TV, Extreme Sports, The Nautical Channel, Sport1 US, Sport 1+, ANIMAX, E!Entertainment, Fashion TV, glitz, VH1 Classic, Unitel Classica, MTV Brand New, Gute Laune TV, RCK. TV, LUST PUR, Penthouse TV, Boomerang, yourfamilyentertainment (yfe), KidsCo, Nicktoons, NICK Jr., BabyFirst, Baby TV, GOD TV, souvenirs from earth, Ginx TV, CNBC, euronews, France 24, France 2, France 3, France 5, Kanal Avrupa, Türkshow TV, Kazakh TV, Recor Internacional Europa, RTCG Sat, Al Jazeera
	Digital ALLSTARS + HD Option	Digital ALLSTARS (s. o.); zusätzlich: auto motor und sport channel HD, Bon Gusto HD, glitz HD, LUST PUR HD, MTV Live HD, Planet HD, Romance TV HD, RTL Living HD, Passion HD, Spiegel TV Wissen HD, SPORT 1+ HD, Unitel Classica HD
	DigitalTV INTERNATIONAL	11 Fremdsprachenpakete: DigitalTV Türkei Basis (13 Programme), DigitalTV Italien (5 Programme), DigitalTV Spanien/Portugal (5 Programme), DigitalTV Russland (8 Programme), DigitalTV Polen (4 Programme), DigitalTV Griechenland (2 Programme), DigitalTV Kroatien (3 Programme), DigitalTV Bosnien (3 Programme), DigitalTV Serbien (5 Programme), DigitalTV Arabisch (4 Programme), DigitalTV Japan (1 Programm)
	Kino auf Abruf	Pay-per-View-Zusatzangebot: abrufbare Filme
	Unitymedia Videothek	Pay-per-View-Zusatzangebot: Video-on-Demand
	Sky	Angebot von Sky (s. o.)
Reichweite:	Unitymedia KabelBW verfügt mit seinen operativen Gesellschaften Unitymedia und KabelBW über Kabelnetze in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg; 7,1 Mio. angeschlossene Haushalte, 6,6 Mio. TV-Abonnements inkl. 2,2 Mio. Digital TV-Abos (bezogen auf die gemeinsame Organisation Unitymedia KabelBW, Stand: 30.06.2013)	

4.4.3 Satelliten-Plattformen

Entertain Sat – Deutsche Telekom AG		
Programm-angebot:	Entertain Sat	rund 290 TV-Sender, davon über 50 in HD, ca. 20.000 Film- und TV-Inhalte auf Abruf (ausgewählte Titel in HD und 3D), zeitversetztes Fernsehen, Programmmanager
	Entertain Sat Co	Entertain Sat (s. o.); TV-Pakete zubuchbar
Reichweite:	Satellit; 2,1 Mio. Entertain-Kunden (inkl. Entertain-Sat-Kunden, Stand: 30.09.2013)	

HD+ – HD PLUS GmbH		
Programm-angebot:	HD+	RTL Television HD, Sat.1 HD, ProSieben HD, VOX HD, kabel eins HD, RTL II HD, Super RTL HD, N24 HD, Tele 5 HD, SPORT1 HD, DMAX HD, Nickelodeon HD, Sixx HD, Comedy Central HD, Deluxe HD sowie mehr als 290 Programme in Standardauflösung
Reichweite:	Satellit; 2,7 Mio. aktive HD+-Haushalte, davon 1,5 Mio. HD+-Haushalte in der 12-monatigen Gratisphase und 1,2 Mio. zahlende HD+-Haushalte (Stand: 30.06.2013)	

Musikfernsehen über Satellit– Platinum Stage Ltd.		
Programm-angebot:	Musikfernsehen über Satellit	Gute Laune TV, Deutsches Musik Fernsehen
Reichweite:	Satellit; keine Angaben zu den Abonnentenzahlen	

4.4.4 IPTV-Plattformen

Alice TV – Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Alice TV startete im Frühjahr 2006 als erstes IPTV-Angebot eines Telekommunikationsunternehmens (HanseNet Telekommunikation GmbH, seit 01.04.2011 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG) in Deutschland. Ende 2011 verfügte das Angebot über rund 83.000 Abonnenten. Zum 31.03.2012 hat Telefónica die Vermarktung von Alice TV eingestellt, Bestandskunden aber weiterhin versorgt. Nach Unternehmensangaben hat Alice TV nunmehr weniger als 50.000 Kunden. Telefónica wird den IPTV-Dienst bis Ende des Jahres 2013 einstellen.

Entertain – Deutsche Telekom AG		
Programm-angebot:	Entertain Inklusivsender Comfort und Premium	Das Erste, ZDF, RTL, Sat.1, ProSieben, ProSieben Maxx, VOX, kabel eins, RTL II, Super RTL, KiKA, Nickelodeon, Comedy Central, 3Sat, N24, PHOENIX, Tele5, RTL nitro, center.tv, Bayerisches Fernsehen Süd, hr-fernsehen, MDR Fernsehen Sachsen, münchen.tv, NDR Fernsehen Niedersachsen, radiobremen TV, rbb Fernsehen Berlin, Rhein-Neckar-Fernsehen, SR-Fernsehen, SWR Fernsehen Baden-Württemberg, SWR Fernsehen Rheinland-Pfalz, WDR Fernsehen Köln, SPORT1, Eurosport, arte, EinsFestival, ZDFkultur, Anixe SD, DAS VIERTE, DMAX, SERVUS TV, sixx, TIMM, VIVA, Bibel.tv, Bloomberg, BR-alpha, DW-TV, EinsPlus, EuroNews, K-TV, n-tv, ZDFneo, ZDFinfo, Deluxe Music, iMusicTV, HSE 24, QVC, Sonnenklar.TV, Al Jazeera, BBC World News, CNBC, CNN, France24, TV5, Bayerisches Fernsehen Nord, MDR Sachsen-Anhalt, MDR Fernsehen Thüringen, NDR Fernsehen Hamburg, NDR Fernsehen Mecklenburg-Vorpommern, NDR Fernsehen Schleswig-Holstein, rbb Fernsehen Brandenburg, WDR Fernsehen Aachen, WDR Fernsehen Bielefeld, WDR Fernsehen Bonn, WDR Fernsehen Dortmund, WDR Fernsehen Duisburg, WDR Fernsehen Düsseldorf, WDR Fernsehen Essen, WDR Fernsehen Münster, WDR Fernsehen Siegen, WDR Fernsehen Wuppertal, ikono TV, 3D - The Channel, Entertain Info, Hamburg 1, DAF, tagesschau24, RTL NRW, RTL Bremen, Sat.1 Bayern, Sat.1 Hamburg/ Schlewswig-Holstein, Sat.1 Niedersachsen/Bremen, Sat.1 Nordrhein-Westfalen, Sat.1 Rheinland-Pfalz/Hessen, Videoload TV, Sat.1 Gold, joiz, RTL Hamburg/Schleswig-Holstein, RTL Hessen, Das Erste HD, ZDF HD, Anixe HD, arte HD, Servus TV HD, 3sat HD, KiKa HD, phoenix HD, Bayerisches Fernsehen Süd HD, NDR Fernsehen HD, SWR Fernsehen Rheinland-Pfalz HD, Baden-Württemberg HD, WDR Fernsehen HD, ZDFkultur HD, ZDFneo HD, ZDFinfo HD; Nutzung TV-Archiv
	Entertain Premium	zusätzlich: Sat.1 HD, ProSieben HD, kabel eins HD, ProSieben Maxx HD, n-tv HD, N24 HD, sixx HD, Tele5 HD, VIVA HD, MTV Live HD, SPORT1 HD, COMEDY CENTRAL HD, Nickelodeon HD, RTL HD, RTL II HD, VOX HD, SUPER RTL HD, RTL Nitro HD, Deluxe Music HD, CNN HD, iMusic TV HD
	HD Paket	Sport1+ HD, TNT Film HD, TNT Serie HD, Syfy HD, MTV HD, Unitel Classica HD, Planet HD, AXN HD, Spiegel TV Wissen HD, ProSieben Fun HD, Sat.1 emotions HD, kabel eins Classics HD, glitz HD, Penthouse HD
	Film	13TH Street Universal, ANIMAX, AXN, Disney Cinemagic, KinoweltTV, RTL Crime, Syfy, TNT Film, TNT Serie, kabel eins Classics, ProSieben Fun, Universal Channel
	Film + HD Option	TNT Film HD, TNT Serie HD, Syfy HD, ProSieben Fun HD, kabel eins classics HD, 13 TH Street HD, RTL Crime HD, Universal Channel HD
	Doku	Animal Planet, The Biography Channel, Discovery Channel, History, National Geographic Channel, Planet, SPIEGEL TV Wissen, Travel Channel; mit HD Option: History HD, Planet HD, Spiegel TV Wissen HD
	Kinder	Baby TV, Boomerang, Cartoon Network, Disney Channel, Disney XD, Disney Junior, Nick Jr.; mit HD Option: Cartoon Network HD, Disney Junior HD, Disney XD HD

Entertain – Deutsche Telekom AG		
	Musik	MTV, MTV Dance, MTV Hits, MTV Brand New, MTV Rocks, Trace TV, VH1, V1 Classic, QTom+, RCK TV, Unitel Classica; mit HD Option: MTV HD, Unitel Classica HD, Rock TV HD
	Lifestyle	Bon Gusto, E! Entertainment, Fashion TV, Passion, RTL Living, Romance TV, Sat.1 emotions, Glitz, Sony Entertainment Television; mit HD Option: Sat.1 emotions HD, glitz HD, BonGusto HD, E! Entertainment HD, Romance TV HD, Sony Entertainment Television HD, Passion HD, RTL Living HD
	Sport	auto motor und sport channel, Eurosport2, Extreme Sports Channel, Fuel TV, SPORT1 +, sportdigital; mit HD Option: auto motor und sport HD, Fuel TV HD
	BVB total!	alle BVB Spiele und Informationen auf Abruf
	HSV total!	alle HSV Spiele und Informationen auf Abruf
	Lounge	LUST PUR, Hustler TV, Penthouse, Playboy Europe; mit HD Option: LUST PUR HD
	Big TV	13 TH Street, ANIMAX, AXN, Eurosport2, Extreme Sports Channel, SPORT 1+, sportdigital, Fuel TV, Nick Jr., auto motor und sport, Disney XD, Boomerang, Cartoon Network, Disney Junior, Disney Channel, Baby TV, Hustler TV, VH1 Classic, VH1, Trace TV, QTom+, unitel classica, RCK TV, MTV Rocks, MTV Brand New, Penthouse, Lust Pur, Playboy Europe, MTV Hits, MTV Dance, MTV, ProSieben Fun, Universal Channel, Discovery Channel, Animal Planet, kabel eins classics, RTL Crime, kinowelt.TV, Disney Cinemagic, Syfy, TNT Film, TNT Serie, History, Romance TV, RTL Living, Passion, Sat.1 emotions, Sony Entertainment Television, glitz, Fashion TV, E!Entertainment, The Biography Channel, Planet TV, National Geographic Channel, Travel Channel, BonGusto, Spiegel TV Wissen; mit HD Option: Disney XD HD, Cartoon Network HD, Disney Junior HD, RTL Living HD, Passion HD, Sony Entertainment Television HD, auto motor und sport HD, MTV HD, unitel classica HD, RCK HD, Romance TV HD, Lust Pur HD, Fuel TV HD, Bon Gusto HD, 13 TH Street HD, kabel eins classics HD, ProSieben Fun HD, RTL Crime HD, Universal Channel HD, Syfy HD, TNT Serie HD, TNT Film HD, History HD, Sat.1 emotions HD, glitz HD, Planet TV HD, Spiegel TV Wissen HD, E!Entertainment HD
	HD	AXN HD, kabel eins classics HD, ProSieben FUN HD, SyFy Universal HD, TNT Film HD, TNT Serie HD, MTV HD, Glitz HD, unitel classica HD, Sat.1 emotions HD, Planet HD, SPIEGEL TV Wissen HD, SPORT1 + HD, Penthouse HD
	Videoload	Pay-per-View-Zusatzangebot
	Fremdsprachenpakete	4 Fremdsprachenpakete: Entertain Po-Russki (6 Programme), Entertain Polski (2 Programme), Entertain Türk (8 Programme), Entertain Italiano (4 Programme)
	Sky	Angebot von Sky (s. o.)
Reichweite:	IPTV über das DSL- oder VDSL-Netz; 2,1 Mio. Entertain-Kunden (inkl. Entertain-Sat-Kunden, Stand: 30.09.2013)	

Vodafone TV – Vodafone D2 GmbH		
Programm-angebot:	Free-TV	3sat, Anixe SD, ARD (Das Erste), arte, AstroTV, BBC World News, Bibel TV, Bloomberg, BR, BRalpha, Channel21, CNN, ComedyCentral, DAS VIERTE, Deluxe Music, DMAX, EinsExtra, Einsfestival, Eurosport, EuroNews, HR, HSE24, iMusic TV, kabel eins, KiKa, MDR, N24, NDR, Nickelodeon, n-tv, phoenix, Plus, ProSieben, QVC, Radio Bremen TV, rbb, Rheinmaintv, RTL, RTL II, Sat.1, Servus.TV, sixx, SWR Fernsehen, Sport1, SR Fernsehen, Super RTL, Tele5, TV5Monde, VIVA, VOX, WDR Fernsehen, Yavido TV, ZDF, ZDFinfo, ZDFneo, ZDFkultur
	Free TV HD	Anixe HD, Das Erste HD, Arte HD, Deluxe Lounge HD, kabel eins HD, ProSieben HD, RTL HD, Sat.1 HD, Servus.TV HD, Sport1 HD, VOX HD, ZDF HD

Vodafone TV – Vodafone D2 GmbH		
	FilmPaket	Pay-TV-Sender: 13TH Street Universal, AXN, kabel eins Classics, Kinowelt TV, syfy, TNT Film; Zugriff auf monatlich neu ausgewählte100 Top-Movies aus der Vodafone TV Videothek
	LoungePaket	Pay-TV-Sender: MTV, Fox, ANIMAX, Passion, RTL Crime, RTL Living, Sat.1 emotions, TNT Serie, E! Entertainment, Romance TV; Zugriff auf alle TV Serien aus der Vodafone TV Videothek
	KinderPaket	Pay-TV-Sender: Baby TV, Boomerang, Cartoon Network, Disney XD, KidsCo, Disney Junior, yourfamily, Nick Jr.; Zugriff auf alle Kinder- und Zeichentrickfilme aus der Vodafone TV Videothek
	DokuPaket	Pay-TV-Sender: Bon Gusto, auto motor und sport channel, Animal Planet, Discovery Channel, National Geographic Channel, History, Travel Channel, The Biography Channel; Dokumentationen aus der Vodafone TV Videothek
	Vodafone TV Videothek	Zusatzangebot: Video-on-Demand
	FilmVideothek	Zusatzangebot: Zugriff auf alle 100 Top-Movies aus dem Vodafone FilmPaket
	FamilyVideothek	Zusatzangebot: alle Top-Inhalte aus dem LoungePaket, dem KinderPaket und dem DokuPaket
	Fremdsprachenpakete	3 Fremdsprachenpakete: TV-Paket Türkisch (7 Programme), TV-Paket Polnisch (4 Programme), TV-Paket Russisch (5 Programme)
	Sky	Angebot von Sky (s.o.)
Reichweite:	IPTV über das DSL-Netz; mehr als 200.000 IPTV-Kunden (Stand: 30.06.2013)	

Quelle: Unternehmensangaben, eigene Recherche (Stand: Oktober 2013)

4.5 Fernsehen im Internet

4.5.1 Nutzung von Onlinevideos

Über 77 % der deutschen Bevölkerung ab 14 Jahren bzw. 54,2 Mio. Personen sind online, so das Ergebnis der ARD/ZDF-Onlinestudie 2013. Gegenüber dem Vorjahr (75,9 %) bedeutet dies einen Zuwachs von rund 2 % bzw. 0,8 Mio. Personen, der vor allem auf die Generation 50+ zurückzuführen ist. Die jüngere Generation (14- bis 29-Jährige, z. T. auch 30- bis 39-Jährige) ist zu nahezu 100 % online. Für die sog. „Digital Natives" gehört das Internet für Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungszwecke inzwischen zum Alltag.

Etwa drei Viertel der deutschen Onliner nutzen zumindest gelegentlich Videos im Netz: 26 % haben bereits linear im Internet ferngesehen, 36 % das zeitversetzte Fernsehen (Catch-up-TV) und 28 % die Mediatheken der Fernsehsender genutzt (Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2013). Wie die folgende Tabelle zeigt, gewinnt zwar die Bewegtbildnutzung im Internet an Bedeutung, allerdings verläuft das Wachstum seit den letzten Jahren weniger dynamisch.

Abruf von Videodateien im Internet 2006 bis 2013
mindestens gelegentlich, in %

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Video (netto) gesamt	28	45	55	62	65	68	70	74
davon:								
Videoportale	-	34	51	52	58	58	59	60
Fernsehsendungen/Videos zeitversetzt	10	10	14	21	23	29	30	36
Mediatheken	-	-	-	-	-	-	-	28
live fernsehen im Internet	7	8	12	18	15	21	23	26
Video-Streamingdienste	-	-	-	-	-	-	-	12
Videopodcasts	3	4	7	6	3	4	4	7

Basis: Bis 2009: Deutsche ab 14 Jahren (2009: n=1212, 2008: n=1186, 2007: n=1142, 2006: n=1084).
Ab 2010: Deutschspr. Onlinenutzer ab 14 Jahren (2013: n=1389, 2012: n=1366, 2011: n=1319, 2010: n=1252).

Quelle: Birgit van Eimeren/Beate Fees, Rasanter Anstieg des Internetkonsums – Onliner fast drei Stunden täglich im Netz, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2013, In: Media Perspektiven Nr. 7/8 2013, S. 367, dort angegebene Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudien 2006 – 2013.

Obwohl 74 % der Onliner zumindest gelegentlich Videos im Netz anschauen, kann noch nicht von einer habitualisierten, also regelmäßigen und häufigen Nutzung, ausgegangen werden. Nur 43 % der Onliner nutzen wöchentlich und lediglich 14 % täglich Videodateien im Internet. Bei der Nutzung von Videoportalen zeigt sich der höchste Habitualisierungsgrad: 60 % nutzen diese zumindest gelegentlich und 10 % täglich. Auch kann beim Fernsehen im Internet noch nicht von einer regelmäßigen und routinierten Nutzung die Rede sein: Nur maximal 2 % der Onliner schauen täglich live oder zeitversetzt im Netz fern. Das gilt auch für die jüngere Generation: Bei den 14- bis 29-Jährigen schauen 2 % täglich live im Internet fern, 3 % nutzen das zeitversetzte Fernsehen.[1]

[1] Vgl. Birgit van Eimeren/Beate Fees, Rasanter Anstieg des Internetkonsums – Onliner fast drei Stunden täglich im Netz, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2013, In: Media Perspektiven Nr. 7/8 2013, S. 367.

Abruf von Videodateien im Internet 2013
in %

	Gesamt			14- bis 29-Jährige		
	gelegent-lich	1x pro Woche	täglich	gelegent-lich	1x pro Woche	täglich
Video (netto) gesamt	74	43	14	95	76	32
davon:						
Videoportale	60	32	10	88	65	25
Fernsehsendungen/Videos zeitversetzt	36	13	2	49	24	3
live fernsehen im Internet	26	8	1	37	13	2
Mediatheken	28	9	1	34	15	1
Video-Streamingdienste	12	4	1	21	6	1
Videopodcasts	7	4	2	17	10	5

Basis: Deutschspr. Onlinenutzer ab 14 Jahren (n=1389).

Quelle: Birgit van Eimeren/Beate Fees, Rasanter Anstieg des Internetkonsums – Onliner fast drei Stunden täglich im Netz, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2013, In: Media Perspektiven Nr. 7/8 2013, S. 367, dort angegebene Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2013.

Ungeachtet der zunehmenden Attraktivität von Videos im Internet bleibt der Fernsehkonsum auf hohem Niveau. Mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 242 Minuten pro Tag im ersten Halbjahr 2013 befindet sich die klassische Fernsehnutzung auf Vorjahresniveau. Dagegen hat die Internetnutzung deutlich zugenommen: Sie stieg von täglich 83 Minuten im Jahr 2012 auf 108 Minuten im Jahr 2013.[2] Eine Veränderung der klassischen Fernsehnutzung durch die Bewegtbildnutzung im Internet kann derzeit nicht belegt werden, vielmehr ist von deren komplementären Nutzung auszugehen.

Die Bewegtbildnutzung über Sender-Mediatheken bzw. Video-Plattformen wird derzeit noch nicht von der AGF/GfK-Fernsehforschung ausgewiesen. Seit zwei Jahren arbeitet die AGF allerdings an der Technik und Methodik zur Erhebung der Nutzung von Videostreaming, wobei besonderer Wert darauf gelegt wird, dass Methodik und Messung möglichst kompatibel zum bestehenden Fernsehforschungspanel sind.[3] Das Videostreaming-Projekt wurde auf dem AGF-Forum 2013 vorgestellt. Demnach soll das bisherige lineare Fernsehpanel durch ein nichtlineares Panel mit 25.000 Teilnehmern ergänzt werden, das ausschließlich die Onlinenutzung registrieren soll. Mittels einer Software loggen sich die Nutzer ein und der Abruf der Bewegtbilder wird festgehalten. Die Auswertung erfolgt durch das Marktforschungsinstitut Nielsen und soll in eine gemeinsame AGF-Video-Währung einfließen. Das System soll Ende des Jahres 2013 erste „Top-Hitlisten“ der Streamingmessung liefern. Ab 1. Quartal 2014 sollen Demographie und Nutzungsdauer aus dem Panel bereitstehen. Eine Zusammenführung von Fernseh- und Online-Panel ist für das Jahr 2015 vorgesehen.

[2] Vgl. Birgit van Eimeren/Beate Fees, Rasanter Anstieg des Internetkonsums – Onliner fast drei Stunden täglich im Netz, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2013, In: Media Perspektiven Nr. 7/8 2013, S. 369.

[3] Vgl. Karl-Heinz Hofsümmer und Bernhard Engel, Das AGF-Forschungssystem in Deutschland, In: Media Perspektiven Nr. 5/2013, S. 269.

4.5.2 Video-on-Demand-Plattformen am deutschen Markt

Inzwischen betreiben alle großen Fernsehveranstalter eigene Webseiten, auf denen sie Fernsehinhalte zum Abruf (Video-on-Demand, VoD[4]) bereitstellen. Das Angebot an Video-on-Demand-Diensten in Deutschland ist zahlreich. Die Anbieter unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihre Programminhalte und Kosten. So sind z. B. die Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kostenlos und die Angebote der privaten Fernsehveranstalter zum Teil entgeltpflichtig.

Von Video-on-Demand-Plattformen zu unterscheiden sind TV-Streamingdienste (z. B. Zattoo), die in erster Linie das lineare TV-Signal über das Internet verbreiten. Eine spezielle Form von Video-on-Demand-Diensten stellen Video-Communities wie Clipfish, MyVideo und YouTube dar. Dabei handelt es sich um Webseiten, auf denen Videostreams in der Regel kostenfrei zur Verfügung stehen oder auf denen die Nutzer selbstgenerierte Inhalte („user generated content“) einstellen. Auf diese Form der Video-on-Demand-Dienste soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Video-On-Demand-Plattformen am deutschen Markt, die ausschließlich professionell produzierte Inhalte anbieten, die nur von den Betreibern der Plattformen eingespeist werden. Zu den großen VoD-Anbietern in Deutschland gehören maxdome, Videoload, iTunes Store, Lovefilm, MSN Movies und Media Markt.[5]

Video-on-Demand-Plattformen

Anbieter	Titelanzahl und Kosten	Nutzung
private Fernsehsender		
maxdome (ProSiebenSat.1 Media AG)	- über 50.000 Titel (inkl. kostenloser Titel) - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 0,49 € - Abo 7,99 € pro Monat	2/2013: 0,5 Mio. Unique User, 2012: 800.000 Abonnenten
SAT.1 Mediathek (ProSiebenSat.1 Media AG)	- Sendungen aus dem Programm von SAT.1 - Ganze Folgen verschiedener Formate stehen kostenlos zur Verfügung.	k. A.
SAT.1 Gold Mediathek (ProSiebenSat.1 Media AG)	- Sendungen aus dem Programm von SAT.1 Gold - Ganze Folgen verschiedener Formate stehen kostenlos zur Verfügung.	k. A.
ProSieben Now (ProSiebenSat.1 Media AG)	- Sendungen aus dem Programm von ProSieben - Ganze Folgen verschiedener Formate stehen kostenlos zur Verfügung.	2/2013: 0,17 Mio. Unique User
ProSieben MAXX Mediathek (ProSiebenSat.1 Media AG)	- Sendungen aus dem Programm von ProSieben MAXX - Ganze Folgen verschiedener Formate stehen kostenlos zur Verfügung.	k. A.
Kabel Eins Now (ProSiebenSat.1 Media AG)	- Sendungen aus dem Programm von kabel eins - Ganze Folgen verschiedener Formate stehen 7 Tage nach Ausstrahlung kostenlos zur Verfügung.	k. A.

[4] Unter Video-on-Demand (englisch für Video auf Abruf) versteht man einen (interaktiven) Multimedia-Dienst, mit dem Videos (z. B. Fernsehsendungen) über digitale Datenverbindungen zu einem frei wählbaren Zeitpunkt abgerufen und angeschaut werden können. Als Datenverbindung wird meist das Internet benutzt.

[5] Vgl. auch Dirk Martens/Jan Herfert, Der Markt für Video-on-Demand in Deutschland, In: Media Perspektiven 2/2013, S. 106 f.

Anbieter	Titelanzahl und Kosten	Nutzung
sixx Mediathek (ProSiebenSat.1 Media AG)	- Sendungen aus dem Programm von sixx - Ganze Folgen verschiedener Formate stehen kostenlos zur Verfügung.	k. A.
RTL NOW (RTL Group S.A.)	- Sendungen aus dem Programm von RTL Television - Ausgewählte Formate stehen kostenlos zur Verfügung. - Leihvideos, Einzelabruf ab 0,99 € - kostenpflichtige Paket- und Abo-Modelle	2/2013: 1,7 Mio. Unique User
RTL Nitro NOW (RTL Group S.A.)	- Sendungen aus dem Programm von RTL Nitro - Ausgewählte Formate stehen kostenlos zur Verfügung. - Leihvideos, Einzelabruf ab 0,99 €	k. A.
n-tv NOW (RTL Group S.A.)	- Sendungen aus dem Programm von n-tv - Alle Sendungen stehen 7 Tage nach Ausstrahlung kostenlos zur Verfügung. - Ausgewählte Formate stehen bis 30 Tage nach Ausstrahlung kostenlos zur Verfügung.	k. A.
VOX NOW (RTL Group S.A.)	- Sendungen aus dem Programm von VOX - Ausgewählte Formate stehen kostenlos zur Verfügung. - Leihvideos, Einzelabruf ab 0,99 € - kostenpflichtige Paket- und Abo-Modelle	5/2012: 0,75 Mio. Unique User
RTL II NOW (RTL Group S.A., Heinrich Bauer Verlag KG, Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Medienbeteiligung KG, Burda GmbH)	- Sendungen aus dem Programm von RTL II - Alle Sendungen stehen 7 Tage nach Ausstrahlung kostenlos zur Verfügung. - Ausgewählte Formate stehen längerfristig kostenlos zur Verfügung. - Leihvideos, Einzelabruf ab 0,99 € - kostenpflichtige Paket- und Abo-Modelle	5/2012: 1,2 Mio. Unique User
Super RTL NOW (RTL Group S.A., The Walt Disney Company, Inc.)	- Sendungen aus dem Programm von Super RTL - Ausgewählte Formate stehen kostenlos zur Verfügung. - Leihvideos, Einzelabruf ab 0,99 €	6/2012: 0,1 Mio. Unique User
Sky Select (Sky Deutschland AG)	- Auswahl aus bis zu 10 Filmen täglich sowie ausgewählte Sport- und Wrestlinghighlights - Spielfilme ab 1 €	k. A.
Sky Select HD (Sky Deutschland AG)	- Auswahl an Filmen in HD-Qualität - Spielfilme ab 5 €	k. A.
Sky Anytime (Sky Deutschland AG)	- Auswahl mit täglich wechselnden Highlights aus allen Sky-Paketen - Auf Sky+ HD-Festplattenreceiver ist Sky Anytime ohne zusätzliche Kosten verfügbar.	k. A.
Sony Entertainment Network - Video Unlimited (Sony Pictures)	- über 80.000 Titel (inkl. kostenloser Titel) - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 2,99 €	k. A.
WARNER VOD (Time Warner, Inc.)	- Titel von Warner Bros. - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 2,99 €	k. A.
öffentlich-rechtliche Fernsehsender		
3sat Mediathek	- Sendungen aus dem Programm von 3sat kostenlos	k. A.
ARD Mediathek	- Sendungen aus dem Programm der ARD und der ARD-Dritten kostenlos	2/2013: 1,1 Mio. Unique User

Anbieter	Titelanzahl und Kosten	Nutzung
ARTE+7	- Sendungen aus dem Programm von ARTE kostenlos	k. A.
BR Mediathek	- Sendungen aus dem Programm des BR und BR-alpha kostenlos	k. A.
DW Media Center	- Sendungen aus dem Programm der Deutschen Welle kostenlos	k. A.
hr Videothek	- Sendungen aus dem Programm des hr kostenlos	k. A.
KiKAplus	- Sendungen aus dem Programm des KiKA kostenlos	k. A.
MDR Mediathek	- Sendungen aus dem Programm des MDR kostenlos	k. A.
NDR Mediathek	- Sendungen aus dem Programm des NDR kostenlos	k. A.
PHOENIX Videostreams	- Sendungen aus dem Programm von PHOENIX kostenlos	k. A.
Radio Bremen Mediathek	- Sendungen aus dem Programm von Radio Bremen TV kostenlos	k. A.
rbb Videothek	- Sendungen aus dem Programm des rbb kostenlos	k. A.
SR Mediathek	- Sendungen aus dem Programm des SR kostenlos	k. A.
SWR Mediathek	- Sendungen aus dem Programm des SWR kostenlos	k. A.
WDR Mediathek	- Sendungen aus dem Programm des WDR kostenlos	k. A.
ZDF Mediathek	- Sendungen aus den Programmen des ZDF, einschl. ZDFinfo, ZDFkultur und ZDFneo, kostenlos	k. A.
Telekommunikationsunternehmen		
O_2 Videothek (Telefónica Germany GmbH & Co. OHG)	- über 3.000 Titel - Leihvideos - Einzelabruf ab 0,90 €	k. A.
Videoload (Deutsche Telekom AG)	- über 15.000 Titel - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 0,99 € - Abo-Pakete für 4,99 € und 9,99 € pro Monat	k. A.
Vodafone Videothek (Vodafone D2 GmbH)	- 6.500 Titel - Leihvideos - Einzelabruf ab 0,99 € - Abo-Pakete für 9,95 € und 14,95 € pro Monat	k. A.
Kabelnetzbetreiber		
Kabel BW Videothek (Kabel BW GmbH)	- 1.500 Titel - Leihvideos - Einzelabruf ab 0,99 €	k. A.
SELECT VIDEO (Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG)	- über 4.500 Titel (inkl. kostenloser Titel) - Leihvideos - Einzelabruf ab 0,99 €	k. A.
Unitymedia Videothek (Unitymedia GmbH)	- über 6.000 Titel (inkl. kostenloser Titel) - Leihvideos - Einzelabruf ab 0,49 €	k. A.

Satellitenbetreiber		
HD Plus Replay (SES S.A.)	- Mediatheken von RTL Now, VOX Now, Super RTL Now und SAT.1, ProSieben, kabel eins	k. A.
Sonstige		
iTunes Deutschland (Apple, Inc.)	- ca. 15.000 Filme und 90.000 TV-Episoden - Leihvideos - Einzelabruf ab 0,99 €	k. A.
Lovefilm (Amazon.com, Inc.)	- rund 6.000 Titel - Ausleihpakete ab 6,99 € pro Monat	2/2013: 1,87 Mio. Unique User
Media Markt Videodownloadshop (verantwortlich für das VoD-Angebot ist die MS Digital Download S.a.r.l.)	- über 11.000 Titel - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 0,99 €	k. A.
MSN Movies (Microsoft Corporation)	- ca. 800 Titel kostenlos	2/2013: 0,5 Mio. Unique User
Viewster (VIEWSTER Ldt.)	- über 2.000 Titel (inkl. kostenloser Titel) - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 0,99 €	k. A.
Watchever (Vivendi S.A.)	- 10.000 Titel - Abo 8,99 € pro Monat	2/2013: 0,7 Mio. Unique User, ca. 5.000 neue Abonnenten täglich (F.A.Z. vom 18.10.2013)

Quelle: Unternehmensangaben; AGOF, internet facts 2012-06; Nielsen, NetView, Febr. 2013; eigene Recherche.

Die vorstehende Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Liste mit den Anbietern im deutschsprachigen Raum veröffentlicht auch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Medien (FAM) auf der Website www.was-ist-vod.de.

4.5.3 Projekte „Amazonas“ und „Germany‘s Gold“ gescheitert

Der Versuch der großen Rundfunkveranstalter, eigene senderübergreifende Plattformen aufzubauen, verdeutlicht die Bedeutsamkeit der Video-on-Demand-Plattformen.

Unter dem Arbeitstitel „Amazonas“ beabsichtigten die beiden privaten TV-Sendergruppen ProSiebenSat.1 Media AG und RTL Group S.A. den Aufbau einer gemeinsamen senderoffenen Fernsehplattform im Internet, auf der die Nutzer Nachrichtensendungen, Serien, Filme und Shows bis zu sieben Tage nach der TV-Ausstrahlung kostenlos als Stream abrufen können sollten. Das Bundeskartellamt hat jedoch bereits am 17. März 2011 den Aufbau untersagt, weil „der Zusammenschluss […] das marktbeherrschende Duopol der beiden Sendergruppen RTL und ProSiebenSat.1 auf dem bundesweiten Markt für Fernsehwerbung weiter verstärkt“[6] hätte. „Mit der zu erwartenden Koordinierung geschäftlicher Interessen über das Gemeinschaftsunternehmen bestand darüber hinaus die konkrete

[6] Bundeskartellamt: Fallbericht, Untersagung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der RTL interactive GmbH und der ProSiebenSat.1 Media AG im Bereich Video on Demand, B6-94/10, 17.03.2011, S. 1.

Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).“[7] Gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes hatten beide Unternehmen Klage vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingereicht. Die Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf folgten jedoch der Argumentation des Bundeskartellamtes und untersagten am 08.08.2012 die Gründung der geplanten Videoplattform „Amazonas“. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Auf eine mögliche Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof verzichteten beide Sendergruppen und kündigten an, sich nunmehr auf den Ausbau ihrer jeweils eigenen VoD-Plattformen zu konzentrieren.[8]

Auch ARD und ZDF planten seit 2011 den Aufbau einer Video-on-Demand-Plattform. Zu diesem Zweck wurde im April 2012 in Berlin die Germany’s Gold Plattformgesellschaft mbH gegründet, an der 17 Unternehmen der deutschen Medien- und Produktionsbranche beteiligt sind: Autentic GmbH, Bavaria Fernsehproduktion GmbH, Beta Film GmbH, Brainpool Artist & Content Services GmbH, MME Moviement AG, neue deutsche Filmgesellschaft mbH, Opal Filmproduktion GmbH, Schmidtz Katze Filmkollektiv GmbH, Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, SWR Media Services GmbH, Telepool GmbH, TV 60 Filmproduktion GmbH, TV Plus GmbH, WDR mediagroup GmbH, ZDF Enterprises GmbH, Ziegler Film GmbH & Co. KG und ZieglerFilm Köln GmbH.[9] Schwerpunkt der Video-on-Demand-Plattform „Germany‘s Gold“ sollten Fernsehproduktionen und Kinofilme aller Unternehmensbeteiligten aus 60 Jahren deutscher Fernseh- und Kinogeschichte sein. Die Plattform sollte sich durch Entgelte für Einzelabrufe und Abonnements sowie durch Werbung finanzieren. Das Bundeskartellamt hatte im November 2011 mitgeteilt, dass rein fusionsrechtlich keine Bedenken gegen die Plattform bestehen, das Projekt jedoch gegen das allgemeine Kartellverbot verstoßen könnte.[10]

Im März 2013 äußerte das Bundeskartellamt schließlich wettbewerbliche Bedenken gegen das Projekt „Germany‘s Gold“. Die Plattform würde dazu führen, „dass insbesondere die Preise und die Auswahl der Videos miteinander koordiniert würden.“[11] Außerdem seien Mediathek und Inhalteproduktion gebührenfinanziert, was eine erhebliche Wettbewerbsverfälschung auf dem Markt für Video-on-Demand verursachen würde. Das Bundeskartellamt schlug den Unternehmen vor, das Geschäftsmodell einer gemeinsamen Vermarktung aufzugeben und sich auf den Betrieb einer rein technischen Plattform zu beschränken.[12] Allerdings konnten die Beteiligten unter diesen Vorgaben kein Konzept für den Betrieb einer Online-Plattform vorlegen, so dass sie im September 2013 die Pläne für das Projekt „Germany‘s Gold“ aufgaben.[13]

[7] Bundeskartellamt: Fallbericht, Untersagung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der RTL interactive GmbH und der ProSiebenSat.1 Media AG im Bereich Video on Demand, B6-94/10, 17.03.2011, S. 1.

[8] Vgl. epd medien vom 07.09.2012, Online-Videoportal: RTL und ProSiebenSat.1 verzichten auf Beschwerde.

[9] Vgl. Pressemitteilung der ZDF Enterprises GmbH vom 25.04.2012: Germany’s Gold GmbH mit Sitz in Berlin gegründet.

[10] Vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 28.11.2011.

[11] Vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 11.03.2013.

[12] Vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 11.03.2013.

[13] Vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 16.09.2013.

4.6 Bundesweit lizenzierte private Fernsehprogramme

Bundesland	Aufsicht führende Landesmedienanstalt	bundesweite private Fernsehprogramme	
		gesamt	
Baden-Württemberg	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)	7	ANIXE HD, auto motor und sport channel, C-TV, Family TV, Klinik-Info-Kanal (KiK-TV), L-TV Sat, Yacht Planet TV (YPTV)
Bayern	Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)	49	3D The Channel, All-TV, amazing discoveries TV, Animal Planet, ANIXE SD, Big Brother 24 Stunden live, Boomerang, Cartoon Network, Cinedom, DAF, Discovery Channel, Discovery HD, Disney Channel, Disney Junior, Disney XD, FCB.TV, Glitz*, GoldStar TV, History, Hyperraum.TV, Isarrunde/Spreerunde, Junior, kabel eins, Latizón TV, Loft TV, MGM Channel, MotorVision TV, N24, Romance TV, Sky C, Sky Fußball Bundesliga, Sky Hits, Sky Krimi, Sky Mosaik, Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Sport HD 1, Sky Sport HD 2, Sky Sport HD Extra, Sky Sport News, SPORT1, SPORT1+, SPORT1 Livestream, Tele 5, TNT Film, TNT Serie, TRINITA TV, Unitel Classica, Welt der Wunder
Berlin/ Brandenburg	Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)	39	13TH Street UNIVERSAL, Astro TV, beate-uhse.tv, Deluxe Lounge HD, Deluxe Music, Detski Mir, DMAX, Europa Center TV, Fox Channel, Gute Laune TV, Hustler TV Deutschland, International TV, Jukebox, kabel eins CLASSICS, KosmicaTV, LUST PUR, MTV, MTV Brand New, n-tv, Nasche Kino, National Geographic Channel, National Geographic Wild Channel (NAT GEO WILD), Planet, ProSieben, ProSieben FUN, ProSiebenSat.1 Facts, ProSiebenSat.1 Family, ProSiebenSat.1 Favorites, ProSiebenSat.1 Fiction, RCK TV, RIC, RTVi, SAT.1 emotions, Syfy UNIVERSAL, Teleclub, Timm, UNIVERSAL Channel, XXHome, yourfamily
Bremen	Bremische Landesmedienanstalt (brema)	2	Deutsches Musik Fernsehen, sixx
Hamburg/ Schleswig-Holstein	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)	22	4-Seasons.TV, Bibel TV, CTV, Deutsches Markenfernsehen (DMF), Heimatkanal, Nick Jr., Nickelodeon/Comedy Central, Nicktoons, OneClimate.TV, Sky - 3D, Sky Action, Sky Atlantic HD, Sky Cinema, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky Nostalgie, SPIEGEL Geschichte, SPIEGEL TV Wissen, spiegel.tv, sportdigital
Hessen	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)	15	AURORA, ClipMyHorse.de, EBRU TV, ERF 1, Etos TV, EUROSHOW, HOPE Channel deutsch, Kinowelt TV, Kinowelt TV Premium, Lite TV, mc tv, RTL II, Samanyolu TV Avrupa, Sport Kanal, TR1
Mecklenburg-Vorpommern	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)	0	- - -
Niedersachsen	Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)	7	Crime & Investigation Network, Passion, RTL Crime, RTL Living, RTL NITRO, RTL Television, The Biography Channel
Nordrhein-Westfalen	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	22	BonGusto, Collection, Das Vierte, Das Vierte/NBC Europe, dctp.tv, Dügün TV, FTL, Help TV, iM1, Kanal Avrupa, katholisch.de, Sophia TV, Souvenirs from Earth, SUPER RTL, Tatz, telebono, Türkshow, TV Persia 1, VIVA, Vivo, Volks.TV (V.TV), VOX

Bundesland	Aufsicht führende Landesmedienanstalt	bundesweite private Fernsehprogramme	
		gesamt	
Rheinland-Pfalz	Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK)	6	Iran Beauty, Iran Music, Khatereh, Mohajer International TV (MITV), SAT.1, schoenstatt-tv
Saarland	Landesmedienanstalt Saarland (LMS)	1	TecTime TV (ehem. DrDish Television)
Sachsen	Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)	4	CB Bonus.TV, ProSieben MAXX, Silverfakes-TV, Silverline Movie Channel
Sachsen-Anhalt	Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)	0	- - -
Thüringen	Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)	2	iTVone, SAT.1 Gold

Quelle: TV-Senderdatenbank, Stand: 30.06.2013

4.7 Nicht genutzte Sendelizenzen für bundesweite private Fernsehprogramme

Programm	Veranstalter	Lizenzführende LMA	Zulassungsdatum	Sparte
AURORA	Bibo Media GmbH	LPR Hessen	14.02.2008	Vollprogramm
C-TV	Evanture Television gGmbH	LFK	28.10.2008	Religion
CB Bonus.TV	CB Sächsische Fernseh Center GmbH	SLM	k. A.	Vollprogramm
Crime & Investigation Network	The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG	NLM	28.11.2006	Unterhaltung
Das Vierte	Das Vierte GmbH	LfM	23.09.2005	Unterhaltung
Deluxe Lounge HD	Just Music Fernsehbetriebs GmbH	mabb	01.09.2007	Musik
Deutsches Markenfernsehen (DMF)	DMF - Markenfernsehen GmbH	MA HSH	29.03.2010	Eigenwerbung
Etos TV	Etos TV GmbH	LPR Hessen	11.10.2007	Bestattung
Europa Center TV	WM Broadcasting GmbH	mabb	22.03.2012	Vollprogramm
EUROSHOW	SHOWTÜRK Deutschland Television Radio Reklame GmbH	LPR Hessen	17.06.2010	Vollprogramm
Help TV	WestCom Broadcast Services GmbH	LfM	16.10.2006	Beratung
International TV	mediapool Content Services GmbH	mabb	31.07.2008	Programmplattform für Fremdsprachenprogramme
iTVone	iTVone CBC GmbH	TLM	21.04.2010	Spiele
Kinowelt TV	Kinowelt Television GmbH	LPR Hessen	13.05.2004	Spielfilme
Lite TV	Alexander Medien Gruppe GmbH	LPR Hessen	17.12.2007	Musik
Loft TV	Loft TV GmbH	BLM	08.11.2006	Unterhaltung

Programm	Veranstalter	Lizenzführende LMA	Zulassungs-datum	Sparte
OneClimate.TV	ONECLIMATE.TV gGmbH	MA HSH	27.06.2011	Information/Klima
ProSiebenSat.1 Facts	ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH	mabb	05.02.2009	Unterhaltung/ Information
ProSiebenSat.1 Family	ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH	mabb	05.02.2009	Unterhaltung
ProSiebenSat.1 Favorites	ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH	mabb	05.02.2009	Fiction
ProSiebenSat.1 Fiction	ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH	mabb	05.02.2009	Fiction
Silverfakes-TV	TV 3.0 GmbH	SLM	07.07.2008	Unterhaltung
Sky C	Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG	BLM	22.12.2010	Unterhaltung
Sky Mosaik	Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG	BLM	01.03.2007	Sport
Sky Sport HD 1	Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG	BLM	01.03.2007	Sport
Sky Sport HD 2	Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG	BLM	01.03.2007	Sport
Sky Sport HD Extra	Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG	BLM	22.12.2010	Sport
Sport Kanal	DFL Deutsche Fußball Liga GmbH	LPR Hessen	02.11.2009	Fußball
Tatz	Passion TV GmbH	LfM	23.06.2006	Unterhaltung
telebono	telebono GmbH	LfM	18.12.2008	Vollprogramm
TRINITA TV	Trinity TV GmbH	BLM	k. A.	Religion
TV Persia 1	Television Production One GmbH i. In.	LfM	07.06.2010	Musik
UNIVERSAL Channel	NBCUniversal Global Networks Deutschland GmbH	mabb	01.09.2006	Unterhaltung
Vivo	Passion TV GmbH	LfM	23.06.2006	Haus und Garten
Volks.TV (V.TV)	VOLKS.TV Verwaltungs GmbH	LfM	26.08.2011	Edutainment
XXHome	Cubico Media TV GmbH	mabb	16.10.2007	Lebensgestaltung
Yacht Planet TV (YPTV)	Yacht Planet TV GmbH	LFK	12.11.2009	Sport

Quelle: TV-Senderdatenbank, Stand: 30.06.2013

Zum 30.06.2013 waren von den insgesamt 176 bundesweit zugelassenen privaten Fernsehprogrammen 37 nicht auf Sendung.

5 Zuschaueranteile

Die Zuschaueranteile sind ein wesentliches Indiz bei der Beurteilung vorherrschender Meinungsmacht (§ 26 RStV). Regelungen zur Ermittlung der Zuschaueranteile sind in § 27 RStV enthalten. Demnach sind die Zuschaueranteile unter Einbeziehung aller deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks mit Hilfe von repräsentativen Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden zu ermitteln. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 34 Satz 1 RStV verwendet die KEK bei der Bestimmung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So., 3:00 Uhr bis 03:00 Uhr). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) erhoben. In ihren Veröffentlichungen bezeichnet die AGF/GfK-Fernsehforschung die Sehdaueranteile als Marktanteile.

Das Fernsehpanel der AGF/GfK-Fernsehforschung stellt ein Abbild aller privaten Fernsehhaushalte in Deutschland dar. Es umfasst entsprechend den Anforderungen an eine repräsentative Stichprobe 5.000 täglich berichtende Haushalte (Fernsehpanel D+EU), in denen fast 10.500 Personen leben, und bildet damit die Fernsehnutzung von 71,75 Mio. Personen ab drei Jahren bzw. 36,24 Mio. Fernsehhaushalten ab (Stand: 01.01.2013).

5.1 Entwicklung der Zuschaueranteile

Im Jahresdurchschnitt 2012 wurde das ZDF mit einem Zuschaueranteil von 12,6 % Marktführer und damit erstmals seit 1991 in der Jahreswertung wieder alleiniger Spitzenreiter. 2005 musste sich das ZDF den ersten Platz mit dem Ersten Programm der ARD teilen. Gegenüber dem Vorjahr (2011: 12,1 %) konnte sich das ZDF um 0,5 Prozentpunkte – auch aufgrund der Live-Übertragungen der Fußball-EM und Olympischen Spiele – verbessern. Auf dem zweiten Rang liegen Das Erste und RTL mit jeweils 12,3 % Zuschaueranteil. Im Vergleich zum Vorjahr verlor Das Erste 0,1 Prozentpunkte, trotz der Übertragung der beiden sportlichen Großereignisse. RTL verlor gegenüber dem Jahr 2011 1,8 Prozentpunkte und musste damit die Marktführerschaft an das ZDF abtreten. In den Jahren 2010 (13,6 %) und 2011 (14,1 %) war RTL jeweils das meistgesehene Programm in Deutschland. SAT.1 erzielte in der Jahresauswertung 2012 einen Zuschaueranteil von 9,4 % und rangiert damit auf dem vierten Platz. Im Vergleich zu den Vorjahren musste SAT.1 einen Verlust von 0,7 Prozentpunkten hinnehmen, der Zuschaueranteil betrug in den Jahren 2010 und 2011 jeweils durchschnittlich 10,1 %, und rutschte damit erstmals seit 2007 unter die 10%-Marke. Auf den Rängen fünf und sechs liegen ProSieben mit 5,9 % und VOX mit 5,8 % Zuschaueranteil. Insgesamt vereinen die fünf meistgenutzten Programme über die Hälfte des Fernsehkonsums in Deutschland auf sich. Rechnet man noch die Zuschaueranteile von VOX (5,8 %), RTL II (4,0 %) und kabel eins (3,9 %) hinzu, dann erreichen diese

acht meistgesehenen Fernsehprogramme einen Zuschaueranteil von 66,2 %, das entspricht etwa 2/3 der gesamten Fernsehnutzung.[14]

Zuschaueranteile 2012 (Jahreswerte)

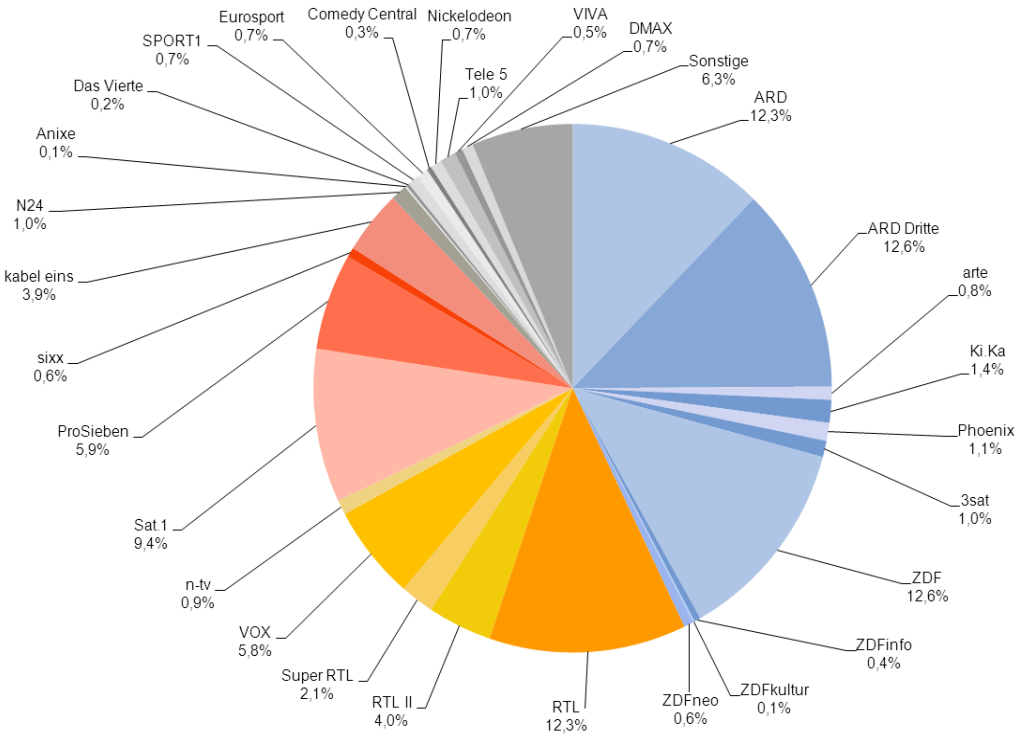

Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung, Fernsehpanel D+EU, Zuschauer ab 3 Jahren, repräsentativ für 36,04 Mio. Fernsehhaushalte bzw. 71,94 Mio. Personen (Stand: 01.01.2012)

Monatliche Zuschaueranteile 2012

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
SAT.1	9,4	10,1	10,1	10,5	10,5	8,9	9,1	9,1	9,4	9,1	9,0	8,0
ProSieben	5,9	5,7	6,1	6,4	6,2	5,2	6,0	5,5	5,7	6,0	6,1	5,8
kabel eins	3,7	4,0	4,1	4,2	3,8	3,5	3,9	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0
sixx	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,5	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8
∑ ProSiebenSat.1 Media AG	19,5	20,3	20,8	21,7	21,1	18,1	19,6	19,2	19,7	19,8	19,8	18,6
RTL Television	14,1	13,1	13,4	12,7	11,9	10,6	11,5	10,5	12,7	12,3	12,7	10,8
RTL II	3,6	3,7	3,9	3,8	4,0	3,7	4,3	4,1	4,1	4,2	4,5	4,3
RTL NITRO	-	-	-	-	-	-	-	0,4	0,4	0,5	0,6	0,5
SUPER RTL	2,1	2,2	2,1	2,2	2,2	1,9	2,1	2,0	2,0	2,0	2,0	2,2
VOX	5,6	5,7	5,6	5,7	5,7	5,3	5,9	6,1	6,2	6,0	6,0	5,6
n-tv	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	0,9	1,0
∑ RTL Group S.A.	26,4	25,6	25,9	25,4	24,8	22,4	24,8	24,0	26,3	26,1	26,7	24,4

[14] Vgl. Camille Zubayr/Heinz Gerhard, Tendenzen im Zuschauerverhalten, Fernsehgewohnheiten und Fernsehreichweiten im Jahr 2012, In: Media Perspektiven 3/2013, S. 130 ff.

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
ARD Das Erste	12,9	11,8	12,2	11,2	11,2	15,9	11,4	13,5	11,5	11,7	11,7	12,2
ARD-Dritte (gesamt)	12,3	13,2	12,0	12,4	12,5	11,8	13,0	12,2	12,6	12,4	12,4	13,9
ZDF	12,6	12,7	12,5	11,1	12,1	15,5	12,8	13,0	11,3	12,5	12,0	12,7
ZDFinfo	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
ZDFkultur	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2
ZDFneo	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7	0,7	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	0,8
3sat	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,3
arte	0,9	0,7	0,7	0,8	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,8
KiKA	1,5	1,5	1,4	1,5	1,3	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,4	1,3
Phoenix	1,1	1,0	0,9	1,1	1,2	1,0	1,1	1,2	1,0	1,0	1,0	1,3
∑ öffentlich-rechtl. Rundfunk	43,3	42,9	41,7	40,2	41,2	48,4	42,8	44,1	40,9	42,0	41,5	45,0
13TH Street UNIVERSAL	-	-	-	-	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2
Anixe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Channel21 Shop	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
COMEDY CENTRAL	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Das Vierte	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
Disney Cinemagic	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
DMAX	0,6	0,7	0,7	0,7	0,8	0,6	0,8	0,7	0,8	0,8	0,7	0,9
Eurosport	0,7	0,7	0,6	0,6	0,7	0,5	1,1	1,1	0,7	0,6	0,5	0,7
N24	1,0	1,1	1,0	1,1	1,1	1,0	1,1	1,1	1,2	1,0	0,9	1,1
Nickelodeon	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7
Servus TV Deutschland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
SPORT1	0,8	0,7	0,7	0,9	0,9	0,6	0,6	0,5	0,8	0,6	0,7	0,8
Syfy UNIVERSAL	-	-	-	-	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Tele 5	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	1,1	1,1	0,9	0,9	0,8
TNT Film	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TNT Serie	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
VIVA	0,4	0,4	0,4	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5
restliche, in der Tabelle nicht aufgeführte Zuschaueranteile ([1])	5,0	5,3	5,7	6,5	5,8	5,2	5,5	5,5	6,0	5,7	5,9	5,3

Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung, Fernsehpanel D+EU, Zuschauer ab 3 Jahren, repräsentativ für 36,04 Mio. Fernsehhaushalte bzw. 71,94 Mio. Personen (Stand: 01.01.2012)

([1]) Z. B. Bibel TV, Einkaufsfernsehen wie HSE 24 oder QVC, privates Regionalfernsehen, fremdsprachige Fernsehprogramme wie CNN oder BBC World, Offene Kanäle. Hinzu kommen die Zuschaueranteile digitaler Pay-TV-Paketangebote.

Zuschaueranteile der Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Fernsehsender, die der RTL Group S.A. und der ProSiebenSat.1 Media AG zugerechnet werden

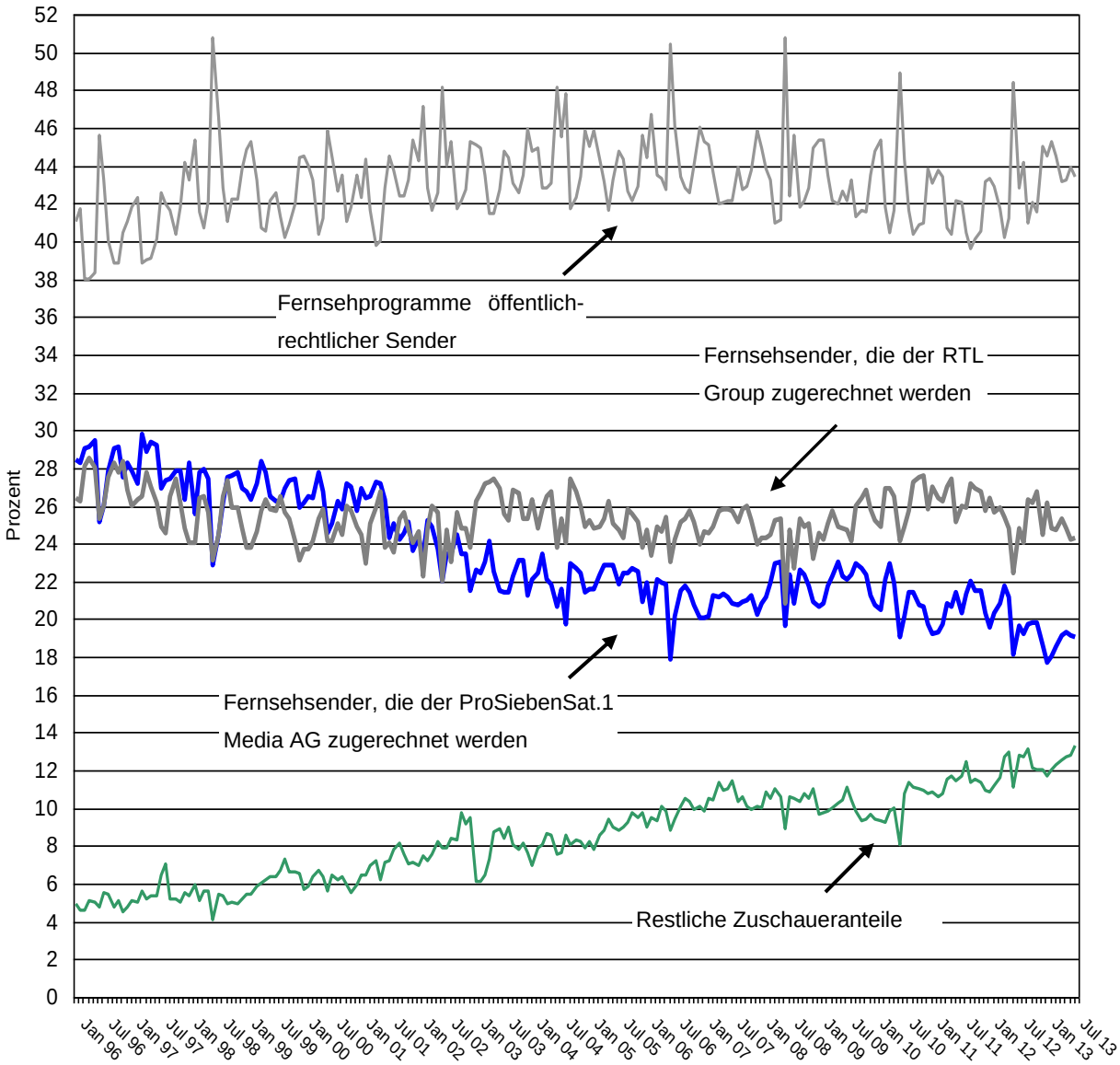

Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung (Stand: Juli 2013)

Die Zuschauer werden in ihrem Fernsehkonsum selektiver und individueller. Von der zunehmend individuellen Nutzung des Senderangebots profitieren vor allem die kleinen Zielgruppensender. Bei den öffentlich-rechtlichen Programmen gewinnen z. B. ZDFneo (1,0 %) und ZDFinfo (0,7 %), bei der ProSiebenSat.1-Gruppe sixx (0,7 %) sowie SAT.1 Gold (0,4 %) und bei der RTL-Gruppe RTL Nitro (0,7 %) kontinuierlich Marktanteile hinzu (Zuschaueranteile, Stand: Juni 2013).

5.2 Defizite bei der Bestimmung der Zuschaueranteile

Bei der Bestimmung der Zuschaueranteile verwendet die KEK gemäß der Übergangsbestimmung des § 34 Satz 1 RStV weiterhin die von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) erhobenen monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Nach wie vor wird für die KEK die Bestimmung der Zuschaueranteile jedoch durch verschiedene Defizite erschwert. So weist die KEK bereits seit längerem auf die Problematik der unvollständigen Datenbasis, der Vernachlässigung gewisser Empfangsebenen und der Außer-Haus-Nutzung in öffentlichen Einrichtungen sowie die fehlende Abbildung der Fernsehnutzung von Nicht-EU-Ausländern hin.

5.2.1 Unvollständige Datenbasis

Die AGF/GfK-Fernsehforschung erfasst sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland empfangbaren Fernsehprogramme, veröffentlicht aber ausschließlich die Marktanteile (Monatsdaten zu den Zuschauern ab drei Jahren) ihrer Mitgliedsender und zum Teil der Veranstalter, die über eine Lizenz zum Bezug der Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung verfügen. Als Organ der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat die KEK Zugriff auf die dort im Rahmen einer AGF-Lizenz vorhandenen Daten. Hierbei handelt es sich allerdings vorrangig um die ohnehin öffentlich zugänglichen Daten, so dass für die KEK die Datenbasis insgesamt unvollständig bleibt. So steht die Kommission bei Programmveranstaltern, die nicht Mitglied bzw. Lizenznehmer der AGF sind, vor dem Problem, hinsichtlich der Programmnutzung Aussagen zu treffen. Mangels öffentlich zugänglicher Zuschaueranteile legt die KEK andere Nutzungsdaten, wie personenbezogene Reichweitenangaben oder Abonnentenzahlen, zugrunde.

5.2.2 Empfangsebenen

Bislang ermittelte die AGF/GfK-Fernsehforschung die analoge und digitale Fernsehnutzung über die drei klassischen Verbreitungswege Kabel, Satellit und Terrestrik. Aufgrund der zunehmenden Marktpenetration von IPTV weist die AGF seit dem 01.08.2012 auch die Empfangsebene IPTV gesondert aus. Hierfür hat die AGF/GfK-Fernsehforschung, ergänzend zur bestehenden Messtechnik TC score, das neue Messverfahren „Audiomatching“ eingeführt, das die Messung weiterer Verbreitungswege, darunter auch IPTV, ermöglicht. Laut AGF wird bei diesem Verfahren das Audiosignal eines im Haushalt genutzten Fernsehsenders mit einem in einer Zentrale erfassten Referenzsender abgeglichen. Dabei erkennt das Verfahren Nutzungsvorgänge ab einer Länge von zwei Sekunden[15].

Weiterhin unberücksichtigt bleibt zunächst die Fernsehnutzung über das Internet (Streaming), mobile Endgeräte und TV-Tunerkarten für den PC. Für die KEK sind jedoch Informationen bezüglich der

[15] Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF): AGF-Wissen 2012 – Veränderter Markt, weiterentwickelte Währung, Pressemitteilung der AGF vom 27.06.2012, https://www.agf.de/agf/presse/?name=AGF-Wissen%202012, Abruf am 06.05.2013.

Fernsehnutzung über alle Distributionswege wichtig. Denn exakte Zuschaueranteile sind Voraussetzung, um eine Schieflage bei der Beurteilung von vorherrschender Meinungsmacht zu verhindern.

Da sowohl die Verfügbarkeit von Fernsehinhalten im Internet als auch deren Nutzung von Jahr zu Jahr zunimmt, hat die AGF für die zukünftige Abbildung der Fernsehnutzung über das Internet das Konzept „Follow the Content" entwickelt. Ziel dabei ist die Erfassung der Fernsehnutzung unabhängig vom Endgerät, dem Verbreitungsweg, dem Zeitpunkt oder dem Ort der Nutzung.[16] Die AGF/GfK-Fernsehforschung wird voraussichtlich ab Mitte 2013 das Segment Videostreaming in die Messung einbeziehen und ab 2014 die Daten ausweisen. Die Erhebung der Nutzung von Videostreaming stellt für die AGF jedoch eine große methodische und technische Herausforderung dar. Um sicherzustellen, dass sowohl die Messtechnik als auch die Methodik zur Abbildung von Videostreaming möglichst den gleichen Konventionen und Qualitätsstandards wie denen des AGF-Währungssystems für Fernsehen entsprechen, wurden in den vergangenen Jahren verschiedene methodische und messtechnische Ansätze geprüft und Tests durchgeführt. So besteht z. B. die Herausforderung in der Messtechnik darin, das genutzte Programm und die Werbung eindeutig zu identifizieren und einer Person zuzuordnen.[17] Aufgrund der starken Fragmentierung des Marktes und der im Vergleich zum Fernsehen unterschiedlichen Nutzung ist bei der Videostreamingmessung die Verwendung eines eigenen Onlinepanels zwingend erforderlich.

5.2.3 Vernachlässigung der Außer-Haus-Nutzung in öffentlichen Einrichtungen

Die AGF/GfK-Fernsehforschung misst die Fernsehnutzung von Zuschauern ab drei Jahren, die in Privathaushalten leben. Erfasst werden auch die in den Panel-Haushalten mitsehenden Gäste.[18] Diese Gäste repräsentieren auch diejenigen Panel-Mitglieder, die Fernsehen außer Haus, also als Gäste in anderen Haushalten, nutzen. Somit steht die gemessene Gästenutzung in privaten Haushalten für die nicht gemessene Außer-Haus-Nutzung. Dabei besteht jedoch eine quantitative Einschränkung: Die Gästenutzung steht nur für einen Teil der Außer-Haus-Nutzung, da die Fernsehnutzung auf öffentlichen Plätzen (Public Viewing), in Hotels und öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und Gefängnissen nicht berücksichtigt wird. In diesen so genannten Anstaltshaushalten findet aber eine intensive Fernsehnutzung statt. Mit 1.660.443 Patienten in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,[19] 18.786.174 vollstationären Patienten in Kran-

[16] Vgl. Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF): AGF-Wissen 2012 – Veränderter Markt, weiterentwickelte Währung, Pressemitteilung der AGF vom 27.06.2012, https://www.agf.de/agf/presse/?name=AGF-Wissen%202012, Abruf am 06.05.2013.

[17] Vgl. Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF): AGF-Forum 2012 – AGF stellt Weichen für die Zukunft, Pressemitteilung der AGF vom 14.11.2012, https://www.agf.de/agf/presse/?name=AGF-Forum%202012, Abruf am 06.05.2013.

[18] Pro Panel-Haushalt wird die Fernsehnutzung von bis zu 16 Gästen inklusive Alter und Geschlecht erfasst. Quelle: Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF): Fernsehforschung, Messtechnik, Messtechnik TC score, https://www.agf.de/fsforschung/messtechnik/tcscore, Abruf am 23.04.2013.

[19] Die Angabe bezieht sich auf die Anzahl der vollstationären Patienten im Jahr 2010 in Einrichtungen mit mehr als 100 Betten. Quelle: Statistisches Bundesamt: Zahlen & Fakten, Gesellschaft & Staat, Gesundheit, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Eckdaten der Patientinnen und Patienten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/VorsorgeRehabilitationseinrichtungen/Tabellen/EntlassenePatientenEckdaten.html, Abruf am 23.04.2013.

kenhäusern[20] und 58.073 Strafgefangenen im Justizvollzug[21] wird somit ein beachtlicher Teil der Fernsehnutzung der Bevölkerung Deutschlands nicht erfasst. Für die Zwecke der Medienkonzentrationskontrolle ist jedoch die genaue Abbildung der Wirklichkeit über die Zuschaueranteile wichtig. Gründe für die Vernachlässigung der Messung der Außer-Haus-Nutzung in öffentlichen Einrichtungen sind zum einen die fehlenden rechtlichen Vorgaben und zum anderen der Forschungsauftrag der AGF, der sich lediglich auf die Erhebung der Fernsehnutzung in Privathaushalten bezieht.

5.2.4 Fehlende Abbildung der Fernsehnutzung von Nicht-EU-Ausländern

Um die Repräsentativität der Zuschaueranteilsdaten zu gewährleisten, wird seit dem 01.01.2001 die Fernsehnutzung der EU-Ausländer, die in Deutschland leben, von der AGF/GfK-Fernsehforschung gemessen und in den Gesamtquoten ausgewiesen. Zuvor wurde nur die Nutzung der deutschen Staatsbürger erfasst. Das Fernsehpanel D+EU, welches die Standardberichtsbasis der AGF/GfK-Fernsehforschung bildet, besteht seit dem 01.07.2012 aus 5.000 täglich berichtenden Haushalten. Damit sind die Zuschaueranteilsdaten repräsentativ für 71,75 Mio. Personen ab drei Jahren bzw. 36,24 Mio. Fernsehhaushalten in Deutschland (Stand: 01.01.2013)[22]. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Fernsehnutzung der in Deutschland lebenden Nicht-EU-Ausländer. Diese Gruppe stellt allerdings mit über 4,33 Mio. Menschen, von ca. 6,93 Mio.[23] in Deutschland lebenden Ausländern, den größeren Anteil dar. Auch die Fernsehnutzung der in Deutschland lebenden türkischstämmigen Bevölkerung (rund 1,61 Mio. Personen[24]) wird somit nicht erfasst.

[20] Die Angabe bezieht sich auf aus dem Krankenhaus entlassene vollstationäre Patienten (einschließlich Sterbe- und Stundenfälle) im Jahr 2011. Quelle: Statistisches Bundesamt: Zahlen & Fakten, Gesellschaft & Staat, Gesundheit, Krankenhäuser, Eckdaten der Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Krankenhaeuser/Tabellen/EntlassenePatienten Eckdaten.html, Abruf am 23.04.2013.

[21] Quelle: Statistisches Bundesamt: Zahlen & Fakten, Gesellschaft & Staat, Rechtspflege, Justizvollzug, Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer (Stichtag 31.03.2012), https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Justizvollzug/Tabellen/Strafgefangene.html, Abruf am 23.04.2013.

[22] Vgl. Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF): Fernsehforschung, Methode, Fernsehpanel, https://www.agf.de/fsforschung/methoden/fernsehpanel, Abruf am 17.04.2013.

[23] Vgl. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Stand: 31.12.2011, Quelle: Statistisches Bundesamt (2012): Statistisches Jahrbuch, Deutschland und Internationales 2012, S. 42.

[24] Vgl. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Stand: 31.12.2011, Quelle: Statistisches Bundesamt (2012): Statistisches Jahrbuch, Deutschland und Internationales 2012, S. 42.

6 Anhang

6.1 Schaubilder zu Beteiligungsverhältnissen bei Sendergruppierungen

1 Constantin Medien AG

2 NBC Universal, Inc.

3 ProSiebenSat.1 Media AG

4 RTL Group S.A.

5 Sky Deutschland AG

6 SPIEGEL-Verlag

7 Tele-München-Gruppe

8 The Walt Disney Company, Inc.

9 Time Warner, Inc.

10 Viacom, Inc.

KEK Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

1 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der Constantin Medien AG im bundesweiten Fernsehen

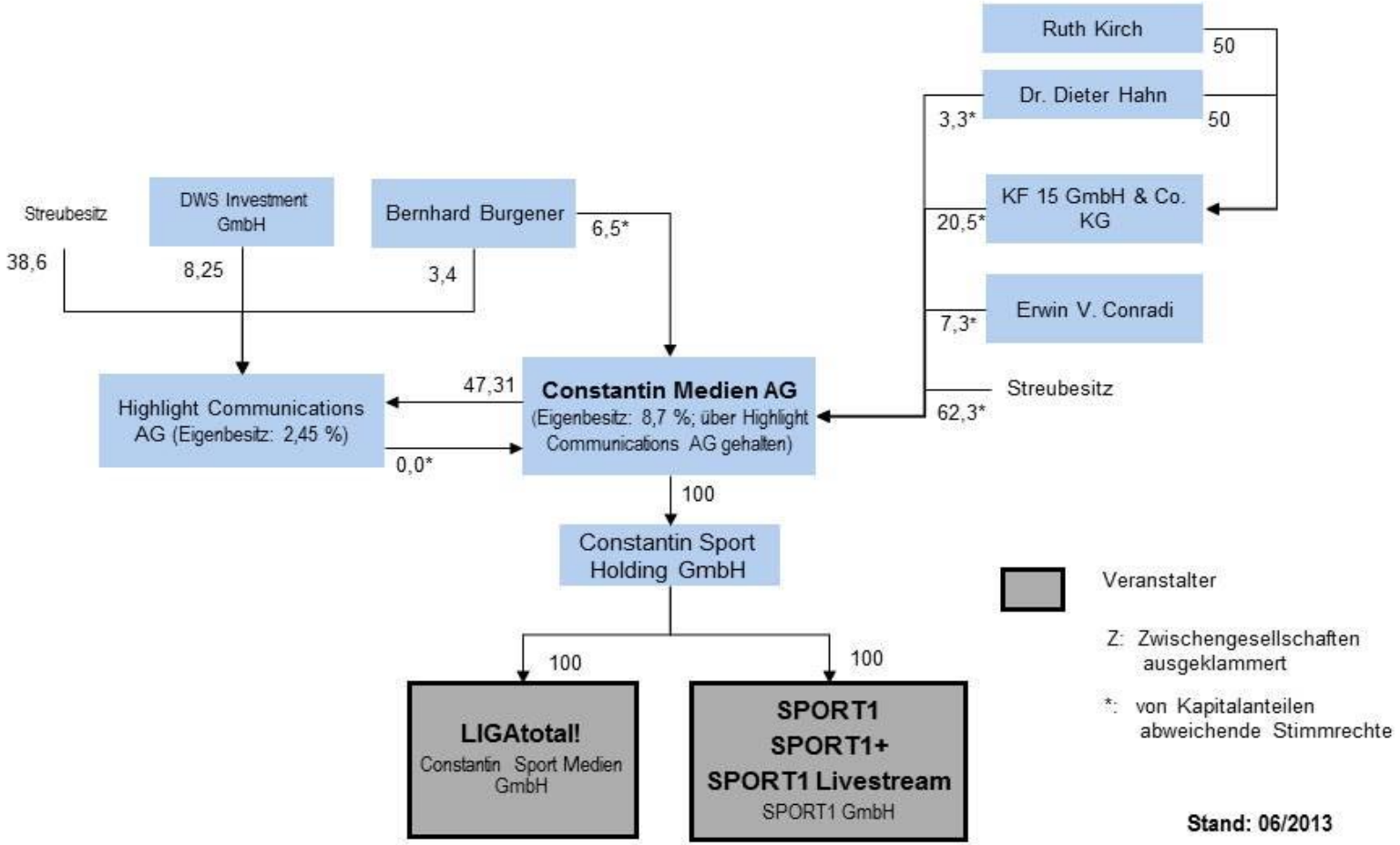

2 NBCUniversal / The History Channel : Beteiligungsverhältnisse und zuzurechnende Programme

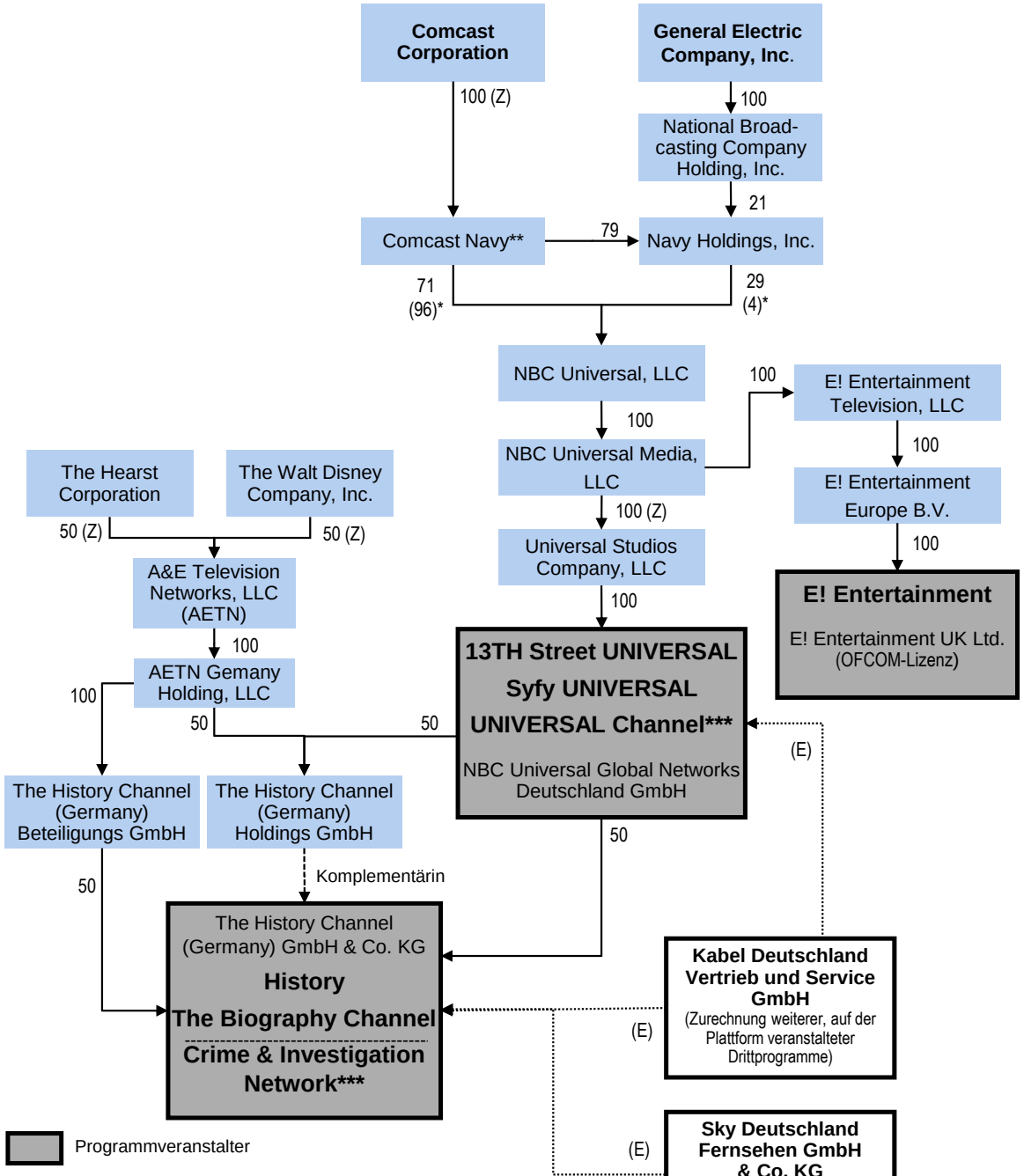

*: von Kapitalanteilen abweichende Stimmrechte

**: Comcast Navy Contribution, LLC und Comcast Navy Acquisition , LLC

***: nicht auf Sendung

Z: Zwischengesellschaften ausgeklammert

E: Zurechnung aufgrund eines vergleichbaren Einflusses im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV

Stand: 06/2013

KEK Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

3 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der ProSiebenSat.1 Media AG im bundesweiten Fernsehen

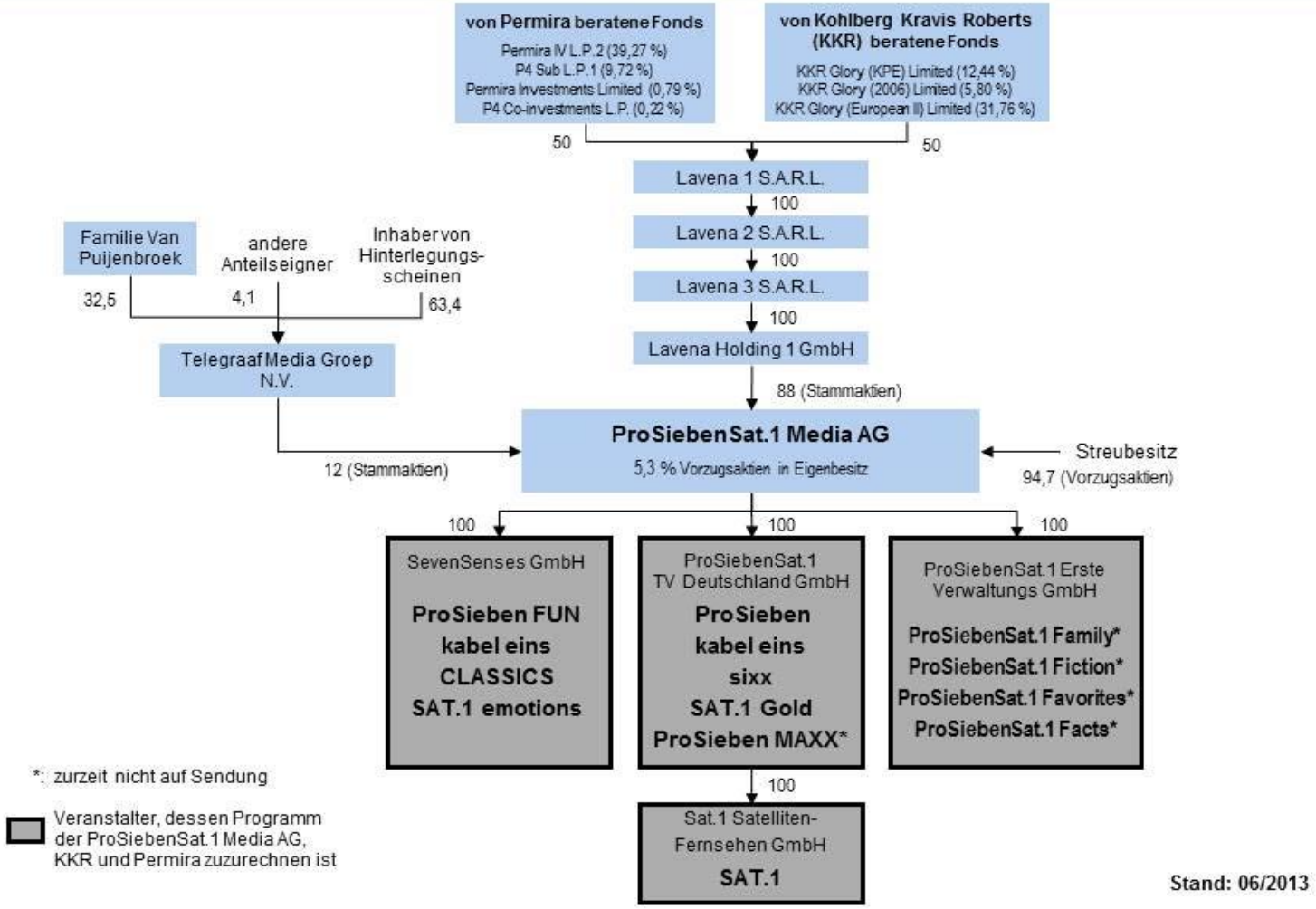

4 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der RTL Group im bundesweiten Fernsehen

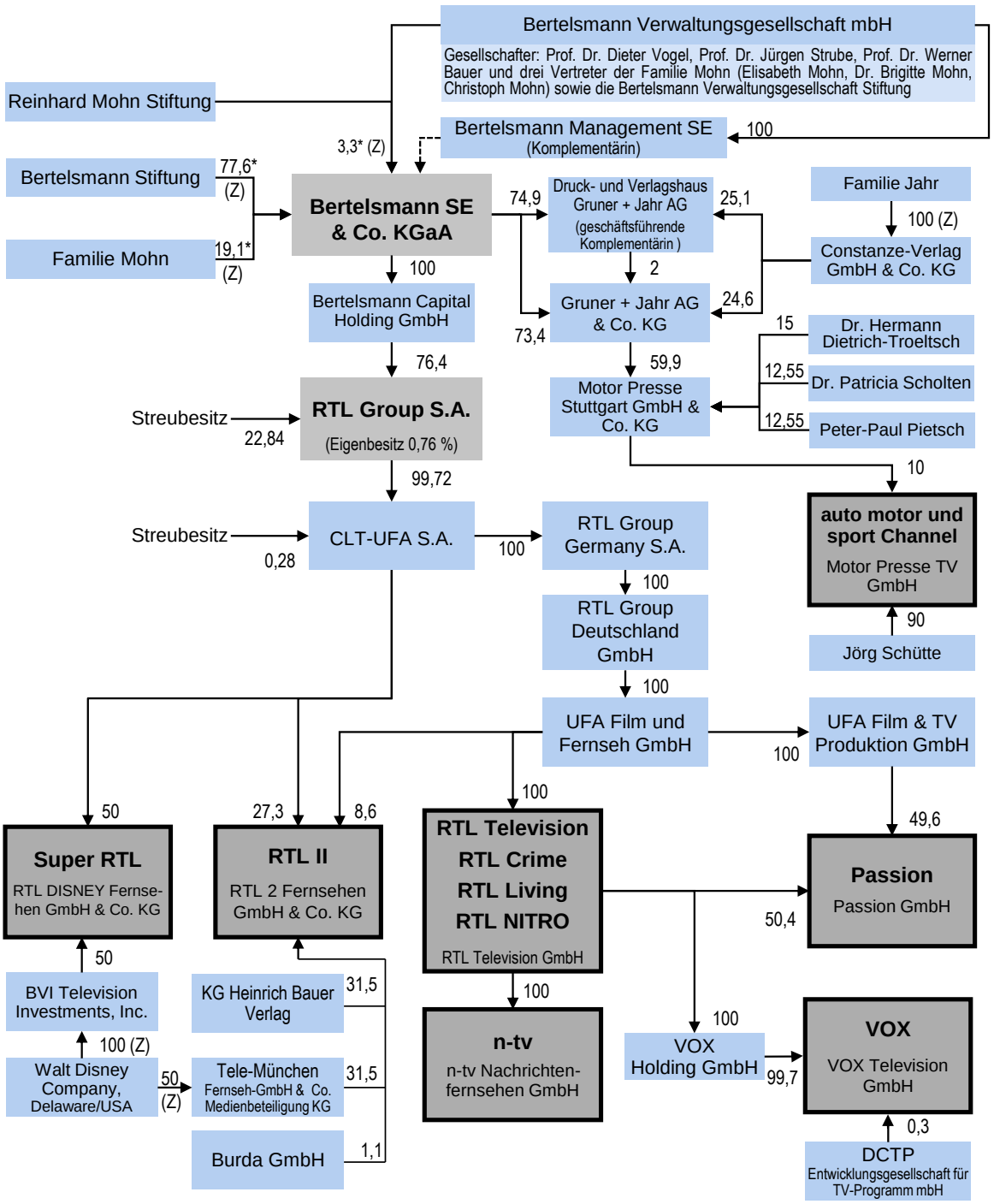

*: vereinfachte Darstellung mit durchgerechneter Kapitalbeteiligung, sämtliche Stimmrechte werden von der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH kontrolliert

(Z): Zwischengesellschaften ausgeklammert

Veranstalter, dessen Programm der RTL Group S.A. und der Bertelsmann SE & Co. KGaA zuzurechnen ist

Stand: 06/2013

5 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der Sky Deutschland AG

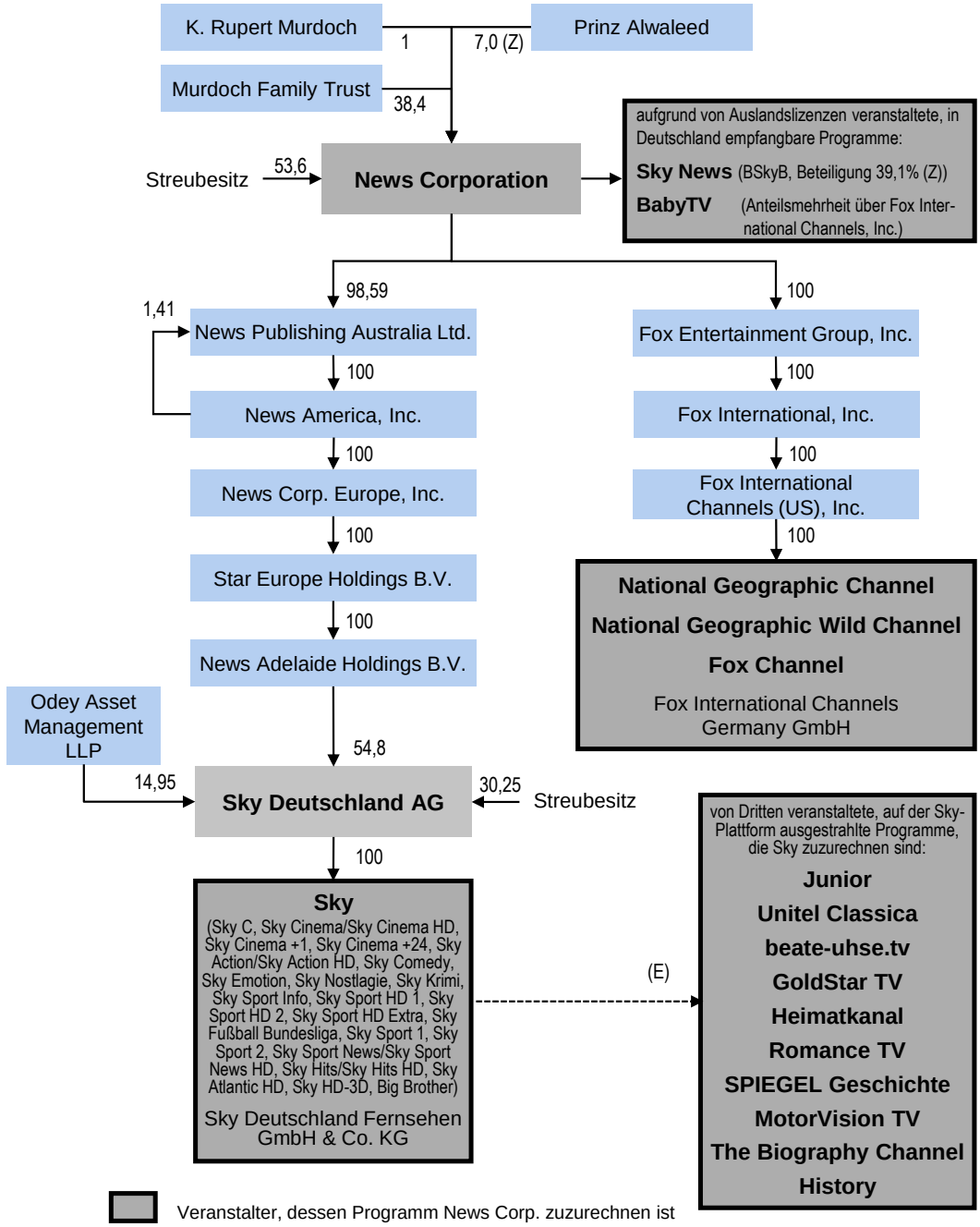

Veranstalter, dessen Programm News Corp. zuzurechnen ist

E: Zurechnung aufgrund der Möglichkeit der Einflussnahme auf wesentliche Programmentscheidungen durch die Plattformbetreiberin Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV)

Z: Zwischengesellschaften ausgeklammert

Stand: 06/2013

6 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme des SPIEGEL-Verlags

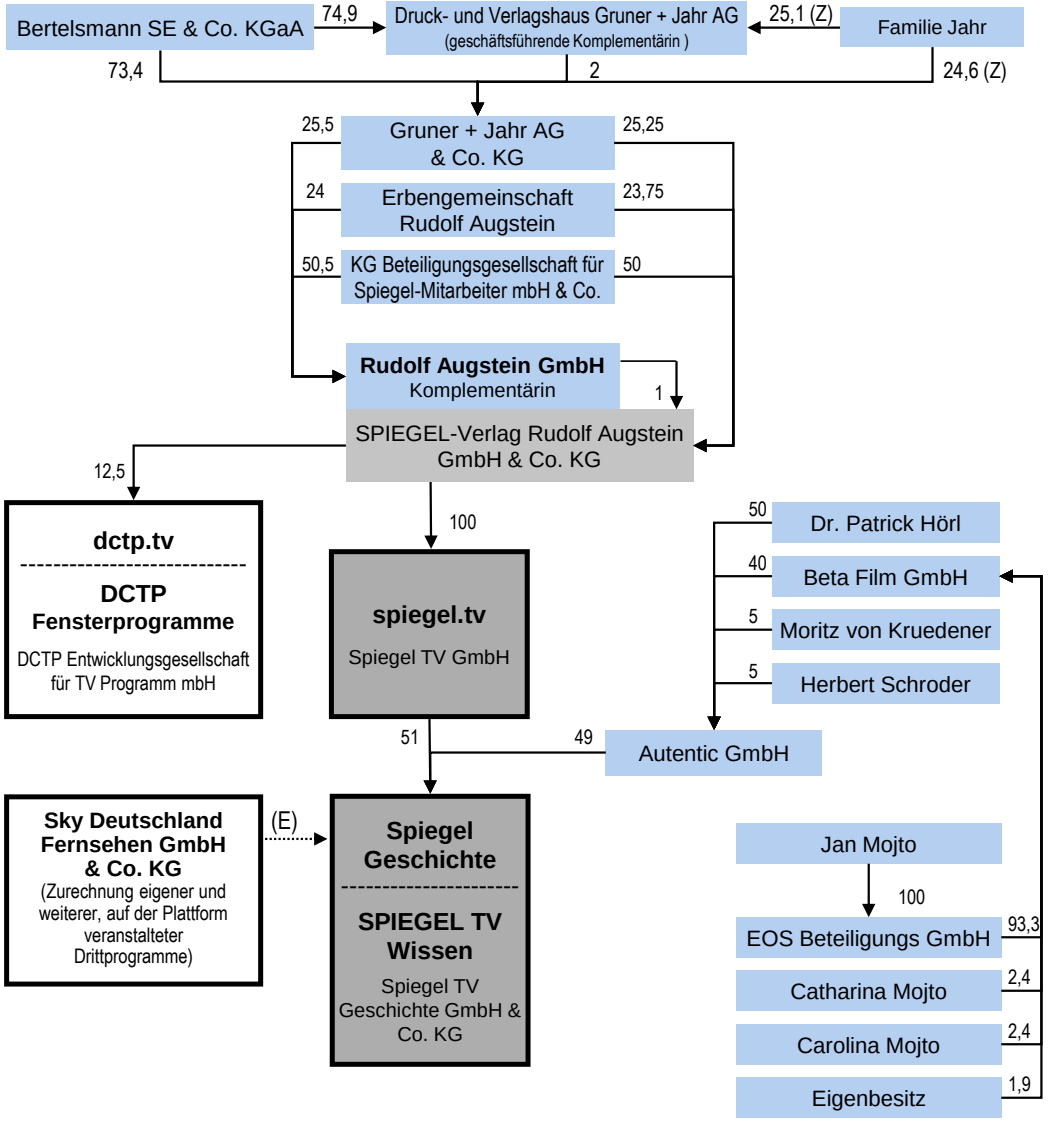

Programmveranstalter

Veranstalter, dessen Programm dem SPIEGEL-Verlag zuzurechnen ist

E: Zurechnung aufgrund der Möglichkeit der Einflussnahme auf wesentliche Programmentscheidungen durch den Plattformbetreiber (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV)

Stand 06/2013

KEK Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

7 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der Tele-München-Gruppe im bundesweiten Fernsehen

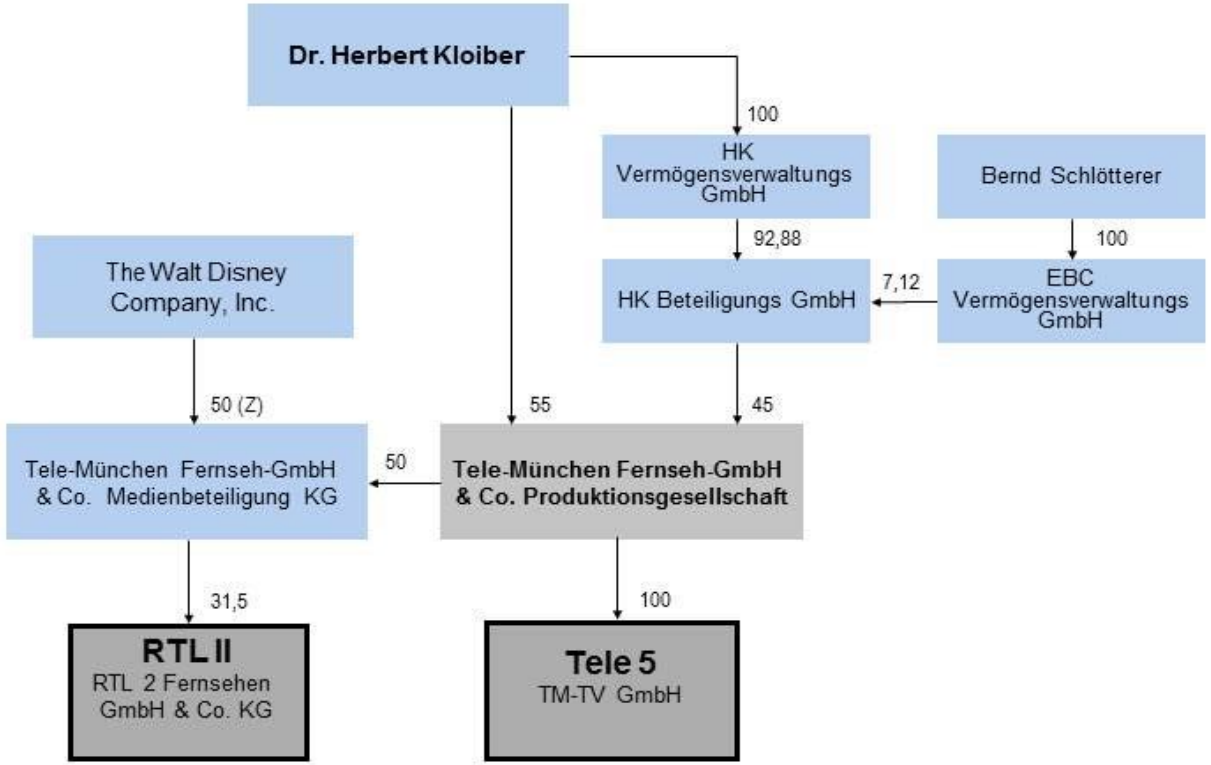

Veranstalter, dessen Programm Tele-München zuzurechnen ist

Z: Zwischengesellschaften ausgeklammert

Stand: 06/2013

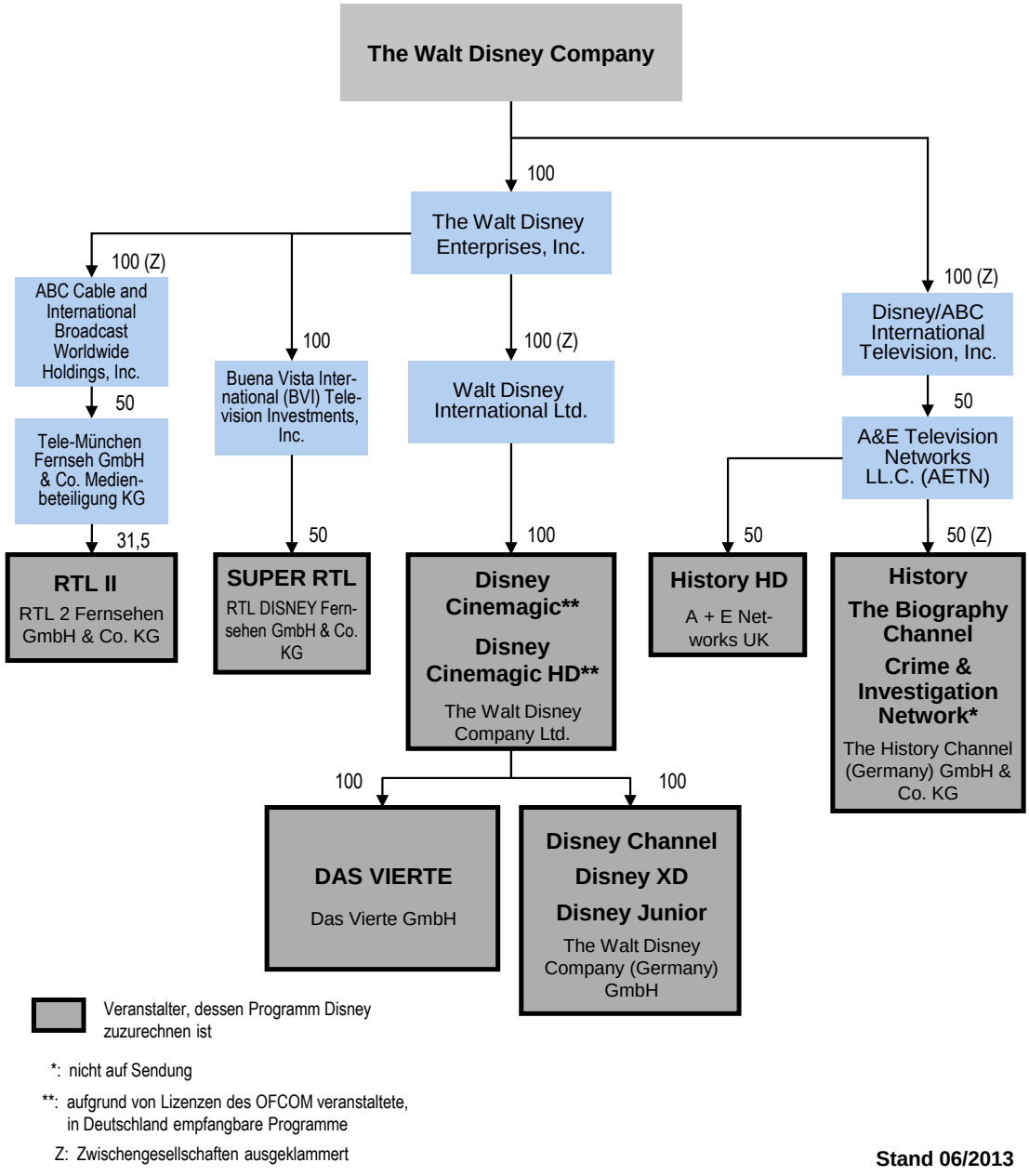
The Walt Disney Company
100
The Walt Disney Enterprises, Inc.
100 (Z)
ABC Cable and International Broadcast Worldwide Holdings, Inc.
50
Tele-München Fernseh GmbH & Co. Medien-beteiligung KG
31,5
RTL II
RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG
100
Buena Vista Inter-national (BVI) Tele-vision Investments, Inc.
50
SUPER RTL
RTL DISNEY Fern-sehen GmbH & Co. KG
100 (Z)
Walt Disney International Ltd.
100
Disney Cinemagic**
Disney Cinemagic HD**
The Walt Disney Company Ltd.
100
DAS VIERTE
Das Vierte GmbH
100
Disney Channel
Disney XD
Disney Junior
The Walt Disney Company (Germany) GmbH
100 (Z)
Disney/ABC International Television, Inc.
50
A&E Television Networks LL.C. (AETN)
50
History HD
A + E Net-works UK
50 (Z)
History
The Biography Channel
Crime & Investigation Network*
The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG
Veranstalter, dessen Programm Disney zuzurechnen ist
*: nicht auf Sendung
**: aufgrund von Lizenzen des OFCOM veranstaltete, in Deutschland empfangbare Programme
Z: Zwischengesellschaften ausgeklammert
Stand 06/2013

9 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme von Time Warner im bundesweiten Fernsehen

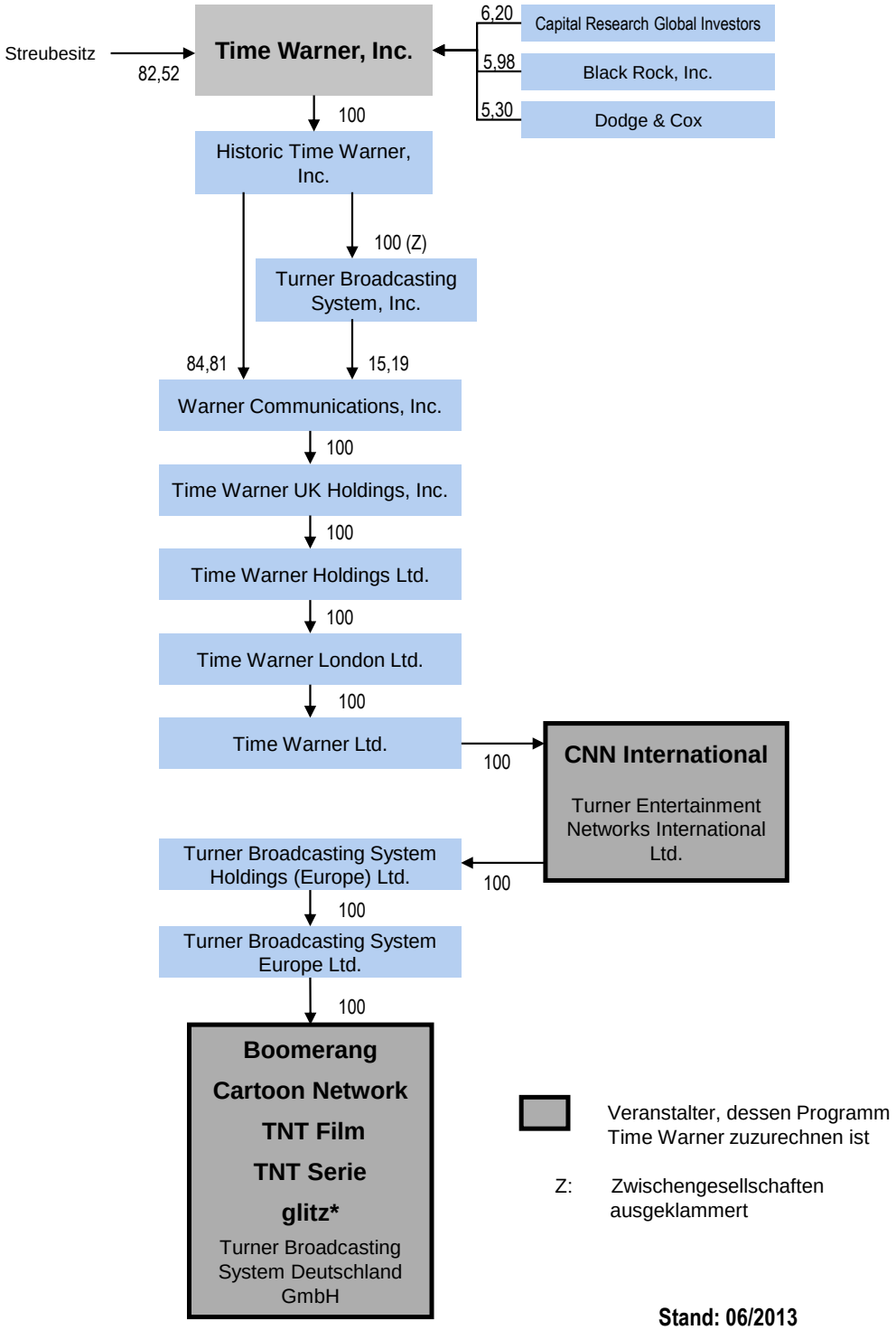

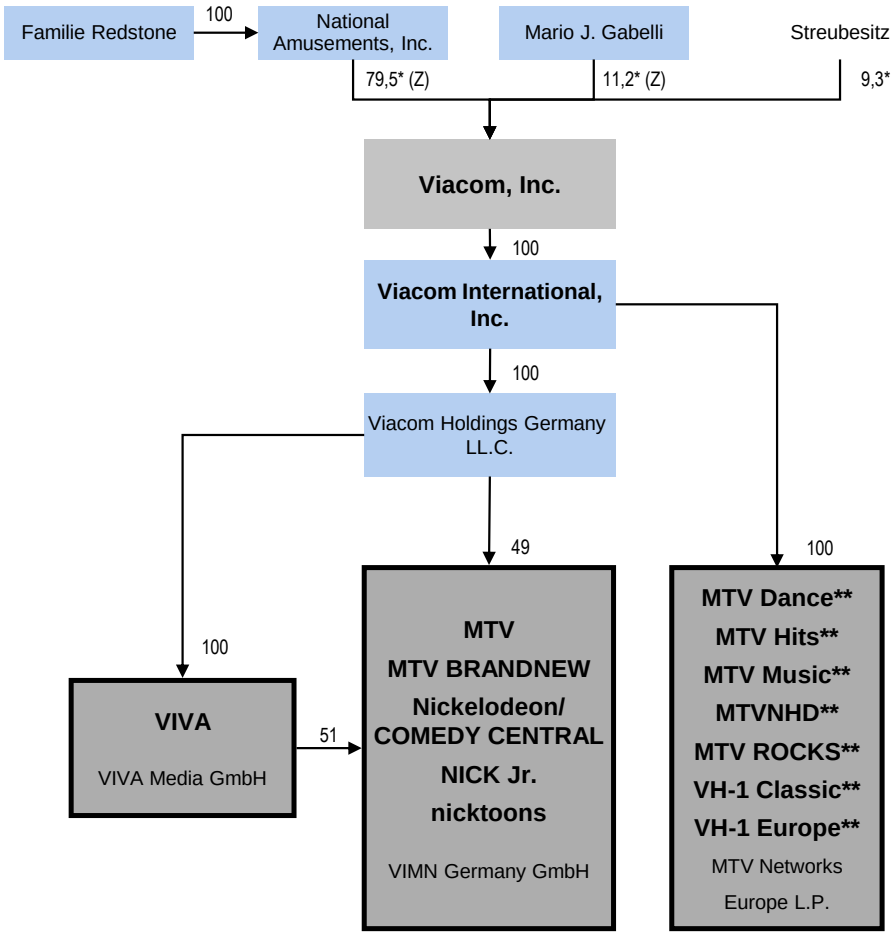

Veranstalter, dessen Programm Viacom zuzurechnen ist

*: von Kapitalanteilen abweichende Stimmrechte

**: englischsprachige Programme auf Grundlage einer Lizenz des OFCOM

Z: Zwischengesellschaften ausgeklammert

Stand: 06/2013

6.2 Verzeichnis der benutzten Abkürzungen

a. a. O.	am angegebenen Ort
A.S.	Anonim Şirket (Aktiengesellschaft nach türkischem Recht)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung
AGOF	Arbeitsgemeinschaft Online Forschung
ALM	Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B.V.	Besloten Vennootschap
BLM	Bayerische Landeszentrale für neue Medien
brema	Bremische Landesmedienanstalt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BvR	Aktenzeichen des BVerfG für Verfassungsbeschwerden
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Co.	Company
d. h.	das heißt
DLM	Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
DSF	Deutsches Sportfernsehen
DVB-C	Digital Video Broadcasting-Cable
DVB-S	Digital Video Broadcasting-Satellite
DVB-T	Digital Video Broadcasting-Terrestrial
e.V.	eingetragener Verein
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f./ff.	folgende/fortfolgende
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVK	Gremienvorsitzendenkonferenz
HD	High Definition
i. d. R.	in der Regel
i. G.	in Gründung
i. S.	in Sachen
i. S. d.	im Sinne der/des
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
IPTV	Internet Protocol Television
Jr.	Junior
k. A.	keine Angaben
KEK	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
L.P.	Limited Partnership
LFK	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
LfM	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
LLC	Limited Liability Company
LLP	Limited Liability Partnership
LMK	Landesanstalt für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz
LMS	Landesmedienanstalt Saarland
Ltd.	Limited
LPR Hessen	Hessische Landeszentrale für privaten Rundfunk und neue Medien
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MA HSH	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
mabb	Medienanstalt Berlin-Brandenburg
Min.	Minuten
Mio.	Millionen
MMV	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Mrd.	Milliarden

MSA	Medienanstalt Sachsen-Anhalt
N.V.	Naamloze Vennootschap
NLM	Niedersächsische Landesmedienanstalt
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
plc.	public limited company
RÄndStV	Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Rn.	Randnummer
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
s.	siehe
S.	Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
S.A.	Société Anonyme
S.A.R.L./S.à.r.l.	Société à responsabilité limitée
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
SLM	Sächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
TLM	Thüringer Landesmedienanstalt
TV	Fernsehen
TVHH	Fernseh-Haushalt
u.	und/unten
u. a.	unten angegeben/unter anderem
URL	Uniform Resource Locator
usw.	und so weiter
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VoD	Video-on-Demand
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZAK	Kommission für Zulassung und Aufsicht
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

die medienanstalten - ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60, 10117 Berlin
Tel.: (030) 2064690-0
Fax: (030) 2064690-99
kek@die-medienanstalten.de
www.die-medienanstalten.de
www.kek-online.de